Köllner

Das Jahr 1848.

Zur

Versöhnung von Freiheit und Autorität.

Nebst

Folgerungen für Preußens Verfassungs- und Regierungsform.

Von

Eduard Köllner,

Doctor der Theologie und Philosophie, ordentlichem Professor der Theologie an der Großh. Hessischen Universität Gießen.

> Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
> Da kann sich kein Gebild gestalten.

Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

1852.

Das Jahr 1848.

Zur

Versöhnung von Freiheit und Autorität.

Nebst

Folgerungen für Preußens Verfassungs- und Regierungsform.

Von

Eduard Köllner,

Doctor der Theologie und Philosophie, ordentlichem Professor der Theologie an der Großh. Hessischen Universität Gießen.

> Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
> Da kann sich kein Gebild gestalten.

Gießen.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

1852.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei von G. D. Brühl. in Gießen.

Den

Fürsten

und

Ständekammern

Deutschlands

gewidmet.

Inhalt.

Das Jahr 1848.

Seite

I. Von der Freiheit.

Reformen auf dem Gebiete der Kirche.

Reformen auf dem Gebiete des Staates.

II. Die Einheit Deutschlands.

III. Sociale Frage.

Folgerungen für Preußens Verfassungs- und Regierungsform.

Ob der Constitutionalismus für Preußen heilsam?

Veränderungen, welche in der preußischen Verfassung eintreten müssen.

Das Jahr 1848.

Die Donner des Jahres 1848 sind verhallt, nur hier und da erscheinen noch Zuckungen am politischen Horizonte, wie Wetterleuchten nach einem furchtbaren Gewitter. Aber wie es nach einem Gewitter nicht immer möglich ist, sicher vorauszusagen, ob der noch vorhandene Stoff sich wirklich zerstreuen, oder nach längerer oder kürzerer Zeit sich abermals in einem furchtbaren Sturme, Alles verheerend, entladen werde, so ist es auch mit den Fragen des Jahres 1848. Man hat gelernt, die Blitze in der Natur unschädlich zu machen: wo ist aber der Leiter, der die Blitze in den politischen Stürmen unschädlich macht?

Es ist eine Bewegung über den am meisten gebildeten Theil der Erde gegangen, wie sie die Weltgeschichte der früheren Zeit nicht kennt. Ist Alles, was man erstrebt hat, nur Täuschung, nur ein leerer Wahn gewesen? Wenn ein Urtheil über diese Frage schon die höchste Bedeutung hätte nach dem, was geschehen ist, so muß es noch größere Bedeutung haben wegen der Zukunft, da das einzige Mittel zu einer glücklichen Lösung zu gelangen nur darin liegen kann, daß das öffentliche Urtheil, das Urtheil der Zeit, über Recht und Unrecht der Fragen und Bestrebungen des merkwürdigen Jahres 1848 aufgeklärt werde.

Aber ist es schon Zeit, dieses Jahr, das einzig dasteht mit seinen Erscheinungen und seinem Streben, zu beurtheilen? Leben wir dieser Zeit nicht noch zu nahe? nicht noch mitten in der Bewegung? Sind wir nicht alle mehr oder weniger dabei mitthätig gewesen? sind wir nicht wenigstens alle von der Bewegung insoweit ergriffen worden, daß wir mit Haß oder Liebe auf die ganze Erscheinung oder auf Einzelnes geblickt haben? Und wer will

behaupten, daß die Bewegung geschlossen ist? Haben die nicht allein Recht, die behaupten, daß ein unbefangenes Urtheil über die Vergangenheit zu Nutz und Frommen der Zukunft noch gar nicht möglich sey?

Und doch gibt es einen Standpunkt, der fähig macht, auch über nahe liegende Ereignisse zu urtheilen. Das ist der Standpunkt des Rechts auf den ewigen religiös-sittlichen Grundlagen, d. h. der Standpunkt, daß man das Geschehene und Erstrebte beurtheilt nach den religiös-sittlichen Ideen, den allein sicheren Grundlagen alles Völker- und Staatslebens, wie alles Lebens, auch der Individuen, überhaupt.

Die treibende Ursache der ganzen Bewegung waren aber (und sind noch) zusammenhängend mit der Entwicklungsstufe der Europäischen Menschheit drei Ideen, die Ideen der Freiheit in Kirche und Staat, der nationalen Einheit, und des Wohlbefindens des Individuums (sociale Frage).

Diese Ideen haben alle drei zusammengewirkt und wirken noch zusammen. Um aber zu beurtheilen, ob und inwieweit man sie vorerst recht verstanden und dann, ob und wie weit das, was man sich meistens darunter gedacht hat, berechtigt sey, müssen wir sie, der geschichtlichen Entwicklung folgend, in ihren einzelnen hervortretenden Erscheinungen einzeln betrachten. Das Urtheil darüber, ob man jene Güter auf die rechte Weise erstrebt habe und noch erstrebe, kurz über das, was man von vielen Seiten gethan hat, um Freiheit in Kirche und Staat, nationale Einheit, und Wohlbefinden des Individuums herbeizuführen, wird sich theils von selbst dabei ergeben, theils leicht daran knüpfen lassen.

I. Von der Freiheit.

Wie viel ist nicht in den Jahren 1848 und 1849 über die Freiheit, die endlich gewonnen und in das Volks- und Staatsleben eingeführt werden müsse, geschrieben und geschrieen worden, in besonderen Schriften, in Proclamationen, in den Tagesblättern, auf den Rednerbühnen der Kammern, wie der Volksversammlungen! Und in wie vielen Köpfen ist der Gedanke der Freiheit wohl wirklich klar gewesen?

Die meisten mögen sich wohl unter der Freiheit solche Verhältnisse des Staats wie der Einzelnen gedacht haben, daß jeder ungehemmt und ungestört seine Kräfte entwickeln und brauchen dürfe zu seinem eigenen Besten, wie zum Besten des Staats. Wir sehen also von allen den verschrobenen Köpfen, die sich unter der Freiheit entweder gar nichts, oder schrankenlose Willkühr, „Freiheit bis zum Wahnsinn", gedacht haben, vorläufig ganz ab. Aber auch die obige bessere Ansicht führt ohne Erkenntniß des allein wahren sittlichen Grundes aller Freiheit und damit der wahren Freiheit selbst unvermeidlich immer wieder zu reiner Willkühr und damit zum Gegensatze aller Freiheit, zur vollendetsten Sclaverei, theils von den eigenen unedeln Begierden, theils von der Willkühr Anderer, hin.

Wir haben oben gesagt: die Meisten mögen sich unter Freiheit gedacht haben, daß jeder ungehemmt und ungestört seine Kräfte entwickeln und brauchen dürfe zu seinem eigenen Besten, wie zum Besten des Staats. Aber was ist nun das eigene Beste, und was ist das Beste des Staats? Wornach beurtheilt das nun jeder? — Natürlich nach seiner Ansicht. Und was bestimmt diese Ansicht? — Natürlich nur die Neigung, d. h. der Mensch hält das für recht und wünschenswerth, was seinen Neigungen, seinen Wünschen, in unedlerer Weise seinen Begierden entspricht. Der Mensch ist nämlich nicht nur ein geistiges, sondern auch ein leibliches, d. h. nicht nur ein vernünftiges, sondern auch ein sinnliches Wesen, und befriedigt immer zuerst (und bis auf einen gewissen Grad mit Recht) die Forderungen der Sinnlichkeit, hat daher an seinem sinnlichen Begehren zuerst ein Gesetz für sein Thun. So lange nun der Mensch sein sinnliches Begehren, d. h. seine sinnlichen Begierden nicht durch ein höheres Gesetz zügelt und regelt, so lange wird, ist und bleibt er zuerst ein Sclave seiner eigenen Begierden, dann aber auch ein Sclave der Begierden anderer. Sehet den Säufer an: wenn seine Stunde kömmt, so wird er trunkfällig, und ist und bleibt der erbärmlichste Sclave seiner erbärmlichen Leidenschaft, selbst wenn ihr ihn zum Präsidenten aller Republiken machtet. Und so ist es ja mit allen Untugenden, die zur Leidenschaft, zum Laster geworden sind. Da dieses aber nun bei allen Menschen der Fall ist, d. h. da jeder, der nicht sein sinnliches Begehren oder seine

sinnlichen Begierden durch ein höheres Gesetz regelt und zügelt, sich von seinen Begierden leiten läßt, so wird jeder auch sein Verhalten gegen seine Mitmenschen dadurch leiten lassen, und somit diese nicht nur von ihren eigenen, sondern auch von den Begierden der Andern abhängig werden.

Somit ist ja wohl klar, daß der Einzelne erst dann von seinen eigenen Begierden frei wird, wenn er diese durch ein höheres Gesetz beschränkt, und daß er ebenso von den Begierden und den Leidenschaften Anderer frei wird, wenn auch diese durch ein höheres Gesetz geregelt und gezügelt, also beschränkt werden. Und es versteht sich ja wohl auch von selbst, daß dieses Gesetz, welches alle unordentlichen Leidenschaften regeln, zügeln und beschränken muß, nicht von dem Gutdünken eines Einzelnen abhängen kann und darf, sondern ruhen muß auf der ewigen sittlichen Weltordnung, kurz eben auf den ewigen religiös-sittlichen Ideen, nach denen der Einzelne gegen sich, wie gegen seine Nebenmenschen handeln muß, damit er recht und sittlich handle, und wie das ihm zukommende Recht von Anderen erlange, so auch dies Anderen gewähre.

Es gibt aber nicht einmal einen klaren Gedanken über das, was gut und recht und sittlich ist, ohne den Glauben an einen höchsten vollkommenen Geist, kurz an Gott, dessen Wille eben das Gesetz für das Handeln freier Wesen ist: wie umgekehrt die Nothwendigkeit, diesem Willen Gottes als höchstem Gesetze zu gehorchen die sittliche Weltordnung selbst ist, die ja nur darin besteht, daß die Befolgung des göttlichen Gesetzes, an sich gut, auch zum Guten, zum Wohle der Einzelnen, wie der gesammten Menschheit, in allen ihren Gliederungen führt, die Abweichung vom göttlichen Gesetze dagegen, wie dieses Gesetz sich theils nach dem Gewissen in jeder Menschenbrust, theils in der Ordnung der Natur, theils und zwar am vollkommensten in der Lehre Christi offenbaret, zum Uebel führt.

Nun kann zwar der einzelne Mensch eine Zeit lang von dem göttlichen Gesetze, der ewigen sittlichen Weltordnung, der ewigen dauernden allgemeinen Norm, nach welcher alles Thun des Einzelnen sich richten muß, abweichen, d. h. sündigen, aber nicht ungestraft. Darin liegt ja nur der Unterschied des Menschen, als eines sittlich-vernünftigen Wesens, von der unvernünftigen Creatur, daß diese, eben weil sie unvernünftig ist, d. h. Gott nicht vernimmt

oder erkennt, nur dem in sie gelegten Triebe (Instincte) folgt, darum auch freilich immer mit der göttlichen Ordnung in Einklang ist, der Mensch dagegen Vernunft, d. h. das Vermögen hat, Gott zu vernehmen und zu erkennen, und nun freiwillig in die göttliche Ordnung eingehen oder dem göttlichen Willen und Gesetze gemäß handeln soll, worin allein der wahre Werth des Menschen, seine sittliche Würde, besteht. Andererseits versteht es sich aber darum auch von selbst, daß der Mensch für sein Thun verantwortlich ist, und je nachdem er der göttlichen Ordnung folgt, gute Folgen, und insofern er dem göttlichen Gesetze zuwiderhandelt, böse Folgen, d. h. Strafe empfängt, die Gott theils durch die Einrichtungen der Natur selbst (natürliche Strafen, z. B. Uebelbefinden nach Unmäßigkeit, Krankheit nach Ausschweifungen) über den Menschen verhängt, theils, wo die Abweichung vom göttlichen Gesetze (Sünde) mehr im Thun des Geistes liegt, durch bestimmte Strafe (positive Strafe nach dem freien Willen Gottes) in diesem oder im anderen Leben verhängen wird. Diese Vergeltung ist nothwendig durch das Wesen Gottes, wie des Menschen, wenn Beides wirklich begriffen und recht gewürdigt wird, gefordert.

Die Anwendung von allem dem ist aber nun die, daß die göttliche ewige sittliche Ordnung sich nicht ändert und bequemt nach dem Willen und Thun des Menschen, sondern daß das Wollen und Thun des Menschen sich nach Gottes Ordnung fügen muß. Daraus folgt wieder, daß der Mensch, so gewiß er sich bei der göttlichen Ordnung am besten befindet, so gewiß sich zuletzt bei der Abweichung von ihr übel befindet, und sich diesem Uebel nicht entziehen kann. Sonach steht nun die göttliche Ordnung dem Menschen unabänderlich als ein Zwang entgegen, der ihn in demselben Grade beengt und beschränkt, in welchem er sich ihr zu entziehen sucht oder ihr widerstrebt, und der erst für den Menschen aufhört ein Zwang zu seyn, wenn der Mensch sich der göttlichen sittlichen Ordnung freiwillig unterwirft, also sein Wollen und Thun dem göttlichen Willen gemäß macht, oder freiwillig, in wahrer Liebe zu dem höchsten Grunde, Zwecke, aber auch Gesetze alles menschlichen Seyns, in bewußter Selbstbestimmung das Gesetz erfüllt.

Beschränkung des eigenen Willens nach Gottes heiligem Willen heißt also das ewige Gesetz der Freiheit, so schwer dies vielen

Helden des Jahres 1848 zu begreifen seyn wird. Das heißt aber nur, die wahre Freiheit besteht darin, daß ein jeder seine Willkühr einem höheren sittlichen Gesetze unterwirft, seine Begierden und Leidenschaften durch ein höheres sittliches Gesetz zügelt und regelt. Dann ist er selbst erst frei, und insofern das jeder thut, ist keiner durch die Willkühr des Andern gefährdet, und, insofern dann jeder das ihm wirklich zukommende Recht erhält aber auch andern gewährt, er sey hoch oder niedrig gestellt, Fürst oder Unterthan, Herr oder Knecht, arm oder reich, sind alle frei. Thäten die Menschen das nun von selbst, daß sie ihre Willkühr nach der sittlichen Idee beschränkten, so würden gar keine Gesetze nöthig seyn; weil sie es nicht thun, so muß der Staat durch Gesetze und Einrichtungen dafür sorgen, daß die Willkühr und das Unrecht beschränkt und jedem sein Recht werde, und so wenigstens äußerlich die Menschen von dem Unrechte der anderen frei werden, und so beruht alle Freiheit des Staatslebens auf Beschränkung des Unrechts und der Willkühr nach allen Seiten, oder auf der Herrschaft des Gesetzes.

Das ist also Freiheit und zwar allein die wahre Freiheit. Es ist wohl nun nicht schwer zu zeigen, daß die meisten sog. Freiheitshelden des Jahres 1848, die für Freiheit am meisten geschrieben und geschrieen, und zum Theil so schwere Opfer gebracht, ja von denen manche ihr Leben angeblich für die Freiheit geopfert haben, von der Freiheit gar keine Ahnung gehabt haben. Es zeigt sich dies unwiderleglich darin, daß die Meisten die Freiheit in einer bestimmten Staatsform, und zwar der Republik, gesucht haben, wobei immer der Gedanke, wenigstens noch bei den edleren Naturen, zum Grunde gelegen hat, daß in dieser Staatsform am wenigsten Zwang und Beschränkung für den Einzelwillen Statt finde. Man hat aber dabei die Menschen nicht gekannt, wie sie wirklich sind, nämlich sinnliche, ohne die Zucht der Religion und Sitte und den Zwang des Staatsgesetzes ihren Leidenschaften und Begierden, oft der niedrigsten Art, folgende schwache selbstsüchtige Wesen: man hat meistens Freiheit mit Willkühr verwechselt, man hat alle und jede Schranke niederreißen wollen, angeblich um den Engel aus seinen Banden zu erlösen, aber ohne Zucht ist nur leider der Mensch kein Engel, und als und wo man die Schranken niederriß, ist das

Thier zum Vorschein gekommen, und wird immer zum Vorschein kommen, wo man die Willkühr entfesselt.

Dieses Mißverständniß der Freiheit, daß man sie in der Entfesselung der Willkühr, statt in der Beschränkung derselben sucht, ist aber nun schon lange vor 1848 da gewesen. Es ist von jeher wirksam gewesen in der Weltgeschichte, wo man im Namen der Freiheit sich Willkühr, oft der schreiendsten Art bis zu den schrecklichsten Grausamkeiten, gegen andere erlaubt hat, und hat seinen guten Theil an den verabscheuungswürdigen Grausamkeiten der ersten französischen Revolution.

Wie aber jedes Mal, wenn das Mißverständniß der wahren Freiheit in größerem oder geringerem Grade praktisch geworden ist, sind denn auch vor dem Jahre 1848 viele Apostel der falschen Freiheit vorhergegangen, die die größere Menge verwirrt haben und einen großen Theil Schuld an allen Thorheiten und Verbrechen tragen, zu denen jenes Mißverständniß geführt hat. Und es ist Zeit, diese falschen Apostel der falschen Freiheit dem deutschen Volke zu bezeichnen, damit es seine wahren und seine falschen Freunde kennen lerne. Es ist so unnöthig, als unmöglich alle zu nennen, als Repräsentanten hervortretender Richtungen nenne ich aber Börne und Ruge.

Börne ist Repräsentant des Geschlechts der Weisheitsprediger, die man gemeinhin „Litteraten" nennt, welche die innere Hohlheit und den gänzlichen Mangel an gesunden Begriffen durch glänzende Bilder übertünchen, welche die Phantasie kitzeln. Solche „geistreiche" Litteraten sind natürlich um so gefährlicher, mit je größerer Meisterschaft die Farben gemischt, die Trugbilder gezeichnet werden.

Ruge ist Repräsentant einer Richtung, welche die schweren Verirrungen sogenannter philosophischer Speculation auf das praktische Gebiet von Staat und Kirche zu übertragen bestrebt war und noch ist. Diese Verirrung der menschlichen Vernunft, die mit Fichte begann aber in Hegel ihren Culminationspunkt erreichte, hat und kennt keinen Gott mehr, sondern nur ein Seyn, in welchem der eine Theil dieser sogenannten Philosophen den Menschen, der andere, die sogenannte linke Hegel'sche Seite, die „Junghegelianer", Gott untergehen läßet, der aus dem Urschlamm sich entwickelt und durch

alle Stufen der Natur hindurch seinen Abgährungs- und respective Abklärungsproceß im Kopfe des Menschen vollendet, um — wieder in die leere Allgemeinheit, d. h. das abstrakte Seyn zu zerfließen. Man hat von dieser Art Philosophie oder sogenannter Weltweisheit aus entschieden ausgesprochen, daß Gott sich erst und nur in des Menschen (beschränktem) Kopfe realisire. Es ist aber nicht schwer zu zeigen, daß bei dieser Weltweisheitslehre, wo nur ein sich immer entwickelndes Seyn, eine Art Weltthier, existiren soll, und aller in der christlichen Religion gesetzte Unterschied von Gott und Welt, Schöpfer und Schöpfung, Geist und Materie, Seele und Körper geleugnet wird, wo also der persönliche Christengott, wie die besondere Existenz der menschlichen Seele geleugnet wird, es ist nicht schwer zu zeigen, daß nach dieser Weisheitslehre (von Ruge, Noack und allen sogenannten linken Hegelianern) der Mensch nicht mehr werth ist als Pflanze und Thier, daß dabei an Unsterblichkeit und Vergeltung, sittliche Weltordnung und einen Unterschied von Gutem und Bösem, Tugend und Laster, Recht und Unrecht, Sittlichem oder Sünde überhaupt nicht weiter gedacht werden kann, weil alles das — consequent gedacht — bei dieser Hegelisch-Ruge'schen Weisheit überhaupt nicht mehr existirt; es ist also auch nicht schwer zu zeigen, daß nach dieser Weisheitslehre das Hauptschlagwort dieser Partei „Humanität", die sie angeblich am meisten erstreben, nur ein Unsinn ist, und daß diese Herren vielmehr den Menschen zum Thiere machen, oder — um einmal mit diesen Herren zu reden, — verthieren.

Nun kann es freilich scheinen, als ob die Verirrung dieser Lehre so groß sey, daß sie gänzlich ohne Einfluß auf die praktischen Verhältnisse des Lebens bleiben müsse, also praktisch für das Volks- und Staatsleben völlig harmlos sey. Aber so harmlos ist diese Lehre nun praktisch wirklich nicht, und ist es namentlich in der sogenannten deutschen Revolution nicht gewesen.

Weil nämlich diese Herren nur einen sich aus der Materie, oder aus dem Urschlamm (auch substantielle Einheit von Natur und Geist u. s. w. genannt) sich entwickelnden Geist kennen — während nach christlicher Ansicht umgekehrt der Geist die Materie geschaffen hat und daher alles Materielle den Zwecken des Geistes dienen soll —, so ist diesen Herren auch das Leben, das Seyn des

(höchsten) Geistes selbst nicht etwa der Begriff der heiligen Liebe, wie das Christenthum lehrt, sondern wesentlich **Bewegung**, und die Freiheit des Geistes nur „Bewegung", wie ihr Gott (freilich nach dieser heidnischen Ansicht Alles) immer im Fluß des Werdens ist, und somit ist ihnen denn auch die Freiheit wesentlich „Bewegung." Kurz diese Herren haben, allerdings consequent nach ihrer Anschauung von dem Wesen des letzten Grundes alles Seyns, die gottlose Lehre von der **Autonomie des Geistes** aufgestellt, d. h. daß der aus der Materie (der substantiellen Ureinheit) sich entwickelnde und durch alle Entwickelungsstufen der Natur hindurch sich in dem (beschränkten) Hirn des Menschen realisirende Geist oder Gott sich zu immer größerer Freiheit entwickele und sich — selbst Gesetz sey. Alles das wäre nämlich recht gut und recht schön (würde sich auch bis auf einen gewissen Grad mit dem Christenthume vereinigen lassen), wenn diese Herren nur den göttlichen Geist von dem Geiste des Menschen trennten; da aber diese Herren lehren, daß der allgemeine Geist sich nur in dem Kopfe des Menschen, als in seiner höchsten Spitze, realisire, da sie damit Gott zum Menschen, wie umgekehrt den Menschen zu Gott machen, so heißt der Satz von der Autonomie des Geistes nur: der Geist, d. h. jeder Mensch, und d. h. denn nun practisch: **jeder Narr ist sich selbst Gesetz.**

Daher die Erscheinung, daß vorzugsweise Jünger dieser gottlosen bornirten Philosophie auf der sogenannten linken oder verkehrten Seite bei der sogenannten deutschen Bewegung gestanden und gekämpft haben, streitend für die „Bewegung", als ächte „Bewegungsmänner", für die „Revolution als Princip", für die „Freiheit", während sie von der wahren Freiheit auch gar keine Ahnung haben.

Hier lag und liegt also ein Hauptgrund, warum so viele junge Männer die Freiheit mißverstanden und aus vollem Mißverständnisse der Freiheit so äußerst verderblich gewirkt haben, immer um so verderblicher, mit je größeren Fähigkeiten und Kräften sie begabt waren und sind. Denn hier liegt die Verwechselung des reinen abstracten Willens, der „Bewegung" mit der im Staatsleben zu erringenden Freiheit, die Verwechselung der Freiheit mit der Willkühr.

Daher stammt aber nun nicht allein die Theorie, nach welcher man alle Schranken der menschlichen Gesellschaft durchbrechen zu müssen gemeint hat, sondern diese Theorie hat auch große Schuld an den theils vereinzelten, theils mehr zusammenhängenden Versuchen, alles Bestehende umzustürzen. Jene halbgebildeten sogenannten Philosophen haben meist das Geschrei von Freiheit und Fortschritt in der anarchischen Richtung erhoben; es wird aber stets so seyn, daß die urtheilslose Menge denen zufällt, die ihr goldene Berge im Schimmer der ewigen in jeder Menschenbrust liegenden Ideen von Wahrheit, Freiheit und Recht zeigen: wenn auch bei näherer Betrachtung die goldenen Berge in Abgründe von Elend und die vorgegebene Wahrheit und Freiheit und das sog. Recht sich in Lüge, Tyrannei und das größte Unrecht verkehren. Die Halbgebildeten regen mit Wort und Schrift die urtheilslose Menge auf, und die große Menge folgt den Verführern und leiht die Fäuste her, während die Schreier sich salviren.

Man hat aber nun theils von dem populären Mißverstande aller Freiheit und alles wahren Fortschrittes, theils und insbesondere von jenem philosophischen Unverstande aus behauptet, um des Fortschrittes willen dürfe man ungescheut das historische oder positive Recht unbeachtet lassen, oder über den Haufen werfen, ja man hat ungescheut — und hier ist mehr als Lächerlichkeit — die „Revolution als Princip des Staatslebens“ proclamirt, und darum ist es denn Zeit, dem deutschen Volke die gränzenlose Verwirrung des Begriffes von Freiheit, in die man gerathen ist, und die Folgen dieser Verwirrung in ihrer praktischen Anwendung auf das Recht, sowohl das positiv-historische, als das Naturrecht, auf Reform oder Fortschritt, endlich auf die verschiedenen Staatsformen, sowie das wahre Wesen und den wahren Werth und Unwerth dieser letzteren zu zeigen.

Der letzte Grund für alle Rechtsverhältnisse der Menschen liegt im sogenannten Naturrechte, dieses — vernünftigerweise — als Inbegriff des göttlichen Rechts gedacht, das dem Menschen als sittlichem Wesen, als einem Geschöpfe Gottes zukömmt, das Gottes Bild an sich trägt *): richtig ist also, daß es Menschenrechte gibt,

---

*) Wo die christlich-sittliche Idee über das Wesen Gottes und des Men-

die dem Menschen als solchem zukommen. Aber dieses Recht, das dem Menschen als solchem zukömmt, hat nun der Mensch nie unbeschränkt besessen, nie unbeschränkt geübt und nie unbeschränkt üben können und dürfen. Von Recht kann nur im Verhältniß von Menschen zu Menschen die Rede seyn. Gegen Gott hat der Mensch kein Recht, so wenig als gegen sich selbst, nur Pflichten: d. h. da ist sein Wille durch die ewige sittliche Weltordnung bestimmt. Recht ist nur das Verhältniß eines freien Willens (= Person) zu einer Person oder Sache, wie es einem anderen freien Willen gegenüber durch ein Gesetz geregelt und bestimmt ist. Dieß kann nun eben durch das ewige göttliche Gesetz, das Gesetz der Natur geschehen, dann ist es eben das göttliche oder Naturrecht, oder es geschieht durch menschliche Bestimmung, so entsteht das positive oder historische Recht. Wie aber von Recht nur unter Menschen die Rede seyn kann, so entschieden und ebendarum ist das historische oder positive Recht eben so alt, eben so nothwendig und heilig, als das Naturrecht. Das historische Recht bestimmt nämlich nur das Naturrecht näher, beschränkt es aber darum auch, beschränkt also auch den Willen. Das Naturrecht, wenn davon überhaupt für einen einsam Stehenden die Rede seyn kann, hatte nur der erste Mensch unbeschränkt, so lange er allein auf der Erde stand: sobald der zweite Mensch neben ihn trat, trat das historische Recht und damit die Beschränkung des Naturrechts ein, denn es mußte nun das Verhältniß zweier freien Willen den Sachen (später anderen Personen) gegenüber geregelt werden. Dies konnte nun geschehen und ist geschehen theils durch größere Stärke, Zwang und Gewalt, theils durch Gewohnheit oder Vertrag, und es ist nun ganz richtig, daß die historische Bestimmung des Rechtsverhältnisses sich immer mit dem ewigen Rechte ausgleichen, daß das sogenannte juristische Gebot, das historische positive Recht nur die nach allen in Frage kommenden Verhältnissen beste Form seyn soll, in welcher und durch welche die Menschen das ihnen zukommende göttliche Recht jedes Mal erhalten. Darum hängt das positive oder historische Recht allerdings von den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeiten

---

schen geleugnet wird, kann von Recht, wie von allen sittlichen Ideen überhaupt nicht mehr die Rede seyn.

ab, darum kann eine Bestimmung, die zur Zeit ihrer Entstehung eine große Wohlthat war, allerdings später ein großes Unrecht werden (summum jus summa injuria), und die Nothwendigkeit eintreten, positive historische Rechtsbestimmungen zu ändern, damit das Naturrecht oder das göttliche wieder einen mehr genügenden Ausdruck erhalte. Die Verbesserung der ungenügenden Rechtsform ist also dann eine Reform, ein wirklicher Fortschritt zum Besseren. Aber umgekehrt ist in der Natur kein Sprung, sondern allmählige aus den Vorbedingungen sich herausbildende, an jene sich anschließende Entwicklung, und so muß auch jede Veränderung der Rechtsbestimmungen sich an das historische Recht anschließen, wo es nöthig und möglich ist, mit Einwilligung der Berechtigten, also mit Vereinbarung, und eben darum nur Reform, nicht Revolution seyn. Denn

jede Revolution ist Sünde.

Wir haben oben gesagt, der Mensch muß seinen Willen nach Gottes Willen, nach der sittlichen Weltordnung beschränken, der bloße Wille an sich ist inhaltlos, erhält also seinen wahren Inhalt erst durch die Richtung auf die sittliche Weltordnung oder das göttliche Gesetz, und ist in demselben Grade irrsam, unsittlich oder sündig, in welchem er von dem göttlichen Gesetze oder der sittlichen Weltordnung abweicht. Nun ist aber der Mensch zuerst gar nicht reine Vernunft, sondern ein fleischlich-sinnliches Wesen, mit fleischlich-sinnlichen Trieben, die die Entwickelung des Geistes im Körperleben vermitteln, und hat nur die Kraft, die ewige Wahrheit, Gott und sein Gesetz, zu vernehmen, in seiner Vernunft, und soll durch seine Vernunft eben Gott und sein Gesetz erkennen, wie Gott sich und sein Gesetz offenbart, allgemein durch die Stimme des Gewissens, in der Natur und in der Geschichte, besonders aber im Christenthume. Aber die Vernunft kann irren, wenn sie nicht gebildet wird, ja im Zusammenhange damit das Gewissen, und der Mensch hat — keinen Maßstab für die Wahrheit im Erkennen und Handeln.

Deshalb hat der Mensch nach Gottes Ordnung eine höhere Auctorität für sein Handeln, wie er sie andererseits nach seiner Natur haben muß.

Er hat sie zuerst, nämlich an Gott und dessen heiligem Gesetze selbst, und kann diese Auctorität nicht abschütteln, wie schon

oben gezeigt ist, er muß sie haben, weil er als der natürliche Mensch, d. h. seiner leiblich-geistigen Natur nach, stets zwischen dem Fleische und Geiste, zwischen der Befriedigung der sinnlichen Triebe und dem sittlichen Leben nach dem Geiste schwankt und, so lange er nicht zum göttlichen Leben durchgebildet ist, schwanken wird.

Darum ist ein Repräsentant Gottes und seiner Ordnung auf der Erde nothwendig, und das ist die Obrigkeit, und darum ist die Obrigkeit, die Staatsgewalt als solche (wohlzumerken nicht die Form) von Gott, göttlichen Ursprungs und göttlicher Auctorität.

Schon darum ist jede Auflehnung gegen die Obrigkeit, oder Revolution, Sünde, denn wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Die Revolution ist aber ferner auch deshalb Sünde, weil in ihr unvermeidlich viele Rechte verletzt werden, zum Beweise der sittlichen Wahrheit, daß jede Abweichung von dem göttlichen Gesetze immer auf's Neue Unrecht erzeugt. Jede Revolution ist ferner, aber mit dem Vorigen eng zusammenhängend, Sünde, weil sie die Leidenschaften entfesselt, und gar oft, ja meist, nur eingebildeten Rechten und Bedürfnissen, nicht den wirklichen, entspricht, wofür nichts mehr den Beweis liefert, als das Jahr 1848 selbst, wie wir unten sehen werden.

Gleichwohl ist es nun aber wahr, daß im Zusammenleben der Menschen, in dem Gemeinwesen des Staates, wie im Privatrechte, der Fall vorkommen kann, daß Einrichtungen, die einst Sinn und Recht hatten, hartnäckig festgehalten werden, obgleich sie der Wirklichkeit der Verhältnisse nicht mehr entsprechen. Der Maßstab dafür liegt aber nicht in dem sogenannten Zeitgeiste, der sehr unsicher an sich und als Auctorität eine Schöpfung des Unverstandes ist, sondern der alleinige Maßstab für das Rechtmäßige oder Unrechtmäßige bestehender Einrichtungen liegt nur in den ewigen sittlichen Ideen, auf welchen der Begriff des Rechtes selbst ruht. Es kann aber auch nach diesem Maßstabe ein bestehendes Recht, das vielleicht dem Rechte des Stärkeren, oder dem Mangel an Erkenntniß, oder besonderen Verhältnissen sein Entstehen verdankt, wirklich unter gänzlich veränderten Verhältnissen, wohl zu merken auch nach sittlicher Idee ein Unrecht werden, und dann wird der Wille der Menschen die Schranke, die sich im Nameu des historischen Rechtes der gött-

lichen und sittlichen Idee entgegenstellt, mit Gewalt zu brechen suchen. Versäumt da die Staatsgewalt, dem göttlichen Rechte seine entsprechende Form nach den wirklichen Bedürfnissen zu geben, dann kann Revolution entstehen, und die Schuld theilt sich zwischen der Regierung und den Urhebern der Revolution. Aber auch so, in diesem zur Entschuldigung der Revolution günstigsten Falle, ist und bleibt die Revolution Sünde, die Sünde vollzieht sich nur nicht ohne Schuld der Regierung selbst. Denn auch über den Regierungen, die auch ihrerseits aus irrsamen Menschen bestehen, steht das göttliche Recht, dessen Repräsentant, Organ und Vollstrecker die Regierungen nur seyn sollen, und auch die Regierungen sollen des Wortes der Schrift stets eingedenk bleiben: du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Aber wenn es sich nun auch aus den angegebenen Verhältnissen erklärt, daß leider Revolutionen entstehen und auch Schöpfungen derselben lebensfähig sind und fortdauern, immer ist und bleibt der Durchgangspunkt Sünde, weil gegen Gottes Ordnung und die der Obrigkeit gegebene göttliche Bestimmung, wenn auch die Obrigkeit in einzelnen Fällen mit die Schuld trägt, daß sie aufhört, Träger jener Bestimmung zu seyn *).

Andererseits folgt freilich, daß keine äußere Ordnung des Lebens stabil, ewig in gleicher Weise dauernd seyn kann: und eben darum ist Fortbildung der äußeren Einrichtungen oder Reform nothwendig, aber wohl zu merken, immer auf den religiös-sittlichen Grundlagen der göttlichen Idee. Keine Ordnung des Lebens, so wenig im Staatsrechte, wie im Privatrechte, ist aber gedenkbar, an die sich nicht zu rechter Zeit die Reform auf gesetzmäßigem Wege anschließen ließe. So lange aber ein Glied noch gebessert werden kann, schneidet ein verständiger Arzt es nicht ab, und so lange eine Besserung des Hauses genügt, reißt man es nicht um. Es

*) Man hat oft genug das Recht der Revolution damit vertheidigt, wenn der Strom anschwelle und man setze ihm nur einen Damm entgegen, so reiße er zuletzt Alles zerstörend und verheerend mit sich fort. Hier liegt Wahrheit, aber ist es darum jedem erlaubt, nach seiner Ansicht dem Strome ein Bett zu graben?

kann nun zum Einfallen des Hauses kommen, wenn die rechtzeitige Besserung versäumt wurde, und es kann der Arzt ein faul gewordenes Glied abschneiden müssen, aber die „Revolution als Princip" proclamiren, ist eben so klug, als wenn man das Einreißen als höchstes Princip der Baukunst und das fortwährende Abschneiden der Glieder als Princip des Körperlebens aufstellen wollte.

Wir haben es aber erlebt, zur ewigen Schmach deutscher Männer, daß sogenannte Liberale in Frankfurt wie in der sogenannten Nationalversammlung in Berlin die Revolution als Princip des Staatslebens hingestellt haben.

Es versteht sich aber von selbst, daß wo man das bestehende historische Recht ändern will, die beabsichtigte Reform auch eine wirkliche, nicht eine eingebildete seyn muß. Die Freiheitsmänner des Jahres 1848 haben aber nun meist den sogenannten Fortschritt nicht etwa nur in einzelnen Einrichtungen des Staates gesucht, sondern in der wesentlichsten Veränderung der ganzen Form, kurz in dem Umsturze der bestehenden monarchischen Verfassungen, und so kommen wir auf das Wesen wie den Werth der verschiedenen Staatsformen.

So lange es Staaten gibt, d. h. ein geordnetes Zusammenleben von Menschen unter einer und derselben Regierung, zeigt die Geschichte eine doppelte Staats- oder Regierungsform, Monarchie oder Republik, deren wesentlichster unterscheidender Charakter im Allgemeinen der ist, daß in der Monarchie Einer regiert durch erbliches Recht auf Lebenszeit, in der Republik dagegen Einer oder Mehrere durch Wahl für eine bestimmte Zeit. Es können nun beide Staatsformen noch durch mancherlei Einrichtungen näher bestimmt werden, z. B. ob die Monarchie gänzlich unbeschränkt oder beschränkt sey, und wie und wodurch (absolute Monarchie, möglicher Despotismus, constitutionelle Monarchie mit ihren verschiedenen Formen), ebenso, wie die Regierung der Republik jedes Mal erneuert werde (aristokratische Republik, d. h. Wahl des Oberhauptes oder der Oberhäupter durch Selbstergänzung, oder durch bestimmte Familien, Patricierrepublik, durch einzelne Klassen oder Stände, oder durch das ganze Volk, Demokratie, möglicherweise Ochlokratie), — immer bleibt die obige Bestimmung das wesentliche unterscheidende Merkmal.

Will man nun den größeren oder geringeren Werth der zwei allgemeiner bezeichneten Staatsformen beurtheilen, so kömmt dreierlei in Betrachtung: 1) worin das Staatsleben überhaupt besteht und sich äußert, mit der Frage, in welcher Staatsform sich dieses Staatsleben am besten entfalte, 2) die besonderen historischen Verhältnisse und Bedingungen, denen die Staatsform zu entsprechen hat, 3) die allgemeinen Bedingungen der Menschennatur, die zuletzt bleiben, wenn die besonderen Verhältnisse sich änderen, und auch bei den besonderen historischen Verhältnissen immer von der größten Bedeutung bleiben.

Nun äußert sich das Staatsleben, als die dem Bedürfniß der Gesammtheit entgegenkommende Thätigkeit, nothwendig in einer vierfachen Richtung. Es müssen 1) Gesetze gegeben, 2) diese ausgeführt, 3) das jedem zukommende Recht nach den Gesetzen bestimmt, 4) die sonstigen nöthigen Einrichtungen getroffen und verwaltet werden, d. h. es muß eine gesetzgebende (die Legislative), eine ausführende (Executive), richtende (Justiz) und verwaltende Thätigkeit (Administration) im Staate bestehen.

Es bedarf nun keines Beweises, daß diese Grundelemente des Staatslebens, bei sonst richtiger Begründung und Vermittelung mit dem ganzen Organismus des Staates, unter beiden Formen ihre Befriedigung finden können. Worin aber die richtigen Bedingungen liegen, daß diese Thätigkeit recht geübt werde, davon unten. Praktisch ausgesprochen: es können ebensowohl in der Republik, die Form an und für sich genommen, als in der Monarchie und umgekehrt gute Gesetze gegeben, gut ausgeführt und das Recht gut gepflegt werden, auch die Administration gut seyn, wenn in beiden Staatsformen die Bedingungen erfüllt werden, auf denen die richtige Gestaltung und Befriedigung jener Elemente des Staatslebens überhaupt beruht. Eine andere Frage ist freilich, ob jene Bedingungen leichter in der Republik oder in der Monarchie ihre Befriedigung finden.

Das Zweite, das für die Beurtheilung des Vorzugs der Monarchie oder der Republik in Betracht kömmt, sind die besonderen historischen Verhältnisse, von deren rechter Würdigung sich aber der dritte Punkt, nämlich die allgemeinen Bedingungen der Menschennatur gar nicht trennen lassen, weil sie einmal auch bei

den besonderen historischen Verhältnissen immer mitspielen, und dann, weil sie, wenn die eine Zeit lang außergewöhnlichen Zustände sich geändert haben, zuletzt immer wieder das Maßgebende sind. Wir dürfen darum nicht nur, sondern wir müssen darum die Bedingungen der Menschennatur als die Regel, die besonderen historischen Zustände und Verhältnisse als Ausnahme betrachten.

Die Natur kennt keine Republik. Ist der Mensch selbst das Bild der Welt, der Mikrokosmus, so hat der Mensch nur einen Kopf, und zwar einen festen, und wie der Staat aus der Familie hervorgegangen ist und immer aus ihr hervorgeht, so ist auch die Familie das von Gott geordnete Bild des geordneten Zusammenlebens der Menschen. In der Familie herrscht aber der Wille des Vaters und zwar zuerst ausschließlich, oder, was an dem Gewichte des Vergleichs nichts ändert, der Wille der Eltern, bis die Intelligenz der Kinder sie von selbst an der Leitung der gemeinschaftlichen Interessen theilnehmen läßt, aber auch dazu fähig macht.

Diesem Entwickelungsgange der Menschheit in der Familie entspricht auch der Entwickelungsgang der Staatsformen in der Geschichte. Ueberall finden wir in der frühesten Zeit entweder das patriarchalische Verhältniß, Stammeshäuptlinge, oder wenigstens Monarchie. Später erscheinen auch Republiken, aus Monarchieen, immer nicht ohne Schuld der herrschenden Geschlechter, hervorgegangen, aber die sämmtlichen Republiken des Alterthums sind so lange sie blühen aristokratische Republiken, und gehen mit der Ausdehnung der politischen Rechte auf „alle" jedes Mal ihrem Verfalle entgegen, bis sie einem Soldatenführer, von innen oder von außen andringend, erliegen und wieder in eine Monarchie übergehen. Das bei weitem vorherrschende Colorit der Staaten durch alle Jahrhunderte und alle Theile der Erde hindurch ist und bleibt Monarchie *).

*) Dagegen können die wenigen griechischen (obwohl zuerst durchaus aristokratischen) Republiken mit ihrem kleinen Länderumfange, die paar Colonien, in denen sich ebenfalls eine republikanische Verfassung entwickelte, und selbst Rom mit seinem Länderringe um das mittelländische Meer gar nichts beweisen. Theils haben alle diese Republiken fortwährenden Kampf mit den Monarchieen, theils blieb die Monarchie auch in den meisten den Römern unterworfenen Landestheilen, die nur als Socii eine Art Oberhoheit von Rom sich gefallen ließen. Das Bild Amerikas ist so neuen Datums, daß es gegen die obige

Der Grund dieser Erscheinung ist nun aber kein anderer, als daß die Monarchie der Natur des Menschen und aller menschlichen Verhältnisse mehr entspricht, als die Republik.

Denn die Monarchie gewährt zuerst eine größere und bessere Auctorität. Der Mensch bedarf, weil er nur in der Phantasie der Schwärmer ein Ideal, in der Wirklichkeit aber ein fleischlich-sinnliches Wesen ist, das erst zum vernünftigen Wesen gebildet (d. h. dessen Vernunft erst gebildet) werden soll und muß, vor allem der Auctorität. Diese ist aber größer in einer Monarchie als in einer Republik. Dort ist das Ansehen des Herrschers durch die ganze Geschichte des Landes und Volkes, wie es darauf ruht, auch höher gestellt. Der Repräsentant der öffentlichen Gewalt ist kein homo novus, er repräsentirt vielmehr die Entwickelung des ganzen bestehenden Rechtes, der geborene Schutz und Schirm aller Rechte. Es liegt aber tief in der menschlichen Natur, die geschichtliche Auctorität und eine durch das Alterthum geheiligte Ordnung hochzuachten, nach der Bedeutung des ganzen historischen Rechts und dem Zusammenhange alles Bestehenden mit ihm. So ist es merkwürdig, aber begreiflich, daß viele Nordamerikanischen Republikaner die größte Ehre darin suchen, mit Fürsten in nähere oder fernere Berührung zu kommen. Die monarchische Auctorität ist aber auch besser, weil jede Erbmonarchie nothwendig dem ganzen Staatswesen immer mehr den ursprünglichen edleren Typus der Familienordnung erhält, als die Republik. Die Monarchie ist eine mehr durch Familientradition getragene und unter irgend glücklichen Verhältnissen durch wahre Pietät geheiligte Ordnung. Die Achtung, das Wohl und Wehe der herrschenden Familie ist ebenso sehr von des Landes Wohl und Wehe abhängig und damit verwebt, als des Landes Wohl und Wehe mit der herrschenden Familie: und benimmt sich der Fürst nur würdig, so entsteht in Wahrheit die edlere Pietät in den Herzen des Volkes, nach welcher es in dem König den „Landesvater" sieht, wie es das Gefühl des Preußischen Volkes gegen Friedrich Wilhelm III. zeigt.

Die Erbmonarchie gewährt zweitens eine bessere Einheit und Energie der Regierung eines Staates, theils und schon in der

---

Behauptung nichts beweis't, selbst aber nur der Anfang der Entwickelung in Amerika ist.

Legislation, der Justiz und Administration, mehr aber noch, worin zuletzt die Federkraft des ganzen Staatsorganismus sich zeigt, in der Executive. Wohin möglicherweise die Gewalten einer Republik kommen, zeigt das Verhältniß Louis Napoleons zur Nationalversammlung, anderer Beispiele nicht zu gedenken.

Die Erbmonarchie hat drittens nach dem Vorigen und an sich verständlich eine festere Ordnung und alle dadurch bedingten Vortheile vor der Republik voraus. In der Republik bricht bei jeder Wahl die höchste Auctorität gleichsam ab und geht auf einen neuen Träger über, oft unter großen Parteikämpfen und Erschütterungen des Staates, nach der Geschichte unwidersprechlich. Die Monarchie hat aber nicht allein die ungestörte Ordnung der höchsten Auctorität voraus durch Erbfolge, sondern auch die ungestörte Pflege des Rechts, das unter Parteikämpfen nur zu oft zweifelhaft, und durch Parteihaß, Fanatismus, Einschüchterung und Gewalt gebeugt wird. Man denke an die Proscriptionen in der römischen Republik, die Gräuel der ersten französischen Revolution u. s. w.

Im Zusammenhange mit dem Vorigen hat aber die Monarchie nun auch nothwendig voraus größeres öffentliches Vertrauen, größere Sicherheit der Person und des Eigenthums, daher mehr Sicherheit des Handels und Wandels, denn das öffentliche Vertrauen ist die Mutter des Credits, der bei jeder Unruhe, wie eine Maus, sich verkriecht. Darnach hat die Monarchie voraus ein größeres Flüssigwerden des sogenannten Capitals, eben durch das größere öffentliche Vertrauen, und durch Alles das, ja selbst durch den Luxus, den die stufenförmige Gliederung des Staates mit sich bringt, mehr Verdienst für die sogenannte arbeitende Klasse. Alles das ist doch wohl durch die neueste Geschichte, namentlich Frankreichs, für jeden vernünftigen Menschen außer Zweifel.

Bedarf es noch einer genaueren Ausführung, wie die Erbmonarchie dem Ehrgeize und der Selbstsucht wirklich begabter oder auch nur eingebildeter Menschen, die nach der höchsten Ehre im Staate streben, durch ihre feste Ordnung Schranken setzt, und damit unzählige Quellen von Parteiungen und Unruhen und großem und kleinem Unrechte verstopft? Die Geschichte zeigt aber unwidersprechlich, daß in Republiken nicht nur bei Wechsel und Wahl des Oberhauptes etwa Unruhen entstehen, sondern auch bei vielen

andern Fragen, und daß dann immer alle die oben angedeuteten Nachtheile eintreten.

Alle diese Vorzüge hat die Monarchie vor der Republik voraus, selbst wenn diese sonst ganz auf demselben vernünftigen Organismus der übrigen einzelnen Staatseinrichtungen ruht, wie die Monarchie, d. h. wenn in der Republik wirklich die politischen Rechte nach Gerechtigkeit und vernünftigen Principien vertheilt sind. Worin diese richtigen Grundsätze auch für eine Republik liegen, soll unten zur constitutionellen Monarchie gezeigt werden. Daß aber alle jene Vorzüge der Monarchie, wie die Nachtheile der Republik in dem Grade sich steigern, in welchem die Verirrung der socialdemokratischen Republik, auch nur annäherend realisirt werden soll, versteht sich von selbst und soll in seinen Gründen unten besprochen werden. Sonst wird diese Behauptung durch die Geschichte der Republiken selbst, alter und neuer Zeit, bestätigt.

Man hat oft auf die Schweiz als ein Bild glücklicher republikanischer Zustände hingewiesen, und es ist wahr, sie bietet in früherer Zeit manch erfreuliches Bild. Seitdem aber dort der sogenannte Radicalismus die Oberhand gewann, ist die Schweiz ein trauriges Bild von menschlichen Leidenschaften und Parteibestrebungen bis zu den traurigsten Klopffechtereien, um so ekelhafter, je kleiner die Verhältnisse sind. Dergleichen will man doch Deutschland nicht als Muster aufstellen?

Frankreich, das nur der Monarchie seine frühere Bedeutung unter den Königen verdankte, und von einem monarchischen Militärgenie einmal aus der Noth der Republik gerettet und auf die höchste Stufe militärischen Ruhmes gestellt wurde, hat nie Anlage zu einer dauernden Republik gehabt, und hat als Republik nie ein wohlthätiges Bild dargeboten. Bei der ersten Revolution ein Schlachthaus, seitdem der Heerd der Unruhe für Europa, und der Krater, aus welchem fortwährend Ausbrüche drohen, die ringsum weithin die verherenden Flammen senden können, bot es seit der sogenannten Februarrevolution durch seine zahlreichen communistisch-socialistischen Demagogen das Bild eines Narrenhauses dar. Denn eine exaltirte gewaltthätige Partei hielt die vernünftigen Leute, weil diese nicht einig waren und noch nicht sind, lange Zeit ganz eigentlich in Angst und Schrecken mit ihrem theils phantastischen,

theils selbstsüchtigen verbrecherischen Treiben. Gewiß! wenn irgend ein Bild der Republik, so ist es das Frankreichs seit der Februarrevolution, das den Widerstreit der republikanischen Staatsform mit den menschlichen Verhältnißen, sobald diese nicht mehr auf der ersten Stufe natürlicher Einfachheit stehen, aufzeigt. Man hat 1848 von wohlmeinenden Leuten die Aeßerung gehört: „Wir sind noch nicht reif zur Republik", aber auch das ist eine leere Phrase und beweis't nur, daß die, die so sprechen, die menschliche Natur und ihre Bedürfnisse nicht kennen. Je weiter die Civilisation, die geistige und materielle Bildung eines Volkes fortschreitet, während die Selbstsucht, die mit jeder Generation und mit jedem Individuum wieder geboren wird, bleibt, um so unmöglicher wird die Republik. Denn um so mehr erhebt jeder den Anspruch, über die andern zu herrschen, und um so mehr wird nothwendig Land und Volk der Tummelplatz menschlicher Selbstsucht und Leidenschaften, wie es ja eben die Lage Frankreichs seit der Februarrevolution gezeigt hat.

Seit Louis Napoleon wenigstens factisch die Monarchie hergestellt hat, ist Vertrauen und Ordnung im Innern zurückgekehrt, und nach außen Frankreich wieder — mächtig, ja furchtbar. Das ist die Kraft der Monarchie!

Freilich ist es nun Mode geworden, auf Amerika, als das Eldorado der Republikaner hinzuweisen, das gelobte Land der Republikaner, wo Milch und Honig fließt. Aber zuerst muß bemerkt werden, daß dort gar keine mit Land und Volk durch die geschichtliche Entwickelung verbundenen Fürstenhäuser existirten, daß so die Form der Republik als eine durch die Verhältnisse gegebene erscheint, dann daß die amerikanischen Republikaner in ihrem Urwalde ganz andere praktische Menschen sind, als die naturwüchsigen französischen und deutschen Phantasten, und daß die südlichen mittelamerikanischen Republiken, wenn möglich, ein noch erbärmlicheres Bild von Demoralisation, innerer Schwäche, Zerrissenheit und Elend darbieten, als die Europäischen. Nur Nordamerika bietet bis jetzt ein erfreuliches Bild fortschreitender Entwickelung des Gemeinwesens, obwohl gerade in Nordamerika die Rechtspflege und die socialen Verhältnisse überhaupt möglichst schlecht seyn sollen. Ob aber diese Ländermassen unter einer guten monarchischen Regie-

rung nicht eben so gut sich entwickelt hätten und entwickeln würden, kann Niemand sagen. Noch ist dort gar kein eigentlicher Zusammenstoß der Parteien möglich, weil das Land dem Einzelnen und der Befriedigung seiner Bedürfnisse noch zu viel Spielraum darbietet. Es liegt aber in seiner ganzen bisherigen Entwickelung durchaus kein Grund für die Dauer, geschweige den größeren Vorzug der republikanischen Staatsform. Von dem Augenblicke an, wo dort, wie in den übervölkerten Ländern Europas das „Souterrain“ „zur ebenen Erde“, der „erste Stock“, der „zweite Stock“ und das „Mansarden-Elend“ über ihre Interessen streiten werden, wird das Spiel der menschlichen Selbstsucht und aller Leidenschaften beginnen und so lange Verwirrung und Unruhe eintreten, bis ein Soldatenführer die streitenden Interessen mit der Wucht des Eisens beruhigt. Der erste General mag fallen, aber das Schicksal der republikanischen Form wird besiegelt sein: es wird auch dort der glückliche Augustus nicht fehlen. Man darf den Jüngling nicht achten, der nicht die Republik als ein Ideal ansieht, aber man muß den Mann tadeln und bedauern, der noch für Republik schwärmt, weil er den Menschen, seine Natur, das Leben und seine Bedürfnisse nicht kennt.

So spricht die Geschichte der Vergangenheit und Gegenwart, d. h. das Bedürfniß der Menschennatur, wie sie wirklich ist, unbedingt für den größeren Vorzug der monarchischen Staatsform.

Nun entsteht die Frage über den Werth der verschiedenen monarchischen Staatsformen.

Maßgebend ist auch hier das Bild von der Familie, der ewigen Urform des Staates. So lange die Kinder noch ohne Einsicht sind, herrscht der Wille des Vaters unbeschränkt. Aber die Kinder werden größer, und ein weiser Vater achtet auch ihre Ansichten und läßt sie von selbst eintreten in die „Berathung“ der gemeinschaftlichen Interessen. Für ein rohes ungebildetes Volk ist die unbeschränkte Monarchie, der sogenannte Absolutismus, unbedingt die beste Form, nicht so für ein gebildetes. Dieses will die Gründe der Gesetze einsehen, es will selbstwillig dem selbstgewollten Gesetze, das aber auf dem Grunde des göttlichen Gesetzes ruhen muß, folgen, nicht aus Zwang, und es liegt darin so gewiß eine sittliche Berechtigung, ja ein sittliches Ziel der Menschheit, wie die

sittliche Würde des Menschen darin liegt, daß er freiwillig das göttliche Gesetz befolgt. Dazu kömmt aber nun, auch die Monarchen sind und bleiben Menschen, menschlichen Leidenschaften und der Sünde zugänglich. Und hier spricht die Geschichte eben so stark, wie gegen die Republik, gegen den sogenannten Absolutismus*). Einzelne Monarchen haben durch ihre Fehler, indem sie ihre menschliche Selbstsucht und ihre Sinnlichkeit höher stellten, als das wahre Wohl des Volkes, selbst das Bedürfniß einer Beschränkung ihrer Gewalt durch Mittheilnahme des Volkes an seinen höchsten Interessen vollständig bewiesen. Es ist dabei recht wohl möglich, daß umgekehrt einzelne Monarchen, die wahrhaft die Besten des Volkes sind, ebensogut, ja noch besser für ihre Völker sorgen mit gänzlich unbeschränkter Macht, und die Geschichte kennt und ehrt solche „Landesväter." Aber die Einsicht und das Gewissen bleibt immer irrsam, keiner kann für seinen Nachfolger einstehen, und das Volk will Garantien, während anderseits bei einer Repräsentativ-Verfassung die Verantwortung des erblichen Oberhauptes für etwaige Versehen vor Gott (in seinem Gewissen) und den Menschen leichter wird, da sie nun mit auf die Vertreter des Volkes übergeht. Weil es so ist, hat sich historisch die sogenannte constitutionelle Staatsform entwickelt, und sie scheint wirklich für gebildete Völker bei sonst gleichen Verhältnissen die beste Staatsform, nur nicht jede sogenannte constitutionelle Staatsform, oder Repräsentativ-Verfassung, namentlich nicht der moderne Constitutionalismus. Worin nun die Bedingung der Heilsamkeit oder der Verwerflichkeit des Repräsentativ-Systems liege, soll unten gezeigt werden.

Vorher soll und muß aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden: die Sache selbst, eine Repräsentation des Volkes, ist nicht etwa neueren Datums. Es haben durchaus nur die Na-

*) „Denn wie ich die moderne constitutionelle Regierungsform für heilsam und redlich ausführbar halten würde, wenn man der Gleichberechtigung der Gewalten das Naturwidrige nehmen, und demnächst zur Ausführung der Constitution Engel citiren könnte; ebenso würde ich die unbeschränkte Monarchie nur dann für die vorzüglichste Staatsform halten, wenn alle Monarchen Engel seyn könnten." August Moritz Die Freiheit in Europa. Social-politische Reiseresultate. S. 105.

men und die Art und Weise der Repräsentation gewechselt, und es handelt sich eben nur um die rechte Form für die in der Geschichte lange sich geltend machende und wirkende Idee. Denn soweit die Geschichte reicht, ist unter den europäischen Völkern nie oder doch nur vorübergehend, eine ganz unbeschränkte Regierungsform gewesen. In den noch dunklen Zeiten der Geschichte drängt ein Stamm aus Asien den andern vorwärts oder unterjocht ihn. Die Besiegten werden Sclaven, Leibeigene, Hörige, aber der siegende Anführer hat an seinen freien Kriegern seine Beschränkung, an den Unteranführern oder an Versammlungen des Volkes. Als sich später ein mehr geordneter Zustand, eben das Lehnswesen, entwickelt, werden die Lehnsträger die Hülfe, namentlich für die Vertheidigung des Herrschers, aber auch eben von selbst die Repräsentation des Volkes dem Herrscher gegenüber, oft, z. B. in Frankreich, seine Herren. Wie sich aus dem Lehnsverbande nun zuerst ganz natürlich und vernünftig die Vertretung des Volkes oder der Regierten dem Regenten gegenüber entwickelte, weil die Lehnsträger die Hauptlasten des Staates, namentlich die Kriegslasten trugen, so hatte aber auch an ihnen der Herrscher seine Beschränkung. Denn auch die sogenannte rein ständische oder richtiger frühere ständische Vertretung nur durch Geistlichkeit und Adel war und ist eine Beschränkung der Regentengewalt.

Also spricht die Idee an sich, wie die Geschichte durch deren Realisirung, für Theilnahme des Volkes an der Leitung seiner Interessen, sobald es das Bedürfniß fühlt!

Aber wie weit?

Wir haben oben die Monarchie unbedingt für die beste, ja für die allein richtige Staatsform erklärt: für die von Gott gesetzte und gewollte Ordnung, nach der göttlichen Ordnung des menschlichen Organismus und der von Gott geordneten Gemeinschaft der Familie, aus welcher der Staat hervorgeht.

Damit ist ausgesprochen und soll ausgesprochen seyn, daß der Monarch seine Rechte von Gott hat, also allerdings Regent von Gottes Gnaden, nicht des Volkes Gnaden ist.*)

*) Der ganze Streit über die ganz rechtmäßige Benennung der Fürsten: von Gottes Gnaden, beruht nur auf derselben Begriffsverwirrung und demselben Mangel an Einsicht, wie die Idee der Volkssouveränetät und der

Thut nun eine gewisse Beschränkung des Regenten jener göttlichen Ordnung nicht Eintrag? ist der Monarch, wenn er nicht gänzlich unbeschränkt ist, noch das Haupt des Staatskörpers, noch der Vater der Familie des Staates?

Wir antworten unbedingt: ja! Denn das Haupt besteht und wirkt nur mit seinen Organen. Nun sitzen allerdings Organe, durch welche der Wille bestimmt wird, am Kopfe selbst, aber der Kopf entscheidet sich schlechterdings nicht bloß nach seinen Organen, sondern auch das über den ganzen Körper verbreitete und erst durch den ganzen Körper entstehende Gefühl ist ein Hauptorgan für die Entschließung des Kopfes, eine Hauptbestimmung seines Willens. Oder wo wäre der Kopf, der nicht auf das durch den ganzen Körper verbreitete Gefühl Rücksicht nähme? Und doch bleibt dabei der Kopf Kopf, das Haupt des Körpers eben das Haupt. Und ebenso ist und bleibt der Vater das Haupt der Familie, auch wenn er die Ansichten der einsichtigen Kinder hört und berücksichtigt. Wo aber wäre der verständige Vater, der nicht die Ansichten seiner urtheilsfähigen Kinder hörte und berücksichtigte?

Wir müssen also unbedingt die Ansicht als falsch bezeichnen, daß in der Nothwendigkeit, auf das Gefühl des Gesammtkörpers zu achten, und in der Nothwendigkeit, auf das Urtheil der urtheilsfähigen Kinder Rücksicht zu nehmen, eine „unwürdige" Beschränkung liege. Es ist das vielmehr der höhere Standpunkt, es hat der Kopf vielmehr nach Gottes Willen an dem Gesammtgefühl des ganzen Körpers und der Vater an dem Urtheile seiner Kinder eine (von Gott gewollte) Hülfe, sobald nur die Theile des Körpers nicht krankhaft verstimmt und die Kinder wirklich urtheilsfähig sind *)

Demokratie überhaupt. Vgl. unten über Demokratie. Der Ausdruck: Fürst von Gottes Gnaden stellt zwar einerseits allerdings die Fürstenwürde über die Willkühr der Menschen hinaus, ist aber zugleich die dringendste Mahnung zur Demuth für die Fürsten selbst.

*) Damit erledigt sich zugleich die äusserst wichtige Frage, ob die Fürsten die Bildung des Volkes befördern sollen. Man hat oft genug gesagt, die Aufklärung des Volkes mache die Menschen unzufrieden und die Verdummung sey besser, weil sie das Regieren erleichtere. Aber es kömmt nur darauf an, daß das Volk (nicht bloß einseitig im sogenannten Wissen, sondern auch sitt-

Und damit ist auch sogleich entschieden, welche Rechte dem Monarchen, d. h. dem Regenten, als Haupt und Vater des Landes, bleiben müssen, wohlzumerken zum Besten des Volkes selbst, und wie weit umgekehrt das Volk bei wirklicher Bildung Antheil haben darf an der Leitung seiner Interessen.

Der Regent muß Regent bleiben, wie der Kopf den Körper regiert, und das Volk darf nur so weit Antheil haben an der Leitung seiner Angelegenheiten, als dies eine wirkliche Hülfe, eine Unterstützung des Regenten in der ihm von Gott gegebenen Stellung, als Haupt des Staatskörpers, ist.

Umgekehrt darf aber auch das Haupt nicht gegen das Gesammtgefühl des Körpers handeln, und ein gesunder Kopf thut das auch nicht; ja es ist sogar außer Zweifel, daß sich der Kopf selbst dann am besten befindet, wenn auch das Gesammtgefühl des Körpers ein befriedigendes ist, und auch ein verständiger Vater darf und wird nicht leicht gegen das verständige Urtheil seiner Kinder handeln. Wenigstens wird auch der vernünftige Familienvater sich nur dann selbst wohl befinden, wenn er mit seinen urtheilsfähigen Kindern einig ist, und bei etwaiger Differenz eine Vermittelung der Ansichten nur gern sehen.

Die Wahrheit ist eben nur, daß Haupt und Körper, Vater und Kinder, nothwendig und unzerreißbar zusammengehören, in von Gott gesetzter Ordnung, — und eben darum ist der Fürst von Gottes Gnaden, was er ist.

So lange nun beide Theile das Rechte wollen, so lange befindet sich der ganze Körper und die ganze Familie wohl, das Haupt wie der ganze übrige Körper, der Vater, wie seine Kinder, und das ist die Versöhnung der Freiheit mit der Nothwendigkeit, die göttliche Ordnung, wo die Freiheit die Nothwendigkeit und die Nothwendigkeit die Freiheit ist. Sobald aber ein Theil das Unrechte will und thut, sobald tritt eine Störung des von Gott

---

lich) wahrhaft gebildet werde, und die wahre höhere Bildung des Volkes ist nicht nur ein Segen für das Volk selbst, sondern nothwendig auch eine Hülfe für die Regierung. Deutschland verdankt die Verhütung eines totalen socialen Umsturzes nächst der Treue der Truppen lediglich seiner Bildung. Der gewöhnliche Landmann war zu gebildet für die Thorheiten der Social-Demokraten.

gesetzten Organismus, der göttlichen Ordnung ein. Solche Störung ist aber möglich, weil beide Theile, Fürst und Unterthanen, Menschen sind.

Daher die Nothwendigkeit fester rechtlicher Bestimmungen über das jedem Theile gebührende Recht, wie die Nothwendigkeit von Gesetzen überhaupt, oder einer Verfassung.

Um nun zu bestimmen, was jedem Theile gehört, muß man wieder in's Auge fassen, was die Natur des Staatslebens überhaupt ist, was es verlangt, oder worin es überhaupt besteht. Daraus ergibt sich auf den obigen Grundsätzen, d. h. aus den unveräußerlichen Rechten und Pflichten des Monarchen nothwendig, was ihm, zum Besten des ganzen Staatskörpers selbst, zukömmt, und eine Bestimmung darüber wird erst dann zu einer Schranke für das Volk, sobald dieses zu seinem eigenen Schaden in die unveräußerlichen Rechte des Landesvaters eingreifen will. Es ergibt sich aber auch ferner, worin der übrige Körper das Haupt des Staates in seinem Amte unterstützen muß, und eine Bestimmung darüber wird umgekehrt erst dann eine Schranke für den Fürsten selbst, wenn er sich von der ihm von Gott gegebenen Bestimmung lossagt. Endlich muß bestimmt werden, wodurch der Körper den ihm zukommenden Antheil an der Leitung seiner Interessen äußern, aber auch wahren müsse, d. h. wie die Theilnahme des Volkes nach wahrer Gerechtigkeit, zum wahren Besten des Volkes selbst, geregelt werden muß.

In einem wohlgeordneten Staatsleben müssen aber gute Gesetze gegeben, gut ausgeführt, das Recht treu gepflegt, die nöthigen Einrichtungen getroffen und gut verwaltet werden.

Was kömmt nun dem Regenten als solchem zu?

Es liegt im Begriffe des Regierenden und zwar Eines Regierenden, daß diesem Alles ungeschwächt überlassen bleibt, was zum Regieren, d. h. zur praktischen Führung des Staatsschiffes gehört. Darnach gehört dem Regenten unbedingt und ungeschwächt die Executive (Ausführung der Gesetze) im weiterem Sinne, weil das eben das Regieren selbst ist, und darnach die Executive im engeren Sinne, die Administration und die Pflege des Rechts als Auslegung und praktische Anwendung der bestehenden Gesetze über

Rechtsfragen, so gewiß diese andererseits frei und unabhängig und ihre Unabhängigkeit geachtet seyn muß und kann, ebenso von dem Fürsten als vom Volke, insofern die Rechtspflege recht organisirt aber immer im Namen des Fürsten geübt werden muß, wie das Beispiel Englands zeigt.

Sonach bleibt nur die Gesetzgebung als das einzige Gebiet übrig, wo dem Volke natur- und begriffsmäßig eine Mitwirkung an der Leitung seiner Interessen zukommen kann. Naturgemäß, weil, wo alle mitregieren, nothwendig Verwirrung und Unordnung entstehen muß, indem niemand gehorchen will, und begriffsgemäß, weil, wenn alle mitregieren, niemand da ist, der regiert wird. So kann der Lauf oder die Richtung eines Schiffes zwar nach gemeinsamer Berathung bestimmt werden, das Steuerruder selbst führt aber nur die kundige Hand des Steuermannes.

Alle parlamentarische Regierung ist darnach ein Unrecht, gegen das Volk selbst, wie gegen den Fürsten.

Sachlich kann aber nach den obigen Principien aller Antheil des Volkes an der Gesetzgebung nur ein Beirath sein zur Gesetzgebung (wenn auch rechtlich in seiner entscheidenden Mitwirkung bestimmt), und nur eine Controle über den Staatshaushalt, wie in der Familie das Urtheil der einsichtigen Kinder Berücksichtigung verdient, die Kinder aber, sobald sie mit erwerben also zum Haushalte beitragen, ihre Aufmerksamkeit auf die Art der Verwendung dessen richten, was sie mit beitragen.

Und so ist es auch immer gewesen, so lange es eine Repräsentation des Volkes dem Fürsten gegenüber gegeben hat. Jede, auch die der früheren Stände, so lange diese nur Geistlichkeit und Adel waren, hat einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung und der Controle des Staatshaushaltes in Anspruch genommen und gehabt.

Und so lassen sich nun auch die verschiedenen Organe, mit welchen der Monarch regiert, d. h. seine Minister (ministri, Diener im engeren Sinne) und die Vertretung des Volkes in ihrem gegenseitigen berechtigten Verhältnisse erkennen.

Gehört dem Fürsten die Executive, so gehört ihm auch selbstverständlich die alleinige ungeschwächte Verfügung über die bewaffnete Gewalt des Staates oder das Heer. Es war und ist vollkommen

widersinnig, wenn in neuerer Zeit das Heer auf die Verfassung vereidigt und so, wie in Kurhessen, zwischen zwei Eide gestellt wurde. So wenig der Arm den Kopf fragen kann und darf, was soll ich thun, so wenig darf das Werkzeug der Executive einen andern Willen haben, als den des Regenten. Und eben so gehört dem Fürsten unbedingt die Wahl der Gehülfen zur Regierung des Landes, oder das alleinige Recht zur Anstellung der Beamten, und es ist darum ebenfalls widersinnig, wenn die Beamten, die nur Diener der Krone sind, auf die Verfassung beeidigt und so zu Richtern der Handlungen des Regenten gemacht, damit aber auch zugleich zum Widerstande gegen die Handlungen der Regierung herausgefordert werden. Denn alles Urtheil über die Handlungen der Regierung in officieller Weise kömmt nur den Ständen, der Repräsentation des Volkes zu. Aber aus demselben Grunde war und ist es auch vollkommen widersinnig, wenn den Ständen irgendwie Befugnisse eingeräumt werden, die sie mehr oder weniger zu einer Regierung neben der Regierung machen, ebendadurch aber diese in ihrem Ansehen wie in ihrer Wirksamkeit schwächen. Den Ständen gehört eben nur Mitwirkung zur Gesetzgebung und die davon unzertrennliche Controle über den Staatshaushalt und die Verwaltung.*)

Andererseits fordert nun die Idee der Vertretung und Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung ganz unumgänglich eine Trennung dieser Vertretung und Mitwirkung selbst, und zwar ebenso um des Volkes, als um des Fürsten willen.

Wir haben oben gesagt: der Zweck des Staatslebens ist Recht für Jeden. Das Recht wird aber je nach den Verhältnissen durch ein Gesetz geregelt oder bestimmt, das eben der jedesmalige rechte Ausdruck, die Form des göttlichen Rechtes, seyn soll. Dabei und dadurch entstehen aber unvermeidlich verschiedene Ansichten im Volke selbst, und darnach Parteien. D i e R e g i e r u n g m u ß a b e r ü b e r a l l e n P a r t e i e n s t e h e n: das Haupt hat das Wohl

*) Diese gewiß aber nur insofern, als die Verwaltung mit dem Staatshaushalte im Großen zusammenhängt. Das Petitionsrecht des Einzelnen, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel beschwert glaubt, an die Stände, macht eben die Stände zu einer zweiten Regierung. Es hat höchstens Sinn, wenn Jemand erst durch alle Verwaltungsbehörden hindurch seine Vorstellung gemacht hat, daß ihm dann noch eine Vorlegung bei den Ständen freisteht.

aller Glieder des Körpers im Auge, denn so ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit. Darum darf der Fürst, das Haupt des Staates, nie zu einer Parteistellung heruntersteigen, geschweige heruntergezogen werden: das Parteiinteresse muß aber eben deshalb innerhalb der Volksvertretung selbst Raum erhalten. Darum muß eine Instanz im repräsentativen Staatsleben seyn, welche in sich fest stehend und unabhängig von der gewöhnlichen Strömung des Volkslebens und der Parteiinteressen, wie sie die nie stillstehende Entwickelung der Staatsverhältnisse mit sich bringt, dem Andrängen der Bewegung nach Aenderung des bestehenden Rechts den ersten Damm entgegensetzt, weil sie selbst — selbst ein Theil des Volkes — das größte Interesse an der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hat, und damit eben verhütet, daß die Krone selbst in den Parteikampf niedersteigen müsse. Und diese Instanz muß durch die natürliche reale Bedeutung ihrer Mitglieder im Staate, durch deren concretes Schwergewicht als Vertreter der geistigen, wie der materiellen Interessen, auf denen das Staatsleben ruht, schlechthin die Vermittlerin zwischen der Krone und der eigentlichen Repräsentation des Volkes seyn: die höchste officielle Corporation im Staate. Sie muß, mag man sie nun die erste Kammer, oder das Oberhaus, die Kammer der Pairs oder der Reichsräthe nennen, der *höchste Rath der Krone* seyn, damit von selbst gesetzt zum Vermittler zwischen Krone und Volk.

Dagegen muß die zweite Kammer schlechthin die eigentliche Vertretung des Volkes oder Landes der Krone gegenüber seyn.

Allerdings wird nun unvermeidlich eine sogenannte Opposition entstehen, aber diese ist, wenn anders nur die Kammer aus den rechten Elementen besteht, wie an sich unvermeidlich, so auch durchaus wünschenswerth, ja zu einem gesunden Staatsleben unbedingt nothwendig, eben so sehr im Interesse der Regierung, als des Volkes. Ueberall wird ein Theil des Volkes seyn, dessen Interessen in der Erhaltung des Bestehenden liegen, ein anderer Theil, der seine Interessen in der Aenderung der bestehenden Verhältniße und Rechte zu befriedigen sucht. Ist es nun der Beruf der Regierung, dafür zu sorgen, daß Jedem im Staate sein Recht, und das bestehende historische Recht immer wieder mit der Idee des ewigen Rechts versöhnt, diesem also durch neue Gesetze und Rechts-

bestimmungen der nach dem wirklichen Bedürfniß (nicht nach der Einbildung einiger exaltirten Köpfe) beste Ausdruck gegeben werde, so muß der Regierung vor Allem daran liegen, dieses Bedürfniß kennen zu lernen. Eine „richtige“ „vernünftige“ Opposition zeigt also der Regierung den Weg, den sie gehen muß: sie ist das bewegende Element, das nicht allein das Stocken der Säfte hindert, sondern, wie der Strom dem See, stets neue Lebenskraft zuführt, daß das Wasser nicht faul wird.

Weil aber jedenfalls Menschen immer Menschen bleiben, muß nun zuerst die Pairs-Kammer die unmittelbar aus dem Volke und dessen wahren oder eingebildeten Bedürfnissen in der zweiten Kammer hervorgehenden Anträge und Beschlüsse prüfen, und das Recht haben, sie schon durch Nichtzustimmung zurückzuweisen. Und die Geschichte bezeugt nicht etwa den Werth, sondern die Nothwendigkeit dieser ersten Staatscorporation. Ueberall wo, wie in England, ein conservatives Element dem zur Veränderung drängenden gegenübersteht, ist besonnener Fortschritt und wahre Reform, während die *eine* Kammer leicht zu einer constituirenden Versammlung und je nach den Verhältnissen zu Ueberstürtzung und Umsturz fortgeht.

Da aber nun die Parteiung und Leidenschaft nicht allein im Volke, sondern auch bei dessen Vertretern ihre große Rolle spielen, und auch da je nach den Interessen, welche die Zeit bewegen, falsche Ansichten und Uebereilungen bewirken, so *gebührt der Krone* zuletzt *ein unbedingtes absolutes Veto*. Dies gebührt der Krone einmal um ihres Ansehens und ihrer Würde willen, als Repräsentant der höchsten Gewalt im Staate, dann aber auch nach dem Begriffe der Monarchie an sich. Hat die Krone nur ein suspensives Veto, so regiert zuletzt doch nicht die Regierung, sondern die Ständekammern regieren. So hört ein verständiger Vater wohl die Ansichten seiner wirklich urtheilsfähigen Kinder, aber wenn er ihren Willen unbedingt befolgen *muß*, wenn er nicht mehr das Recht der Verweigerung hat, hat er aufgehört, das Haupt der Familie zu seyn.

Darum muß auch dem Fürsten bei der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung immer der Charakter des eigentlich Regierenden dadurch unverletzt erhalten bleiben, daß er selbstverständlich

allein das Recht haben darf, die gesetzgebenden Körperschaften zu berufen, zu entlassen, und daß, während schon jede einzelne Kammer einem Beschlusse der anderen ihre Beistimmung und damit die Gesetzeskraft verweigern kann, zuletzt die Beschlüsse beider Kammern erst durch die Sanction der Krone Gesetzeskraft erhalten.

Nun kann aber der Fall eintreten, daß die Krone in Widerstreit der Ansicht mit der Corporation selbst geräth, von der sie den besonnensten Rath erwartet, d. h. mit der ersten Kammer selbst, indem die Regierung Reformen, welche die zweite Kammer wünscht, selbst für berechtigt hält, die erste Kammer sie aber hartnäckig verweigert. Deßhalb muß die Krone auch noch das Recht haben, nach ihrer Wahl neue ihr zustimmende Pairs zu ernennen, um ihre eigene Ansicht nicht durch die Pairskammer selbst vereitelt zu sehen. So steht die Krone wirklich über beiden Kammern, indem sie nicht allein die Beschlüsse beider hindern, sondern auch, was sie als wahres Bedürfniß erkennt, durchsetzen kann. Und dazu ist nun auch schlechthin erforderlich, daß die Pairs von der Krone selbst und zwar von ihr allein ernannt werden, und zwar zum Theil nur auf Lebenszeit. Es fordert das einmal die Würde der Krone, die keinen Herrn über sich haben darf — Pairs aber, die durch ihr eigenes Recht in dieser Stellung sind, sind Mitregenten*) — dann aber auch die Nothwendigkeit, daß die Regierung ein Mittel haben muß, den Widerstand auch dieser Corporation zu brechen.

Endlich ist es nöthig, daß der Mann, der nach göttlichem und menschlichen Rechte, das alleinige Haupt des Staates ist, mit allen den Vorrechten und aller der Pracht und Majestät ausgestattet werde, deren menschliche Würden fähig sind. Dem Fürsten gebührt also nicht allein die Souveränität der Gesetzgebung, insofern die Gesetzesentwürfe durch seine Sanction erst Gesetze werden, und nicht allein die richterliche Gewalt, insofern er das Haupt aller Tribunale ist und insofern, weil er als Haupt und Repräsentant des Staates auch durch jedes Unrecht verletzt wird, auch jedes Unrecht in seinem Namen bestraft werden muß, mit Einschluß des

*) Das sind ursprünglich die Pairs in England nach der Idee des ganzen Feudalstaates auch gewesen (pares regi). Nach der Idee des Einheitsstaates und allen jetzigen Verhältnissen können und dürfen sie aber nur noch Räthe der Krone seyn. Das fordert die Würde der Krone.

Begnadigungsrechtes, der Fürst ist ferner nicht allein die Quelle der Ehren, und hat nicht allein die sogenannte Administration in allen den verschiedenen Zweigen des Staatslebens und des materiellen Verkehrs (Handel, Münze, Maß, Gewicht), und er ist nicht allein der Herr der bewaffneten Macht, und nach außen der alleinige Repräsentant des ganzen Staates, sondern ihm gebührt auch, eben um seiner Würde willen, das unschätzbare Vorrecht: „daß er nie Unrecht thun kann". Seine Person muß geheiligt und unverletzlich sein, jeder Angriff auf sie muß in den Augen des Gesetzes als ein Angriff auf den ganzen Staat erscheinen.

So muß der Monarch seyn und bleiben der Schutz und Hort der Gesetze, des Rechtes für jeden, wie aller das äußere Wohlseyn bedingenden Ordnung, die Burg alles Rechtes, an deren Erhaltung alle Staatsangehörigen gleiches Interesse haben, weil sie die Rechte aller schützt.

So bleibt der Monarch der Regent und das Haupt des Staates.

Aber er bleibt immer Mensch und auch das Haupt soll, was ja eben der Zweck der ganzen Volksvertretung ist, wie der Hausvater auf die berechtigten Wünsche seiner Kinder, so auf die berechtigten Urtheile und Wünsche seiner Unterthanen, auf das Gesammtgefühl des Staatskörpers achten.

Darum muß denn auch seinerseits der Regent, so gewiß erst durch ihn die Gesetze ihre Kraft haben, seine Willkühr an das Gesetz hingeben, und deshalb an sie gebunden seyn.

Ein eigentlicher Conflict in der Gesetzgebung kann gar nicht entstehen, denn es ist klar, wenn nicht alle drei Factoren der Gesetzgebung zustimmen, so entsteht gar kein Gesetz.

Möglich ist nur, daß die Repräsentation des Volkes glaubt, daß die nächsten Diener der Krone (ministri) die gegebenen Gesetze nicht recht ausführen. Dann muß eine Instanz seyn, welche darüber urtheilt, und das ist eben die große Bedeutung der Pairskammer, daß sie sich als höchster Rath der Krone bewährt und die Vermittelung übernimmt, indem sie urtheilt, ob wirklich eine Verletzung der Gesetze vorliege.

Ferner fordert die Idee einer wahrhaft constitutionellen Monarchie (im rechten Sinne, nicht des modernen oder französischen

Constitutionalismus, vgl. unten) allerdings, daß die Vertreter des Volkes auch die Controle über die Verwaltung haben, wie schon oben angedeutet, und — wenn auch nicht allein — wenigstens entschieden „auch" das Recht haben, Alles, was ihnen zum Heile des Staates der öffentlichen Berathung bedürftig erscheint, einer öffentlichen Berathung zu unterziehen und darauf bezügliche Gesetzentwürfe in Anregung zu bringen.

Endlich folgt aus der Idee des Beirathes des Volkes zu der Gesetzgebung überhaupt, namentlich aber aus der Controle des Staatshaushaltes die Nothwendigkeit, daß die Vertretung des Volkes im Vereine mit der Krone die Mittel des Staatshaushaltes regelt und festsetzt. Doch muß dieses Recht der Volksvertretung um so genauer in seiner wirklichen Berechtigung aber auch in seiner nothwendigen Beschränkung erkannt werden, je schwieriger und wichtiger diese Frage ist.

Das sogenannte Recht der Steuerbewilligung, wie man dieses Recht gewöhnlich versteht, können und dürfen die Stände nicht haben, weil dieses sogenannte Recht nur eine Störung des ganzen Staatsorganismus, eine Verletzung der Rechte und Interessen des Volkes selbst, wie der Regierung ist. Man versteht dieses Recht nach der gewöhnlichen Auffassung des constitutionellen Staatslebens so, daß die Stände im Namen des Volkes die Steuern überhaupt entweder bewilligen, oder auch verweigern dürfen. Diese Theorie ist aber eben nur eine Theorie, und zwar eine falsche, weil sie einmal schon dem rechten Begriffe der Mitwirkung des Volkes durch ein von ihm gewähltes Organ zur Unterstützung der Regierung in der rechten Leitung des Staates, dann aber auch dem wirklichen Staatsleben und dessen Bedürfnissen in der Wirklichkeit, schlechthin widerspricht. Die Theorie ist zuerst falsch schon nach der Idee des constitutionellen Staates. Das Staatsleben entsteht und besteht nur durch Beischaffung und Gebrauch der geistigen und materiellen Güter, die zur Erreichung seiner Zwecke nöthig sind, wie das Leben des Individuums. Das Recht der einzelnen Organe der Regierung kann von selbst nur eine Mitwirkung für den rechten Gebrauch seyn. In dem Augenblicke, wo die Vertretung des Volkes schlechthin die alleinige unbedingte Bestimmung über die Beischaffung und den Gebrauch hat,

kann sie die ganze Staatsmaschine durch Verweigerung der Steuern zum Stillstand bringen, ist sie die Lenkerin des Staates, die alleinige Regierung. So läge schon in abstracto die Hauptverfügung über die Mittel des Staatslebens nicht in der Spitze, im Haupte, sondern in der Hand eines untergeordneten Organs, das doch nur die Bestimmung hat und haben kann, eine heilsame Mit- und Gegenwirkung auszuüben. Die Theorie widerspricht ferner der Wirklichkeit der Verhältnisse. Die Stände zahlen in Wahrheit nicht die Steuern, sondern das Volk zahlt sie, und so können und dürfen die Stände auch die Steuern im eigentlichen Sinne weder bewilligen noch verweigern. Damit zusammenhängend widerspricht jene Theorie noch mehr dem Bedürfnisse des Staatslebens. Das Staatsleben und seine Bedürfnisse stehen nicht stille. Auf dem Papier und in abstracter Theorie läßt sich wohl eine Verweigerung der Steuern nach dem Votum der Landstände von dem Volke selbst denken, nicht aber in der Wirklichkeit des Staatslebens : wenigstens würde sie, wo sie auch nur auf kurze Zeit einträte, eine unendliche Verwirrung, wenn nicht die Auflösung des Staates nach sich ziehen, das Ganze schlechthin nur die Moral der Fabel von den dem Magen die Steuern verweigernden Gliedern seyn. Ruhet einmal nach der ganzen Entwickelung eines Volkes und Staates die Deckung der Staatsbedürfnisse nach dem öffentlichen Rechte auf den Steuern des Volkes, so ist dieses um seiner selbst willen auch verpflichtet, die Steuern zu zahlen, und kann sich um seiner eigenen höchsten Interessen willen weder selbst von dieser Pflicht dispensiren noch durch seine Vertreter davon dispensiren lassen, weil das — nur ein Selbstmord wäre.

Man wende dagegen nicht das Beispiel Englands ein, wo die Krone bei Eröffnung des Parlaments das Haus der Gemeinen um Bewilligung der Steuern bittet, und am Schlusse des Parlaments ihm dafür dankt. Dies ist nur ein Ueberbleibsel des mittelalterlichen Feudalsystems, bei dem die Krone hinreichende andere Mittel zur Regierung besaß durch Domänen, Regalien u. s. w., und nur für außerordentliche Bedürfnisse die Hülfe der Stände (Beden) in Anspruch nahm. Das Steuerbewilligungsrecht ist dort eben auch nur nominell, und der Name so unschädlich, wie der Name Peers (pares regi, dem Könige Gleiche), da die neuere

bessere Staatsidee keine dem Könige Gleiche *) im Staate kennt und duldet.

Außerdem können ja die Vertreter des Volkes die Regierung nicht von ihrer Pflicht gegen das Volk entbinden. Und endlich, wenn man zugeben wollte, daß die Stände das absolute Recht haben müßten, der Regierung Steuern wirklich zu bewilligen, und die Regierung, gleichsam den Schuldner, zu bestimmten Leistungen zu zwingen, so dürfte dieses Recht doch nie so weit gehen, die durch das unmittelbare Bedürfniß des Staates geforderten Hülfsmittel zu verweigern, und so das Staatsleben zu hemmen, wie ja auch im Privatrechte jeder Gläubiger dem Schuldner so viel lassen oder geben muß, daß er leben kann, und auch nur unnatürliche Kinder dem Vater das zur Leitung der Gesammtinteressen Nöthige verweigern werden.

So können und dürfen aus theoretischen, wie aus practischen Gründen die Stände das Recht der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung im eigentlichen Sinne nicht haben.

Aber ebenso entschieden muß die Volksvertretung bei der Feststellung des Staatshaushaltes entschieden mitwirken, und hat man von je nicht mit Unrecht dieses Recht der Volksvertretung als den Kernpunkt des ganzen constitutionellen Systems angesehen.

Die Entscheidung liegt auch hier in der Rechtsidee, daß diejenigen die Lasten des Staats tragen müssen, welche factisch das größte Interesse an der Erhaltung der Staatsordnung und ihrer Wohlthaten haben, aber eben nach Gerechtigkeit, d. h. die Frage ist gar nicht, ob Steuern gezahlt werden sollen, sondern nur, wie viel oder welcher Art, und nur darüber haben die Stände mit der Regierung zu verhandeln. Insofern aber hier eine Rechtsfrage entschieden werden muß, wird jede Bestimmung darüber von selbst ein Gesetz. Und das ist die nach allen Seiten genügende Ordnung, daß der Staatshaushalt in Einnahme und Ausgabe für jedes Jahr (oder eine sogenannte Finanzperiode) durch ein Gesetz festgestellt wird, zu welchem, wie zu jedem anderen Gesetze auch, alle drei Faktoren der Gesetzgebung zusammenwirken müssen.

*) Das Ganze hängt zusammen mit der ursprünglichen Stellung des Königs als ersten Heerführers, dem die übrigen Heerführer „gleiche" Genossen waren.

Nun ist klar: es handelt sich bei diesem Gesetze um die erste Bedingung des Staatslebens, seine physischen Mittel. Die materiellen Güter sind für das Leben des Staatskörpers, was die physische Nahrung für den Körper: es gibt noch viele andere Erforderniſſe zu einer gedeihlichen Entwickelung des Körpers, aber ohne die physische Nahrung ist alles Andere unmöglich. Sehr nahe liegt nun die Gefahr, daß, wenn auch nur ein Factor, etwa die zweite Kammer, ihre Mitwirkung zum Zustandekommen eines Gesetzes über Einnahme und Ausgabe des Staates versagt, dennoch die Entscheidung über das ganze Staatswohl in die Macht „eines" Organs gelegt ist, das nun doch die Steuern verweigern, diese Einrichtung für Parteizwecke mißbrauchen und so die ganze Staats-Ordnung in Frage stellen könne.

Aber diese Gefahr ist doch nur da, wenn wirklich die Stände das Recht der Steuerbewilligung im eigentlichen Sinne haben, also jedesmal gleichsam die Verpflichtung für das Volk erst feststellen, überhaupt Steuern zu zahlen. Da bricht die historische Entwickelung, das wirkliche Leben ab, und wird — neu begonnen. Ganz anders nach unserer Theorie. Da ist auch diese Ordnung, wie jede andere Ordnung des Lebens, durch ein Gesetz geregelt, und es gilt — wie für jede andere Ordnung — das alte Gesetz so lange, bis es eben durch ein neues abgeändert ist. Es muß also — darin liegt die Vermeidung wirklicher Gefahr des Mißbrauchs dieses wichtigen Rechtes — das alte Gesetz über Einnahme und Ausgabe des Staates so lange fortdauern, bis es durch ein neues Gesetz ersetzt oder abgeändert ist.

Sonst versteht sich von selbst, daß wenn die Stände das Recht haben, die Einnahmen mit zu bestimmen, sie auch die Feststellung der Ausgaben mit haben müssen. Einmal muß die Regierung die Ausgabe schon deßhalb vorlegen, um das Bedürfniß nachzuweisen, und dann muß eben auch die Anwendung rechtlich geordnet sein.

Freilich kann auch so noch eine zufällige Majorität der Regierung Schwierigkeiten bereiten, aber die Existenz des Staats wird nicht in Frage gestellt, nur etwaige Verbesserungen aufgehalten, und — vorausgesetzt, daß die Regierung Recht habe — die Regierung kann ja jederzeit durch die ihr sonst zustehenden Mittel

(Auflösung der Stände, Berufung an das Volk) eine Verständigung herbeiführen.

Andererseits hat auch die Regierung die gedoppelte Verpflichtung, die ihr entgegen gehaltenen Gründe doppelt zu prüfen, ob sie selbst ganz das Rechte wolle. Dies schließt aber keineswegs das Recht, ja die Pflicht der Regierung aus, dringende, durch die Umstände unerläßlich gebotene Ausgaben zu machen, wenn etwa die Stände nicht versammelt sind, oder das Gesetz noch nicht zu Stande gebracht ist, wie auch der Hausvater nicht jedes Mal auf die Zustimmung seiner Kinder warten darf und kann, wenn die Noth des Augenblickes gebietet.

Dabei können, gleichzeitig oder nachher, sobald die Regierung die Sanction ihres Verfahrens durch ein Gesetz fordert, Collisionen eintreten. Das liegt in der Natur zusammenwirkender Kräfte eines organischen Ganzen, und solche Collisionen sind nur Krankheitssymptome der gestörten Einheit des Organismus.

Wollen beide Theile das Rechte, so wird bei richtigem Streben darnach doch die Einheit bald wieder gewonnen werden. Mißbraucht aber die Kammer das ihr zustehende Recht zu Parteizwecken, so ist dies eben ein Unrecht, gegen welches sich übrigens bald genug die Stimme des Landes erheben wird. *) Es kömmt eben zuletzt darauf an, daß die Ausübung dieser Rechte vernünftigen Händen anvertraut ist.

Und hier sind wir denn an der wichtigsten Frage der inneren Politik der Gegenwart angelangt, der Frage:

nach welchen Grundsätzen ist die Volksvertretung zu schaffen?

Diese Frage über die Organisation der Volksvertretung hat sich ganz eigentlich von Anfang der großen Bewegung des Jahres 1848 an bis jetzt als die auf jedem Schritte, der seit dem März 1848 auf dem Gebiete des Staats im Guten und im Schlimmen gethan ist, entscheidende, das Wirken jeder Repräsentativ-Verfassung, selbst der Republiken, bedingende herausgestellt.

Das ganze Interesse der Neuzeit an der Beantwortung dieser Frage drängt sich aber in die wenigen Worte zusammen: die Neu-

*) Wie es im Großherzogthum Hessen geschah, als die demokratische Mehrheit der zweiten Kammer die Verweigerung der Steuern aussprach, das Volk aber — ruhig die Steuern fortzahlte.

zeit will eine **Vertretung des Volkes, statt der früheren ständischen Vertretung.**

Alle Vertretung des Volkes hat sich (wenigstens seit dem 10. Jahrhundert) im innigsten Zusammenhange mit dem Lehnswesen entwickelt. In England durch Wilhelm aus der Normandie wie durch einen Schlag eingeführt und in dem politisch zu Einem Staate vereinigten Volke gleichmäßig bis in die unteren Schichten durchgeführt, wurde es der Grund der Freiheit. Die Barone in gleicher Weise, wie das Volk, von der Macht der Krone gedrückt, verbanden sich mit diesem, um der Krone gegenüber gewisse Rechte zu erringen, während umgekehrt alle Stände das gleiche Interesse an der Erhaltung der Krone hatten, die die Rechte aller unter einander schützte. Daher (zuerst wenigstens) die glückliche Entwickelung aller Verhältnisse in England, in welchem neben dem Adel (und der Geistlichkeit) auch früh (1264 im 49. Regierungsjahr Heinrichs III.) schon Städte und Flecken Deputirte zum Parlamente senden durften, aber eben die Vertretung immer dem wirklichen Bedürfniß gemäß sich entwickelte, während in dem vielgespaltenen Frankreich gerade die Unabhängikeit der Barone von der Krone einerseits zur Schwächung der königlichen Gewalt, andererseits zur Mißhandlung des Volkes von Seiten des Adels führte, und bei der Abneigung der einzelnen Elemente des Staates gegen einander der Saame zu der schrecklichen Katastrophe gelegt wurde, die in der französischen Revolution erfolgte. Die Vertretung bestand nur in der Geistlichkeit, dem Adel und dem sogenannten tièrs-état, d. h. den Abgeordneten der Städte innerhalb des Territoriums der Krondomäne. Nun waren früher die Barone der Krone gegenüber selbst Souveräne gewesen, die ihrem Lehnsoberhaupt Gesetze gaben *). Einer solchen Repräsentation des Adels gegenüber hatten jene Deputirten des Volkes keinen Einfluß, noch weniger aber der Krone gegenüber, als diese den Einfluß des Adels gänzlich gebrochen hatte, der seinerseits keine Sympathie im Volke hatte, daher der Despotismus in Frankreich: que veut le roy, ce veut la loy,

*) So antwortete Audebert, Vicomte von Perigueux als Hugo Capet ihm befahl, die Belagerung von Tours aufzuheben und ihn zum Vorwurf fragte, wer ihn zu einem Vicomte gemacht habe: ce n'est pas Vous, mais ceux, qui Vous ont fait roi.

aber auch die Erklärung, warum die königliche Macht keine Stütze im Volke fand.

In Deutschland hatte sich ebenfalls auf dem Grunde des Lehnswesens eine Repräsentation gebildet, die aber im Großen den entgegengesetzten Verlauf von der französischen nahm, während in den einzelnen Territorien immer wieder nur ständische bevorrechtigte Corporationen, namentlich die Ritterschaft, das Volk vertraten, und nur langsam und vereinzelt auch der Bürger- und Bauernstand Recht und Theilnahme an der Repräsentation erlangten.

In Nordamerika wurde nun, mehr oder weniger angebahnt durch die englische Verfassung und die mit der Losreißung von England erwachte Idee der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, mehr noch und zumeist durch die gänzliche Neubildung der Staaten, in denen Menschen noch ein Capital waren, zuerst der Versuch gemacht, die politischen Rechte auf alle sogenannte Staatsbürger auszudehnen, kurz Vertretung des ganzen Volkes durch die Wahl der Repräsentanten von allen einzelnen sogenannten Staatsbürgern.

Die französische Revolution, nicht ohne Einfluß von Nordamerika her, gab auch in Europa den Anstoß zur Vertretung des Volkes auf breiterer Grundlage, dem sich selbst England nicht ganz hat entziehen können. Seitdem ist diese Idee stets bedeutender aufgetreten. Der Westen Europa's lag in Folge dieser Idee lange in harten Krämpfen, und auch in Deutschland entstanden, zunächst in Folge der Befreiung vom französischen Joche, mehr und mehr Repräsentativ-Verfassungen, mit engerer oder breiterer Grundlage, bis nun das Jahr 1848 Alles überfluthend die Volksvertretung gewaltsam durchführte, und eben die Frage, wie sie zu schaffen sey, als Hauptfrage aller inneren Politik hinstellte.

Will man aber nun die Frage entscheiden, wie die Vertretung des Volkes zu organisiren sey, so muß man zuerst über die Begriffe vollkommen klar werden:

1. was heißt das Volk? und 2. was heißt das Volk vertreten?

Litt die frühere Zeit, d. h. wohl zu merken, seitdem der strenge Lehnsverband nicht mehr den ganzen Organismus des Staatslebens ausmachte, also die Lehnsträger nicht mehr, wie zuerst, die Lasten des Staates allein trugen, an dem Fehler, daß staatsrechtlich wenigstens das die Staatslasten wirklich tragende Volk nur durch

einige Stände repräsentirt und so der größere Theil des Volkes in concreto ausgeschlossen war, so ist man von Seiten der Bewegungsmänner in den Fehler verfallen, daß man unter Volk wiederum nur gewisse Klassen der Gesellschaft versteht, also andere ausschließt, und zwar nun umgekehrt theils die sogenannten höheren, theils die besitzenden Stände überhaupt. Ein Unrecht, so groß wie das Andere, jetzt von unten, wie früher von oben. Die Bewegungsmänner haben meist unter Volk die unteren und untersten Schichten der Gesellschaft verstanden, und diese das „eigentliche Volk" genannt, und für dessen Interessen gekämpft. Demnach haben sie alle anderen Stände dem Volke entgegengesetzt, und so einen fluchwürdigen Parteikampf der Besitzlosen gegen den Besitz hervorgerufen, als wenn die Besitzenden die geborenen Feinde des eigentlichen „Volkes" wären. Schrecklich aber bezeichnend für diese gräuliche fluchwürdige Begriffsverwirrung ist die Betrachtung, welche Klassen der Gesellschaft man darnach successive als nicht zum „Volke" gehörig und als dessen Feinde angesehen hat. Zuerst setzte man dem „Volke" nur den Adel und die (höhere) Geistlichkeit entgegen, bald aber auch den Bürger, und der Name „Bourgeoisie" ist bekanntlich im Munde der radicalen Demagogen ebenso verfehmt, als des privilegirten Adels, bis der Unsinn so weit ging, in allen Besitzenden (den „Geldsäcken") oder auch nur Gebildeten „Feinde des Volks" zu sehen.

Nun ist aber wohl zweifellos, daß wenn in Fragen des inneren Staatslebens vom Volke die Rede ist, hier nicht das Volk in seiner Auflösung, die bloße Zahl der Köpfe, die eben zum Volke gehören und es ausmachen, gemeint ist, sondern das Volk, insofern es zu einem geordneten Gemeinwesen, dem Staate, verbunden ist. Daraus folgt einerseits, daß das Volk in dieser Bedeutung nur als die Gesammtheit der Regierten von dem Regenten, als der Spitze des Gemeinwesens (der Repräsentation des Gesetzes, der conditio sine qua non alles Entstehens und Bestehens eines Staatslebens) unterschieden werden darf, andererseits, daß die nun zu einem geordneten Ganzen verbundene Gesammtheit eben auch aufhört eine regellose Masse von Individuen zu seyn, im Gegentheil in dieser Gemeinschaft als eines geordneten Ganzen auch von der Gemeinsamkeit, oder den Bedürfnissen des Gemeinwesens seine

Gesetze empfängt. Die Menschen verbinden sich aber zu einer größeren Gemeinschaft, um so leichter die Vortheile zu erlangen, die der Einzelne als solcher nicht erlangen kann, woraus aber andererseits wieder folgt, daß der Einzelne so viel von seiner sonst natürlichen Selbstbestimmung aufgeben oder dem gemeinsamen Interesse zum Opfer bringen muß, als eben das gemeinsame Bedürfniß erfordert.

Das zu einer bestimmten gesetzlichen Ordnung der gemeinsamen Interessen, dem Staate, verbundene Volk bildet also eine Gesellschaft zu bestimmten Zwecken. So werden und sind die Völker die großen Individuen (moralischen Personen) der Menschheit. Wie aber das Individuum seine Lebenszwecke nur verfolgen und erreichen kann durch Erwerb, Besitz und Gebrauch der materiellen und geistigen Güter und Kräfte, so auch jede Gesellschaft, und so auch das zu einem geordneten Gemeinwesen verbundene Volk. Darnach leistet jeder dem Gemeinwesen so viel, als er ihm materielle und geistige Güter und Kräfte zu Gebote stellt, während begreiflich der Staat, als die dauernde Ordnung des Gemeinwesens, das Bedürfniß dieser Leistungen hat, ja auf ihnen ruht, durch sie nur entsteht und besteht.

Folglich gehören die materiellen und geistigen Güter und Kräfte nicht etwa nur als wichtige Interessen mit zum Staate, sondern sie sind die eigentlichen Interessen des Staates oder des zu ihm vereinigten Volkes, weil durch sie die Erreichung aller Zwecke des Staates (wie des Lebens der Einzelnen) bedingt ist. Daraus ergibt sich zuerst von selbst, daß die, welche dem Staate, oder dem zu einem geordneten Gemeinwesen vereinigten Volke, jene Mittel gewähren, auf denen das Gemeinwesen ruht, nicht nur zum Volke gehören, sondern der wesentlichste Bestandtheil desselben (in jener Ordnung) sind, dann, daß jeder eben für den Staat (d. h. das in geordneter Gemeinschaft lebende Volk) nur soviel Bedeutung hat, als er dem Gemeinwesen leistet. Und daraus folgt wieder unwidersprechlich, daß nun nicht eine Klasse des Volkes allein das Volk ist, am wenigsten die „Besitzlosen“ oder die „arbeitende Klasse“, sondern die Gesammtheit aller Glieder des Staates in ihrer organischen Gliederung zum Staate, als der concrete Inhalt der zu einem geordneten Gemeinwesen verbundenen

Gesammtheit. Und daraus folgt wieder unwidersprechlich, daß nicht nur alle Stände wie sie in concreto, in Wirklichkeit, im Staate leben, zum Volke gehören, sondern daß sie auch in der Bedeutung zum Volke gehören, die sie wirklich haben, oder nach dem Interesse, das der Staat (das Bedürfniß aller) an ihnen hat, oder das sie im Staate und für den Staat, und somit für das Volk vertreten.

Somit ist unter Volk in Wirklichkeit zu verstehen: die Gesammtheit aller Glieder eines Staates in ihrer organischen Gliederung zum Staate, d. h. die nach ihren materiellen und geistigen Leistungen für das Gemeinwesen unterschiedene und gegliederte Gesammtheit.

Was heißt nun das Volk vertreten? Diese Frage beantwortet sich nun wohl von selbst: es darf nicht ein Stand, oder auch nur einige Stände, sondern es muß die Gesammtheit derer, die dem Gemeinwesen etwas leisten, vertreten werden, aber immer nach den Leistungen selbst.

Und damit ist auch zugleich die schwierigste und wichtigste Frage entschieden, wie die Volksvertretung zu organisiren sey, nämlich nach den materiellen und geistigen Leistungen für das Gemeinwesen, indem nun der alte deutsche Rechtsgrundsatz sich umkehrt: daß wer nicht mit thatet, auch nicht mit rathen soll. So gewiß nun in wunderbarem Widerspruche gegen die neueren social-demokratischen Schwärmer folgt, daß, weil jeder nur nach seinen Leistungen Recht hat, der gar kein politisches Recht ausüben dürfe, der dem Staate gar nichts leistet, so gewiß ist dies der einzige Standpunkt des Rechts zur Entscheidung dieser Frage, oder obige Entscheidung das Recht selbst.

Damit ist denn auch das allgemeine gleiche Stimmrecht als entschieden verwerflich bezeichnet. Die Demokratie behauptet freilich, in dem allgemeinen gleichen Stimmrechte das Universalmittel für alle Mängel und Gebrechen der Gesellschaft gefunden zu haben, und doch verhält es sich mit dem allgemeinen gleichen Stimmrechte so.

> Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn;
> Vernunft ist stets bei Wen'gen nur gewesen.
> Bekümmert sich um's Ganze, wer nichts hat?
> Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl?
> Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
> Um Brod und Stiefel seine Stimm' verkaufen.
> Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
> Der Staat muß untergeh'n früh oder spät,
> Wo Mehrheit siegt, und Unverstand entscheidet.
>
> (Demetrius von Schiller).

Das allgemeine gleiche Stimmrecht ist ein Unrecht an sich, nach der Idee, auf welcher das Gemeinwesen ruht. Dieses ruht aber auf der Rechtsidee, daß jeder so viel Recht hat an der Berathung der gemeinsamen Interessen, als er der Gemeinsamkeit leistet, wie bei jeder Gesellschaft. Nach der Pflicht mißt sich nach der sittlichen Idee überall das Recht, und umgekehrt.

Das allgemeine gleiche Stimmrecht ist eine leere Abstraction, die nicht auf die concreten, d. h. wirklichen Staatsverhältnisse paßt. Das Wesen des Staats beruht nun und nimmermehr auf der bloßen Kopfzahl der Bevölkerung, was nur die Auflösung des Staates in seine Atome ist, sondern auf der in ihm thätigen Summe der materiellen und geistigen Kräfte, insofern sie nicht allein für den Einzelnen, sondern eben auch für die Interessen der Gesammtheit wirken. Mit andern Worten: der Staat ruht auf den Leistungen der materiellen und geistigen Kräfte für das Gemeinwesen.

Das Einzige, was man mit einigem Schein von Recht für das allgemeine gleiche Wahl- oder Stimmrecht anführen kann, ist die allgemeine gleiche Wehrpflicht, aber auch nur mit einem Schein von Recht. Denn einmal ist die Wehrpflicht doch nur eine Pflicht, nur eine der Staatslasten, während die Steuern und die Pflege der geistigen Interessen noch die anderen sind. Dann muß aber in einem wohl organisirten Staatswesen, wie in Preußen, die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung eine allgemeine seyn, für den Besitzenden freilich eben so, wie für den Besitzlosen. Darnach stehen in dieser Leistung sich wieder alle gleich, und die Besitzenden, welche mehr Steuern zahlen, also andere Lasten tragen, und ebenso die, welche die geistigen Interessen vor anderen pflegen, müssen auch um so mehr Rechte haben. Sonst darf sich auch der Besitzlosere der Wehrpflicht deshalb nicht entziehen, weil auch er durch

das Gemeinwesen die gleichen Vortheile, Schutz seines Rechts, seines Eigenthums, seiner Person hat.

Das Unrecht des allgemeinen gleichen Stimmrechts führt, wie jedes Unrecht, zu den übelsten Folgen, zu unaufhörlichen Unruhen und Umwälzungen, zu Anarchie. Wir haben oben gesagt, die Zwecke des Staatslebens können nur durch materielle und geistige Güter realisirt werden, so nun auch umgekehrt die Lebenszwecke des Einzelnen. Das Streben nach Erwerb und Besitz ist darum natürlich, bis auf einen gewissen Grad Pflicht, und eben so natürlich für jeden der Gedanke, das Gemeinwesen so zu organisiren, daß es dem Einzelnen zur leichteren Erwerbung jener Güter hilft. Die größere Zahl der Menschen wird aber, nach den zufälligen wie nothwendigen Verhältnissen alles menschlichen Lebens, entweder wirklich ohne große äußere Güter seyn, oder doch meinen, deren nicht genug zu besitzen. Wer also der großen mehr oder weniger an äußeren Gütern dürftigen Menge goldne Berge verspricht, wer die natürlichen Verhältnisse, daß jemand durch Gebrauch seiner materiellen und geistigen Kräfte sich Besitz und dadurch Recht am Gemeinwesen erwirbt, umkehrt, und die leicht bethörte, durch ihr mißverstandenes Interesse irre geleitete Masse glauben macht, durch die Theilnahme am Gemeinwesen werde sie am leichtesten und sicher reich, der hat die urtheilslose Masse unfehlbar in seiner Hand. Das ist das Wesen, aber auch das Verbrechen der Demagogen. So entsteht nothwendig die Herrschaft der Massen, d. h. des Unverstandes und der Selbstsucht. Denn auch das ist nur eine leere Abstraction, der die Wirklichkeit nicht entspricht und nie entsprechen wird, daß jeder und somit die sogenannte Masse jemals intellectuell und sittlich, also nach Urtheil und Uneigennützigkeit nur das wollen werde, was nach allen Verhältnissen Recht und zwar Recht für jeden und nach allen Seiten ist. So entsteht in blinder Selbstsucht der weniger besitzenden Masse nothwendig die schrecklichste Tyrannei, Haß und Excesse gegen die, deren besondere berechtigte Interessen dem eingebildeten Rechte der Masse entgegenstehen. So geht die bürgerliche Freiheit des Einzelnen unter, oder vielmehr die Freiheit aller. Denn die Masse kann zuletzt nicht selbstständig berathen und beschließen, sondern sie folgt der Führung weniger Demagogen. So geräth die allgemeine bürgerliche Freiheit

in die Hand einiger weniger durch Zufall oder durch die Unwissenheit der Massen empor gehobener Demagogen. Aber auch diese werden ihrerseits wieder von der Masse tyrannisirt, und um so unvermeidlicher, je weniger sie ihre Versprechungen erfüllen können. So werden Demagogen von der sogenannten Volksgunst rasch emporgehoben, sinken aber oft ebenso schnell, weil ihre Stellung nur auf der Lüge ruht, und so entsteht der Krieg aller gegen alle, bis die Noth, das Bedürfniß der Ordnung jedes Säbelregiment als das bessere erscheinen läßt, wie es denn auch immer noch besser, als der Krieg aller gegen alle ist. Wo das allgemeine gleiche Stimmrecht eingeführt wird, ohne die materielle und intellectuelle Gleichheit, die unmöglich ist, da wird die Fleischwage das Entscheidende über des Staates Wohl und Wehe: mit dem Princip der Kopfzahl entscheidet das Fleischgewicht, und das Perpetuum mobile ist erfunden. Mit diesem Princip kann überhaupt kein geordnetes Staatsleben, also auf die Dauer auch keine Republik bestehen, vielmehr liegt in diesem Princip, wenn es in einer Republik angenommen wird, die sichere Bürgschaft ihres früheren oder späteren Untergangs *).

Mit diesen Folgen aus dem Rechtsprincip stimmt nun auch die Erfahrung aller Zeiten, auch der letzten Jahre vollkommen überein. Die Erfahrung spricht aber lauter, als alle tönenden

*) Daraus ergibt sich auch das Urtheil über die von Louis Napoleon Frankreich verliehene Verfassung. Sie will Willkühr des Herrschers und Volkssouveränetät vereinigen, aus zwei Unwahrheiten Eine Wahrheit machen. Daß alle den gesetzgebenden Körperschaften, die man etwa für eine Repräsentation des Volkes halten könnte, verliehenen Rechte nur illusorisch sind, wird nicht leicht jemand bestreiten. Nach Art. 5 ist der Präsident nur dem französischen Volke verantwortlich, an das zu appelliren er immer das Recht hat. Dadurch hat sich einerseits die herrschende Gewalt vollständig außerhalb der Verfassung gestellt, ist völlig schrankenlos, und kann jeden Augenblick den bestehenden Rechtszustand aufheben. Aber andererseits ist alles Recht auf die Willkühr der Zahl gegründet, die Autorität also auf etwas, was autoritätslos ist, auf den Grund unaufhörlichen Wechsels, und dieses Princip — ganz eigentlich das Princip der Revolution — würde sich als eine zweischneidige Waffe früher oder später gegen Louis Napoleon selbst kehren. Wahrscheinlich wird er aber selbst das Princip der Volkssouveränetät in die rechten Schranken einschließen, sobald er es gebraucht hat.

Phrasen der Demokratie, und zwar dahin, daß mit den Kopfzahlwahlen eine gerechte und dem Bedürfnisse des Staates entsprechende Volksvertretung nicht gegeben, daß vielmehr das Princip der Kopfzahlwahlen nur den Terrorismus, die Willkühr und Schreckensherrschaft, die Lüge und Tyrannei zur Herrschaft bringe, während Recht und Gerechtigkeit, Wahrheit und Freiheit untergeht. Soll die Volksvertretung ein richtiges Abbild des Staates im Kleinen seyn, so ist dieses System eine Lüge. Denn eine Lüge ist es, daß der concrete Inhalt der Interessen, auf denen der Staat ruht, durch das Princip der Kopfzahl vertreten sey, und die Volksvertretung ist eine Lüge, bei welcher diejenige Klasse der Bevölkerung, die das geringste Interesse an der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und die geringste Kenntniß von den Bedürfnissen des Staates hat, in die Lage gebracht wird, alle anderen Klassen der Bevölkerung, deren Interesse mit dem Bestehen der Ordnung und des ganzen Gemeinwesens viel inniger verbunden ist, in Abhängigkeit von sich zu bringen. Gegen diese Tyrannei der Pöbelherrschaft ist jede andere Verfassung, die auf aristokratischen Principien ruht, besser, denn die Freiheit ist bei einer solchen Verfassung eben so verloren, wie unter wirklichem Despotismus eines absoluten Herrschers.

Also Beschränkung des Wahlrechtes. Aber nach welchem Maßstabe?

Auch diese Frage beantwortet sich von selbst nach der obigen Betrachtung, und kann nur lauten: nach den Leistungen für den Staat.

Und hier ist es nun nöthig, behufs der näheren Bestimmung, wie die Volksvertretung genauer zu organisiren sey, noch einmal kurz hinzusehen theils auf die geschichtliche Entwickelung der Volksvertretung, theils auf die Idee der rechten Volksvertretung überhaupt, um darnach einerseits die Idee der Neuzeit in ihrem Unterschiede von der früheren Idee und früheren Realisirung zu erkennen, andererseits aber auch zu erkennen, wie weit sie berechtigt und wie sie eben ihrem Rechte nach zu realisiren sey.

Fest steht also nach der Idee des Rechts — der Staat hat aber keinen höheren Zweck, als das Recht zu realisiren —, daß jeder nur so viel Rechte für die Ordnung des Gemeinwesens haben darf, als er dem Gemeinwesen leistet. Dieser Rechtsidee hat nun auch die frühere Idee der Volksvertretung durchaus entsprochen nach

der früheren Ordnung der Staatsverhältnisse, oder nach der früheren organischen Gliederung des Volkes zum Staate, und der Kampf gegen die frühere Art und Form der Volksvertretung beginnt von da an, wo wirklich die organische Gliederung des Volkes zum Staate sich änderte und die Vertheilung der Leistungen für den Staat eine andere wurde.

Wie es auch noch früher gewesen seyn mag, es hat eine Zeit gegeben (und das Beispiel Wilhelms des Normannen in England, der ganz England in eine gewisse Zahl Kriegerlehen theilte, zeigt dies unwidersprechlich), wo (freilich lange nach früheren Anfängen des Lehnswesens aus den Gefolgschaften und während freie Grundeigenthümer ihr Allod selbst dem Könige oder einem Mächtigen übertrugen, um es wieder als Lehn und damit wirksameren Schutz zu empfangen) in den Ländern des westlichen und mittleren Europas die Herrscher größeren Grundbesitz unter einzelne Häuptlinge (diese wieder an untere Lehnsträger) vertheilten, und dafür sich gewisse Dienste und Abgaben ausbedangen *), den größeren Lehnsträgern aber auch bestimmte Rechte übertrugen. Es war eben die Form, welche den damaligen Verhältnissen angemessen war, indem der Monarch die Gesammtmonarchie gewissermaßen in kleinere stufenweise von einander, zuletzt von ihm abhängige Monarchien theilte, und dadurch bei der Schwierigkeit der Aufsicht über die Gesammtheit, bei der noch statt findenden Unbehülflichkeit des ganzen Staatsorganismus, einerseits das Bedürfniß der Ordnung und des Rechts, andererseits die Ansprüche der Anführer (oder sonst mächtiger Geschlechter) befriedigte. Dahingestellt, welche Hülfen für den Gesammtstaat die größeren Lehnsträger sonst noch leisten mußten, entschieden mußten sie mit ihren Mannen die Heeresfolge leisten, und also die eigentlich größte Last des Staates tragen. Wie ihnen aber nun die Hauptleistung für den Staat oblag, so repräsentirten sie auch ganz naturgemäß das Volk dem Herrscher gegenüber. Als nun aber der Organismus des Staatslebens sich änderte, als ein

*) Ob dies mit einem Schlage, wie in England nach Eroberung, ob es nach und nach geschah, in dem die Herrscher durch Einführung des Lehenswesens (wie dieses nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit zuerst eine feste Uebersicht und Ordnung schuf) auch ihre eigene Macht befestigten und stärkten, ist hier gleichgültig. Vgl. unten.

freier Bürgerstand, später auch Bauernstand entstand, wurde eben nicht nur der Staatsorganismus ein ganz anderer, sondern auch die Vertheilung der Staatslasten und darnach wieder die Stellung der Lehnsträger in ihrer Bedeutung für den Staat eine ganz andere. An die Stelle der von den Lehnsträgern gestellten Heere trat Conscriptionspflicht für alle Glieder des Staates, und stehende Heeresmacht zur Erhaltung der Ordnung nach innen, wie zur Abwehr nach außen, mit alleiniger Abhängigkeit von dem Landesherrn. Bei fortschreitender Centralisation des Staates gingen unvermeidlich nach und nach die Hoheitsrechte der Lehnsträger an den Landesherrn und dessen Beamte über. Das wachsende Bedürfniß der centralisirten Regierung schuf das Bedürfniß neuer Leistungen (Steuern) für den Staat, diese mußten die Bürger und Bauern übernehmen, während die die Steuern bewilligenden Lehnsträger sich ihre Besitzungen (freie Rittergüter) frei erhielten. So entstand nothwendig ein Mißverhältniß des Lehnswesens zu der unvermeidlich eingetretenen Entwickelung des Staatslebens, die Rechte entsprachen nicht mehr den Pflichten, so erklären sich die Kämpfe des Bürger- und Bauernstandes gegen die früheren Privilegien der Lehnsträger, als alleinige Vertreter des Volkes dem Regenten gegenüber.

Liegt nun das Wesen der rechten Volksvertretung in der Vertretung des Besitzes und der Intelligenz, nach den Leistungen beider für den Staat, so liegt eben der Unterschied der von der neuen Zeit geforderten Volksvertretung von der alten und ihrer früheren Realisirung darin, daß das Staatswesen staatsrechtlich nicht mehr von denen allein vertreten werden soll, die jetzt nicht mehr allein die Leistungen für den Staat tragen.

Und nach dieser bloß negativen Seite hat das Streben der Neuzeit gewiß seine Berechtigung, denn es will eine Einrichtung beseitigt haben, die der Grundidee des Staates, dem Rechte, und „Recht nach der Leistung für das Gemeinwesen" widerspricht.

Wäre freilich die ganze Idee des Lehnswesens, Vertheilung des ganzen Grundbesitzes in Abhängigkeit von der Krone (gegen zu leistende Treue), festzuhalten gewesen, so würde eine sehr feste Ordnung des Staatswesens entstanden und geblieben seyn, wie es eine Zeitlang in vielen Ländern bestanden hat, wie es namentlich

England in seiner früheren Geschichte und theilweise noch jetzt zeigt. Aber der Grundbesitz bleibt nicht ewig in einer Hand. Zuerst schoben sich zwischen die Lehnsverhältnisse überall die Städte ein, in Deutschland oft allem Lehnsverbande entnommen, und deßhalb unmittelbar unter dem Kaiser stehend, die sogenannten freien Reichsstädte, dann entstanden mehr und mehr freie Grundbesitzer, und die Regenten selbst hatten später und allmählich das größte Interesse daran, wie eine nur von ihnen abhängige Heeresmacht, so auch freie Grundbesitzer und Bürger zu gründen, um durch Beides die gar oft den Regenten nicht allein unbequeme, sondern auch furchtbare Macht der Lehnsträger (so namentlich in Frankreich) zu brechen. Endlich wurden auch die Besitzungen der Lehnsträger überschuldet und gingen je nach der verschiedenen Gesetzgebung in den einzelnen Territorien in andere Hände über.

Das Interesse des Staates wendet sich aber nothgedrungen und unvermeidlich dem wirklichen Besitze und den wirklichen Besitzern zu, welche die Leistungen für den Staat tragen, und so wird es freilich nicht möglich seyn, die sogenannte Ritterschaft und die höhere Geistlichkeit jemals wieder zur alleinigen Vertretung des Volkes zu machen. Man wende dagegen nicht das Beispiel Englands ein. Denn dort haftet die sogenannte Ritterschaft auch nur an dem Besitze, die zweiten und folgenden Söhne haben mit den Rechten des Lehnswesens nichts mehr zu thun, ferner war schon früh dort die Zulassung von Deputirten der Städte, also die Idee des Besitzes, wie sie in der alleinigen Berechtigung des Erbens des Lehens schon thatsächlich ausgesprochen war, auch dadurch anerkannt, in der neueren Zeit noch mehr realisirt, und endlich ist auch dort durch die Parlamentsacte für Irland, daß überschuldete Güter von den bisherigen Familien verkauft werden dürfen, ein Riß in das ganze Wesen des Lehnsnexus gemacht worden, der fortschreitend auch dort das ganze Institut der Vorzeit aufheben und Alles auf den Besitz und die Vertretung der geistigen Interessen, kurz die wirkliche Leistungsfähigkeit zurückführen wird. Was dort erst in der neueren Zeit angebahnt und theilweise realisirt ist, das ist in Deutschland schon viel weiter in's Leben getreten.

Also negativ ist die neue Idee der Volksvertretung berechtigt, wie aber positiv zu realisiren? und sollte wirklich alle sogenannte

ständische Vertretung nach der neueren Entwickelung und der dadurch gegebenen Idee des Rechts verwerflich seyn?

Hier ist nun klar: es kömmt Alles darauf an, was man unter ständischer Vertretung überhaupt versteht.

Nach der Geschichte hat die sogenannte ständische Vertretung bis jetzt zwei Stadien durchlaufen, und liegt Alles so. Die [wenigstens seit dem 8. Jahrhundert *)] ursprüngliche Repräsentation des Volkes bestand nur aus der höheren Geistlichkeit und dem Adel. Diese waren auch schlechthin damals allein die Leistungsfähigen, welche die geistigen und materiellen Bedürfnisse des Staates, nach seiner damaligen Entwickelung, allein befriedigten. Dies war das erste Stadium.

Später aber erlangten die Städte (und andere Corporationen) je nach ihrer Bedeutung, auch eine Vertretung, und so entstand ein gemischtes, in verschiedenen Ländern, ja in verschiedenen Theilen desselben Staates, sehr verschiedenes System. Theils nach dem früheren Lehnsnexus, theils nach der früheren Eintheilung und dem Anfall der verschiedenen Territorien entstanden überall Repräsentationen einzelner Landestheile, mit welchen die Regierung einzeln verhandelte. Die Elemente dieser Vertretung waren aber gemischt, namentlich in den kleineren Ländern, wo eben die Wirklichkeit der Verhältnisse zuerst durchsichtiger erschien, und die Städte Vertretung erlangten. Das aber hatte sich von der früheren Einrichtung erhalten, daß das Recht der Landstandschaft theils an bestimmte Familien, theils an bestimmten Grundbesitz (bestimmte Güter mit dem Rechte der Landstandschaft), theils an bestimmte Stellen und Stellungen im Staate geknüpft war. Das war das zweite Stadium der ständischen Vertretung.

An diesem zweiten Stadium der Landesvertretung hafteten aber folgende Mängel, die bei fortschreitender Entwickelung der Verhältnisse des Staatslebens nothwendig mehr und mehr gefühlt werden mußten.

Erstens diese ständische Vertretung widersprach der Idee der Staatseinheit, weil wenn nicht der Fürst despotisch die alleinige

*) Schon Karl der Große theilte die Stände des fränkischen Reiches in eine geistliche und weltliche Bank.

Festsetzung (Veränderung) des Rechts, damit aber auch den Haß der Privilegirten allein auf sich nehmen sollte und wollte, ein Factor im Staatsleben fehlte, der die historischen Rechte der Individuen und Corporationen mit dem Interesse des Gesammtstaates ausglich, d. h. die Starrheit des historischen Rechts nach dem Bedürfniß der Gesammtheit, die Rechte nach den Leistungen oder Pflichten reformirte. Das Lehenswesen schuf, um Ordnung in das Ganze zu bringen, eine Menge kleiner Monarchen unter dem eigentlichen Landesherrn, aber diese kleinen Monarchen stellten sich oft, statt unter, neben den Landesherrn, und behaupteten ihre historisch einmal überkommenen Rechte auch dann noch hartnäckig fort, als die Bedingungen und Grundlagen, auf welchen sie ihnen gewährt waren, sich geändert hatten. Die ganze Entwickelung der Verhältnisse forderte aber gebieterisch die nicht nur nominelle, sondern reale Einheit des Staates im Oberhaupte und damit zusammenhängend eine in sich harmonisch ungehemmt zusammengehende centralisirte Verwaltung. In dem zweiten Stadium der ständischen Vertretung trat durch den Zutritt der Deputirten der Städte unverkennbar eine Annäherung an die Einheit ein, aber immer fehlte der Factor, dem das Einzelrecht sich beugen mußte, sobald die Leistung nicht mehr dem Rechte entsprach, wenn nicht die Krone allein die Bestimmung, damit aber auch allein die invidia der Aenderung übernehmen sollte und wollte.

Zweitens diese frühere ständische Vertretung war (mit dem Obigen zusammenhängend) keine Vertretung des Gesammtstaates: es waren (ausgenommen in sehr kleinen Staaten, wo es keine Provinzen gab) nur Provinzialstände. Daß dabei die übersichtliche Ausgleichung der verschiedenen Interessen des Gesammtstaates theils gehemmt, theils wenigstens sehr erschwert wurde, bedarf keines Beweises.

Drittens diese frühere ständische Vertretung entsprach nicht mehr der Wirklichkeit und damit nicht mehr der Gerechtigkeit. Theils hatten Familien oder Grundbesitz oder Corporationen, an denen die Landstandschaft haftete, die Bedeutung gar nicht mehr für den Staat, nach welcher sie das Recht überkommen hatten, also die Leistung entweder gar nicht mehr oder nicht mehr dem Rechte entsprechend, theils kamen die wirklichen Factoren der Leistungen entweder gar nicht oder doch sehr ungenügend zur Vertretung. Und

dazu kam, daß diese ständische Vertretung naturgemäß zunächst den Stand und seine Interessen vertrat, also so wenig Lasten für den Staat, wie möglich, übernahm (steuerfreie Rittergüter).

Viertens bei dieser an Grundbesitz, Familien oder an Stellen im Staate gebundenen Vertretung hatten die einzelnen Träger der Leistungen für den Staat begreiflicher Weise gar keinen Antheil an der Vertretung, und damit zusammenhängend

fünftens theils die einzelnen Persönlichkeiten nicht immer die nöthige Befähigung, theils waren die Vertreter der Städte, schon der Zahl nach, ohne Einfluß.

Diesen Mißständen gegenüber brach sich die Idee des Repräsentativstaates Bahn, d. h. einer solchen Staatsordnung, nach welcher nicht mehr einzelne Stände, sondern das ganze Volk zur Vertretung käme, und so die Organe geschaffen würden, mit denen die Krone als Einheit des Staates ihre hohe Aufgabe, Recht für Jeden im Staate, erfüllen könnte, indem das historische Recht immer auf gesetzlichem Wege mit der Wirklichkeit der Verhältnisse und dem ewigen göttlichen Rechte versöhnt würde, das Interesse des Einzelnen aber sich dem Ganzen in berechtigter Weise fügen müßte.

Die Entwickelung des Repäsentativstaates nahm aber nun in den verschiedenen Ländern, nach deren früherer historischen Entwickelung, einen anderen Verlauf.

In England wurden die alten Grundlagen des Staatsgebäudes beibehalten, also die ständische Grundlage der Geistlichkeit, des Adels, oder Grundbesitzes, und dazu schon früh Städte und Flecken gefügt, überhaupt die politischen Rechte nach der Leistung und daher dem sich geltend machenden Ansprüche und Bedürfnisse erweitert. Dies der Grundcharakter des englischen Constitutionalismus.

In Frankreich warf die Revolution die früheren historischen Grundlagen um, löſ'te den Staat in seine Atome auf, indem sie aus Mißverstand der Menschennatur und sogenannter Menschenrechte die Kopfzahl zum Repräsentanten des Staates machte. Das ist der Grundcharakter des französischen Constitutionalismus. Seitdem ist Frankreich aber auch nur der Experimentirtisch für Staatskünstler, die sich freilich bisher nur als geschickte Anatomen, oft mit blutigem Messer, gezeigt, es aber noch nicht zu einem auch nur annäherend befriedigenden Bau gebracht haben.

Deutschland wurde nach den Zuständen der Zeit, durch den Anstoß von Frankreich, in die Bewegung des Jahres 1848 hineingerissen, und experimentirt seitdem nun auch, um sich, nachdem die Kopfzahlwahlen (und resp. die Litteraten) ohne Kopf es auch so ziemlich auf den Kopf gestellt hatten, wieder auf feste Füße zu stellen, und die Frage ist eben, wie die Repräsentation des Volkes besser als durch die früheren Stände zu realisiren sey?

Wir haben oben entschieden ausgesprochen: die politischen Rechte müssen sich nach den wirklichen Leistungen für den Staat richten, und sprechen nun ebenso entschieden aus:

nur die ständische Vertretung des Volkes mit Census innerhalb des Standes ist die richtige,

freilich in anderem Sinne, als die frühere sogenannte ständische Vertretung.

Jede Volksvertretung, sagten wir oben, darf nicht eine Vertretung der regellosen Masse, der Köpfe ohne Kopf, des Fleischgewichts, der französische Constitutionalismus, sondern sie soll und muß seyn eine Vertretung des Volkes nach der Summe der in ihm und für dasselbe thätigen geistigen und materiellen Kräfte, also nach den wirklichen Interessen des Volkslebens, nach Intelligenz und Besitz.

Aber man kann sich nun doch nicht verhehlen, daß auch das nur die Materialien zum Bau des Staatskörpers sind, der als solcher keine willkührliche Anhäufung von solchen Materialien ist, sondern ein organisches Ganze, in welchem jene einfachen Bestandtheile zu Gliedern verbunden sind, und der, eben durch die organische Verbindung jener Bestandtheile zu lebendigen und lebensfähigen Gliedern, wirklich selbst erst lebensfähig ist, ja wirklich nur durch jene Glieder lebt. Mit andern Worten sind Intelligenz und Besitz gleichsam die humores und solida, aus denen der menschliche Körper entsteht und besteht, so müssen diese Elemente doch nun erst sich zu bestimmten Gliedern verbinden, die sich gegenseitig Handreichung thun, wodurch auch das gesunde Leben des Körpers erst vermittelt wird.

Die Anwendung auf das Staatsleben ergibt sich von selbst: die angegebenen Factoren alles Staatslebens, die geistigen und materiellen Güter, müssen in ständische oder corporative Gliederung

treten, und thun das auch, wenn sie nicht unnatürlich gehemmt werden, von selbst: und umgekehrt, wie geschichtlich, erfahrungsmäßig, das Volk in seiner Thätigkeit, für Erwerb, Besitz und Gebrauch der geistigen und materiellen Güter, sich nach seinen Interessen in gewisse Stände und Corporationen gliedert, so muß auch das organisch nach seinen Interessen in gewissen Ständen oder Corporationen zum Staate gegliederte wirkliche Volk nach diesen Ständen (oder Corporationen) vertreten werden, damit die Volksvertretung wirklich das werde, was sie seyn soll, ein Bild des Staates oder Volkes (im rechten Sinne) im Kleinen.

Die wahren Stände des Staates sind darnach die Träger der großen Thätigkeiten, auf denen das Leben des Staates ruht.

Daher müssen diese auch gesetzlich die Pfeiler des Staatsgebäudes seyn, weil sie allein nach der Natur, nach der Wirklichkeit des Lebens, die ewigen unzerstörbaren Pfeiler des geordneten Zusammenlebens der Menschen sind, während umgekehrt nur geschichtlich (und wenn auch gesetzlich) entstandene Unterschiede wieder verschwinden und verschwinden müssen.

Darnach sind die ewigen von Gott gesetzten Stände alles Staatswesens:

1. die Träger und Pfleger der geistigen Interessen, Kirche und Schule,
2. der große *) Grundbesitz, in der Natur und Wirklichkeit die solida des Staates,
3. Gewerbe und Handel, das Capital, das Flüssige (humores) des Staatslebens, Bürgerstand, Städte,
4. der kleinere Grundbesitz, die weiteste Peripherie des Staatslebens, der Bauernstand, das Land: d. h.

Repräsentation der wirklichen Interessen des Staates.

Es kann was schon im Denken logisch nicht zusammengeht
sich auch im Leben praktisch nicht bewähren.

Aber wie alle vier Stände nun einerseits zusammenwirken zum Staate, und andererseits doch aus Individuen bestehen, so muß auch in der Schaffung ihrer Repräsentation gewahrt werden das In=

*) Ueber das Recht und die Nothwendigkeit einer besonderen Repräsentation dieses Standes, s. unten über die in Preußen zu treffende Repräsentation.

teresse und darnach das Recht des Standes, des Einzelnen, des Staates, aber immer nach den Leistungen für den Staat. Daraus folgen von selbst die Gesetze für die Stellung der vier Stände neben einander und ihre repräsentative Bedeutung, wie für die Regelung des sogenannten activen und passiven Wahlrechtes.

Es kann nur repräsentirt werden, was wirklich da ist. Darnach mißt sich auch die Vertretung des einzelnen Standes, d. h. die Zahl der Vertreter des einzelnen Standes, nothwendig nach dem, was der einzelne Stand dem Staate leistet, also nach seiner Beisteuer an geistigen oder materiellen Gütern für das Gemeinwesen. Mehr Recht hat ein einzelner Stand nicht in Anspruch zu nehmen. An Würdigkeit und Ehre sind dagegen alle vier Stände sich gleich, insofern ihre Thätigkeiten die höchsten menschlichen überhaupt sind, gleichen Werthes, ja gleicher Nothwendigkeit für das Gemeinwesen, daher auch gleicher Würde. So finden die Individuen in ihrem Stande die wahre innere über jeder äußeren Ungleichheit stehende Gleichheit, die wirkliche Ausgleichung des Rechtes, während die Gleichheit und gleiche Berechtigung der Individuen eine Unmöglichkeit, eine Narrheit, eine Ungerechtigkeit, und die Zerstörung aller wirklichen Freiheit ist. Umgekehrt haben die Repräsentanten des einzelnen Standes im Rathe des Königs *) doch nicht mehr ihren Stand allein, sondern zugleich das Wohl des ganzen Staates zu vertreten, weil es sich ja um Ausgleichung der verschiedenen Interessen handelt. Alles Stimmen nach Curien gibt darum nur Spaltung, die Wahrung der Interessen des Einzelstandes ergibt sich von selbst, die größere Stärke der Regierung den Curien gegenüber ist nur Schein, denn auch die Curien können sich leicht gegen die Regierung vereinigen, und dann hat die Regierung gar keinen Halt für sich in der Repräsentation des Volkes.

Das active Wahlrecht innerhalb des Standes muß sich wiederum richten (außer der sittlichen Bedingung der Ehrenhaftigkeit) nach der Leistung für das Gemeinwesen. Auch hier ist also (namentlich wie es jetzt einmal mit den Ständen steht) ein Census nothwendig gegeben. Das letzte Princip für die Ordnung

*) Etwas Anderes darf und soll der Sache nach die Repräsentation trotz ihrer rechtlichen Befugnisse nicht seyn, s. oben u. vgl. unten.

der **Repräsentation** ergibt sich nothwendig aus dem letzten Princip des Staatslebens und seiner Repräsentation überhaupt, und zwar so:

Der Staat ist so wenig, wie das Leben des Individuums etwas Zufälliges, sondern eine von Gott gewollte Ordnung, da die Menschen nur in der geordneten Gemeinschaft die höheren Lebenszwecke erreichen können. Darum legte Gott den Trieb der Geselligkeit in den Menschen und der Staat ist nur die von Gott gewollte auf dem Triebe der Geselligkeit ruhende Lebensordnung, in welcher und mit deren Hülfe alle Bedürfnisse und Zwecke des menschlichen Lebens in der Gemeinschaft überhaupt ihre Erfüllung finden sollen. **Darnach ist der Staat durch und durch ein sittliches Gemeinwesen***) (soll es seyn), und wird um so vollkommner organisirt werden, je mehr seine Organisation der sittlichen Idee entspricht.

Ruht aber das Staatsleben auf der rechten Beischaffung und dem rechten Gebrauche der geistigen und materiellen Güter (wie das Leben des Individuums), so hat auch jeder, der zum Staate gehören will, die Verpflichtung, dem Staate in jenen beiden Beziehungen zu dienen. Darum hat jeder Beruf eine sittliche Seite, jede Berufsthätigkeit, auf welcher das Staatsleben ruht, eine sittliche Würde, und darin liegt die gleiche Würde der Stände. Das „Wie viel" der materiellen Unterstützung, welche der Einzelne dem Staate leistet, kann verschieden seyn und wechseln, die sittliche Bedeutung des Berufes ist nicht verschieden und wechselt nicht. Doch muß außer der sittlichen Berufsthätigkeit auch jeder dem Staate eine materielle Unterstützung leisten, und daher nun das Hauptgesetz für die Regelung des Wahlrechtes:

> wer das Wahlrecht haben will, muß eine sittliche Berufsthätigkeit für den Staat haben (Bedeutung des Standes), aber auch eine gewisse materielle Leistung (Steuer) tragen

*) Darnach wird natürlich in dem Grade, in welchem die christliche Idee die vollkommenste ist, auch der **christliche Staat** der vollkommenste seyn, denn alle Ordnung des Lebens muß sich mit der sittlichen Idee ausgleichen, alles Sittliche ruht aber auf dem religiösen Glauben, d. h. hier liegt Wesen, Recht und Pflicht des christlichen Staates.

(Bedeutung des Census im Stande), und daraus als Regel des Wahlrechtes:

wer nicht zu einem Stande gehört, darf gar kein politisches Recht haben, umgekehrt: nicht jeder, der zu einem Stande gehört, darf schon darum das Wahlrecht haben, sondern nur, wer außer der sittlichen Berufsthätigkeit auch materielle Beisteuer gibt.

Dies Princip, wie es in der Natur der Verhältnisse, also im Rechte gegründet ist und das man auch Census auf ständischen Grundlagen nennen könnte, bringt ebenso das Recht des Standes und des Einzelnen zur Geltung, wie es das Interesse des Staates wahrt, daß nicht das ständische Proletariat ihn gefährde, und den Stand behütet, daß er nicht durch Don Quichott's mit und ohne Barbierbecken politisch lächerlich werde. Ursprünglich haben freilich, wie es das Beispiel Englands zeigt, alle freien Männer gleiche politische Rechte gehabt: aber diese hatten ursprünglich auch alle Besitz. Daher waren ursprünglich bürgerliche Freiheit und Besitz gleichbedeutend. Nachdem nun aber die Verhältnisse sich so gänzlich geändert haben, da es keine Sclaven, Leibeigene, Hörige, mehr gibt, da alle frei sind, so kann allein die Leistung für den Staat maßgebend seyn, namentlich so lange nicht die Stände wieder corporativ geordnet und ihre Mitglieder als solche leistungsfähig sind. Eine unwürdige Beschränkung liegt in dem Princip schlechterdings nicht, denn es ist keine Kaste, das Recht haftet nicht an der Person, sondern jeder, der Stand und Besitz erwirbt, erwirbt auch das politische Recht. Wieviel dazu gehöre, um das active Wahlrecht zu haben, muß sich nach den besonderen Verhältnissen richten. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, wer soviel Besitz hat, oder ein selbstständiges Gewerbe treibt, daß er nicht nur sein eigenes Leben davon fristet, sondern auch dem Staate beisteuert, der muß das Recht haben. Ein Theil der Steuern (die niedrigsten Steuersätze) ist aber schlechthin nur die nothwendige Abgabe für den Schutz, den das Individuum vom Staate genießt, und darf noch kein Recht geben zur Wahl der Repräsentation. Wird dieser Gesichtspunkt nicht eingehalten, so wird schlechthin der Staat

doch in seine Atome aufgelös't, und die berechtigten Interessen werden gefährdet.

Die bloße Zugehörigkeit zu einem Stande genügt aber „jetzt" deshalb nicht, weil die Stände seit Auflösung des geschlossenen Besitzes (was nicht unbedingt gut gewesen ist), sowie seit Aufhebung der Zünfte und Innungen (noch weniger zu billigen) theils nicht mehr scharf begrenzt, theils nicht mehr leistungsfähig sind. Es genügt aber nicht, einen Blumentopf vor dem Fenster zu haben, auch nicht einen Acker Landes, um ein Landbauer zu seyn. Sehr viele Bauern verdienen aber — leider! — nur noch den Tagelohn auf ihrem eigenen Besitzthum, von den arbeitslosen Meistern gar nicht zu reden.

Die Einrichtung muß aber doch in jedem Falle so seyn, daß sie nicht ihrem eigenen Zwecke hinderlich ist.

Das ist sie aber jetzt ohne Census in dem Stande selbst, weil der theils zu sehr abhängige, theils besitzlose Wähler entweder den thörigten Vorspiegelungen der Ideologen und Demagogen leichter zugänglich ist, da er leicht glauben wird, bei jedem Umsturz nichts zu verlieren, oder sein Recht, wie England es zeigt, verkauft, und so das Recht, das seine moralische Persönlichkeit und deren Thätigkeit zur Geltung bringen soll, schmählich verkauft gegen augenblicklichen materiellen Gewinn. Wenn auch nun in Deutschland die Käufer fehlen, und andererseits (zur Ehre unseres Volkes) wenige ihr Recht um Geld verkaufen dürften, so gibt es doch bei zu großer Abhängigkeit und Mangel an Besitz der Einflüsse zu viele, als daß der Besitzende sein ihm dadurch gebührendes Recht durch solche Einflüsse gefährden lassen dürfte, und wenn sich auch die Käuflichkeit der Menschennatur nicht ganz abstellen läßt (auch bei größerem Besitz), so muß man doch das Mögliche zur Verhütung des Mißbrauchs thun. Man muß aber das Leben nehmen wie es ist.

Andererseits genügt eine gewisse Steuerkraft, ohne Rücksicht auf die dann folgende höhere Wirklichkeit, weil diese wechselt.

Man kann nun freilich sagen, darnach sey das Princip der ständischen Repräsentation als unhaltbar, als unwesentlich, und somit überflüssig hingestellt. Aber es scheint nur so. Denn einmal wollen wir jeden Census (die materielle Leistung) nur als

Beihülfe, als Aushülfe bei dem ständischen Principe (der sittlichen Bedeutung des Berufes) und dann kömmt doch die menschliche Berufsthätigkeit in ihrer wirklichen Bedeutung für das Gemeinwesen zur Anerkennung und Geltung, und endlich hören die, welche wirklich als Landbauer und als Gewerbtreibende Bedeutung haben, nicht deshalb auf, diese Bedeutung zu haben und zu vertreten, weil andere Standesgenossen diese Bedeutung für das Gemeinwesen nicht haben.

Daß aber das oberste Princip: das politische Recht müsse sich nach der Leistung für das Gemeinwesen richten, erst in dem ständischen Principe, wie wir es forderen, vervollständigt und ein wirklicher Segen für das Gemeinwesen werde, mithin das von uns gemeinte ständische Princip allein richtig sey, ergibt sich aus der Betrachtung und Vergleichung der anderen Principe und ihrer (historisch aufgetretenen) Folgen für das Gemeinwesen.

Es sind bis jetzt für das active Wahlrecht nur aufgestellt und gibt es nur die Principe der Kopfzahl, des reinen Census, des sogenannten Dreiklassensystems.

Das Princip der Kopfzahl ist bereits als das größte Unrecht und die größte Tyrannei oben bewiesen.

Das Princip des reinen Census löſ't ebenfalls den Staat in seine Atome auf, und läßt die moralische Persönlichkeit in ihrer wirklichen Bedeutung gar nicht zur Geltung und Anerkennung kommen. Es ist die reine Vertretung des Thalers, nicht des mit dem Gelde nützenden Menschen. Damit zusammenhängend zerreißt dieses Princip — und das ist seine übelste Folge, so schlimm, wie die der Kopfzahl — die natürlichen Verhältnisse des Lebens, daß der Bauer und Gutsherr seine Tagelöhner, der Handwerksmeister seine Gesellen und übrigen Arbeiter mitvertritt, und schafft oder begünstigt wenigstens die fluchwürdige sociale Zerrissenheit und Spaltung, an welcher durch Zerreißung des natürlichen Organismus der Gesellschaft, d. h. der von Gott gewollten Ordnung, unsere Zeit so sehr leidet. Denn der reine Census ohne ständisches Princip ist etwas Zufälliges, Gehässiges und Haß Gebährendes. Der Geselle und Arbeiter hält sich für ganz unvertreten, ebenso die geringen Meister selbst, und so auch der Bauer und Tagelöhner, weil nicht allein sein Individuum, sondern auch sein Beruf nicht mehr mit-

zählt. Ganz anders, sobald der Stand als solcher vertreten wird. Da fühlt jeder, daß sein Interesse mitvertreten ist, und der Geselle und der Tagelöhner und der Fabrikarbeiter begreifen — wenn auch zeitweise durch selbstverirrte oder verbrecherische Menschen verwirrt und verführt — bei einer solchen Ordnung des Staatswesens über kurz oder lang doch, daß, wie die Concurrenz und der Preis der Waare der natürlichste Regulator des Preises für Arbeit, so auch der Bauer und der Guts- und Fabrikherr die natürlichen Vertreter der wahren Interessen der Arbeiter sind.

Und damit ist auch zugleich das sogenannte Dreiklassenwahlsystem in seiner Verwerflichkeit bezeichnet. Dieses System ist zwar schon besser als das vorige des bloßen Census. Bei einem bloßen Census wird unvermeidlich nach einem mehr oder weniger willkührlichen Maßstabe eine große Masse von dem Wahlrechte ausgeschlossen, die direct oder indirect immer noch etwas für den Staat beiträgt, und die nun, bei dem Maße des politischen Rechtes bloß nach dem Gelde, in gar keinem organischen Zusammenhange mehr mit dem Staate steht, also auch an seiner Erhaltung kein Interesse hat, während der bloße Census doch die Gefahren nicht vollständig entfernt. Ein zu hoher schließt leicht zu viele aus, ein zu niedriger ist nur die nächste Stufe über dem Gleichwasser des allgemeinen Stimmrechts, welche bei jeder Aufregung der Wogen von der Brandung mit überfluthet wird. Dagegen bringt das Dreiklassenwahlgesetz alle, und zwar nach dem Maße ihrer Leistung, zur Ausübung des politischen Rechts, und scheint das beste System, weil das gerechteste. Aber es scheint nur so. Es löſ't ebenso wie das allgemeine Stimmrecht den Staat in seine Atome auf, zerreißt ebenso den natürlichen Organismus der Gesellschaft, verhetzt ebenfalls den Tagelöhner gegen den Bauer, den Gesellen gegen den Meister, den Arbeiter gegen den Arbeitgeber, während andererseits die angebliche Selbstständigkeit der wirklich abhängigen Klassen doch nur Schein ist, da sie auch bei diesem System theils berechtigten, theils unberechtigten Einflüssen, am leichtesten den socialistischen Irrlichtern folgen. Alles das hat die Erfahrung hinreichend bewiesen.

Noch viel schwieriger ist es, die richtige **Regelung des passiven Wahlrechtes** nach der Consequenz eines bestimmten

Princips durchzuführen. Hier beginnt die Schwäche des constitutionellen Systems nach der Wirklichkeit der Verhältnisse.

Der Gewählte soll zunächst den Stand, dann die Nation repräsentiren. Daraus folgt nun zwar nicht, daß der einzelne Volksvertreter seinem Wahlkörper angehören muß. Es ist zwar das Naturgemäßeste, daß der Bauer als Bauer und der Bürger als Bürger in den Kammern sitze, und sicher wird das Interesse des Standes und Staates dann am treuesten gewahrt. Aber die Idee des Rechts fordert das nicht. Man beauftragt ja auch sonst Andere im Leben und gibt sein natürliches Recht an sie zeitweise ab, und muß sich auf Andere verlassen, wie auf den Advokaten, den Arzt u. s. w. Dazu kömmt, der Gewählte soll nicht allein die Interessen des Einzelstandes, sondern der ganzen Nation vertreten, muß darum auch aus der ganzen Nation gesucht werden können, und es geschieht ja den berechtigten Wählern kein Zwang, wenn sie einen nicht dem Wahlkörper Angehörigen wählen. Sie können ja einen dem Wahlkörper Angehörigen wählen.

Aber es folgt nothwendig aus der Idee der ständischen Repräsentation, daß der zu Wählende überhaupt einem der vier Stände, wenigstens dem Volke, das repräsentirt werden soll, und nicht der anderen Seite angehöre.

Consequent gehören deshalb keine Beamten in die Kammer, weil sie nur Diener der Regierung, der Executive sind. Wenn sie also das Volk repräsentiren sollen, so ist das zuerst inconsequent. Dann entsteht durch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung entweder ein Scheinconstitutionalismus, wenn sie Einflüssen der Regierung zugänglich sind, oder wenn sie in Opposition gegen die Regierung treten, eine Schwächung der Executive, zu der sie ja selbst gehören. Wenigstens entsteht eine solche Schwächung, wenn es sich nicht um einzelne Facta, wo auch ein Beamter über den Andern richtet, sondern um Principien handelt.

Andererseits sind die Beamten doch nicht gut zu entbehren. Die Hauptthätigkeit der Volksvertretung soll ja Theilnahme an der Gesetzgebung seyn, und wo wären mehr und besser der Gesetze Kundige als unter den Beamten, von allem Anderen abgesehen? Aber immer bleibt der Verdacht und die Möglichkeit der Corruption.

Endlich folgt aus der Idee einer wirklichen Repräsentation eines bestimmten Standes, der damit ein bestimmtes Recht ausübt, daß der Gewählte keinen anderen Zweck damit verbinden darf, als eben den Stand (und die Nation) zu repräsentiren, daher dürfen die Volksvertreter keine Diäten erhalten wie in England. Die Volksvertretung bei der Gesetzgebung soll und kann nur eine temporäre seyn: der Vertreter wird gewählt, muß also noch einen Beruf und Mittel der Existenz haben, und darf in keinem Falle ein Gewerbe, eine Art Erwerbszweig aus diesem Amte machen. Es muß ein Ehrenamt seyn.

Dies folgt auch schon um so nothwendiger, je mehr das Wahlrecht beschränkt ist. Hat der Arme das Recht nicht, weil er weniger beisteuert und soll er seinen geringen Beitrag als die nothwendige Abgabe für den Schutz des Staates ansehen, so muß in demselben progressiven Verhältniß der Besitzende auch seine Steuern zum Theil als nothwendige Abgabe für Schutz seiner Person und seines Eigenthums ansehen, und von dem Armen keine Mithülfe aus Staatsfonds zur Ausübung seines besonderen Rechts verlangen. Darnach wäre allein richtig, daß die Klassen, welche allein das Wahlrecht besitzen, auch allein die Kosten der Repräsentation tragen. Aber das legt nun doch, da der Gewählte die ganze Nation vertreten soll, die Gefahr seiner Abhängigkeit von einem Stande so nahe, daß ein solches Verhältniß einer Bestechung für Sonderinteressen so ziemlich gleich sieht.

Aber wo sind nun die Männer, namentlich in den kleineren Staaten, welche die Sorge für ihre Privatinteressen auf längere Zeit ganz der Sorge für das Gemeinwesen opfern können? So wird es in der Wirklichkeit doch nicht ohne Diäten abgehen können, und es wird darauf ankommen, den möglichen Mißbrauch, daß die Abgeordneten die Diäten als Erwerb ansehen, die Berathungen con amore verlängern, dem Lande unnöthige Kosten machen, und eine wahre Landplage werden, so viel möglich zu verhüten.

Fordert nun schon die Rücksicht, daß nicht verschrobene Litteraten, Ideologen, erfahrungslose, weil außer den oben genannten Berufsthätigkeiten stehende Menschen die Interessen der genannten Stände gefährden, gebieterisch, daß ein Maßstab für das passive Wahlrecht aufgestellt werde, der den Gewählten eng an die wirk-

lichen Interessen seines Standes und damit der Gesammtheit knüpft, so fordert dies noch mehr die Rücksicht, daß der Gewählte nicht um der Diäten willen theils verkäuflich wird (weder an Regierung, noch an eine Partei), theils als ein permanenter Parasit kein Ende der Berathung finden kann.

Wie die Menschen einmal sind, ist die einzige Hülfe gegen die genannten Uebel theils ein nach den Verhältnissen des Standes zu bemessender hoher Census, theils ein solches Maß der Diäten, daß es schlechterdings nur die Kosten deckt. Man täusche sich hier doch ja nicht und lasse sich nicht durch Phrasen blenden, sondern man nehme das Leben, wie es ist. Nur ein hoher Census verhütet, daß bloße Zungendrescher, Schwätzer, Ideologen, Menschen, die bloß ihre Diäten im Augen haben, und daher auch als renommirte Republikaner doch dem Monarchen Treue schwören, in die Kammer kommen, und die niedrigen Diäten werden dem wirklich Bedürftigen genügen, ohne ihn zu reizen, alle zusammen aber nicht abhalten, sobald als möglich die wirklich nothwendigen Geschäfte zu erledigen.

So, aber auch nur so, können die in der Wirklichkeit des Lebens der Wahrheit des constitutionellen Lebens entgegentretenden Hemmungen wenigstens am meisten unschädlich gemacht werden.

Und so darf nun genauer hingewiesen werden auf die Bildung der zwei, wie oben gezeigt, nothwendigen Staats-Corporationen, wenn der König in dem ihm von Gott gegebenen Amte durch eine Repräsentation des Volkes unterstützt (nicht gehemmt) werden soll.

Die erste Kammer muß der König selbst constituiren, als seinen obersten Rath aus dem Volke selbst, aus den Vertretern theils der geistigen, theils der materiellen unwandelbaren Interessen, also vorzugsweise aus dem Grundbesitze, und Zahl und Wahl muß dem Fürsten zum Besten des Volkes selbst, wie oben gezeigt, überlassen bleiben. Die Weisheit des englischen Unterhauses hat sich nie glänzender gezeigt, als da es die Proposition, die Zahl der Pairs zu fixiren, als ein Danaergeschenk zurückwies.

Die zweite Kammer muß aber unmittelbar aus dem Volke, d. h. durch Wahl der genannten unwandelbaren berechtigten Factoren des Staatslebens, hervorgehen, als Wahl der Vertreter von Kirche

und Schule, großem Grundbesitz, Gewerbe und Handel (Städte), dem Bauernstande (das sogenannte Land).

Die genauere Ordnung muß sich nach den besonderen Verhältnissen des besonderen Staates richten, und der besonderen Gesetzgebung überlassen bleiben.

Nun zu dem so merkwürdigen Jahre 1848.

Satan.
„Wir selbst erzeugten uns, belebten uns
„Aus eig'ner Kraft. — — — —

Abdiel.
„O Du, von Gott entfremdet und verflucht,
„Den alles Gute ganz verläßt! ich seh',
„Es ist Dein Fall beschlossen; seh' ein Heer
„Unglücklicher, durch Deiner Bosheit Trug
„In Deinen Fall verwickelt."

Milton's verlornes Paradies.

Im Zusammenhange mit der nothwendigen, wenigstens unvermeidlichen Entwickelung der Ansichten über den Staatsorganismus und das Staatsleben, die ihrerseits wieder mit der steigenden Bildung, den geistigen, materiellen und politischen Entwickelungen, und d. h. nur, mit der ganzen Geschichte zusammenhängt, wie schon oben angedeutet, hatte sich in Deutschland das Streben nach größerer Theilnahme des Volkes an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entwickelt. Es fand seinen Ausdruck in dem sogenannten Liberalismus besonders der süddeutschen constitutionellen Kammern. Aber so groß das Geschrei von Liberalismus und der Zauber dieses Wortes schon lange vor dem Jahre 1848 war, die Männer, welche die sogenannte liberale Richtung vertraten, haben schwerlich die berechtigten Grenzen ihres Strebens genau gekannt, und schwerlich selbst einen deutlichen klaren Begriff von dem sogenannten Liberalismus und der Freisinnigkeit gehabt, während der Zauber des Wortes für den großen Haufen um so größer aber auch um so gefährlicher war, je weniger dieser einen klaren Begriff mit Liberalismus und Freisinnigkeit verband und je mehr er nach seinen eigenen Wünschen hineinlegte. Wenn man ganz billig seyn will, so haben sich die achtungswerthesten Männer wohl als Liberalismus oder das Ziel ihres Strebens überhaupt gedacht „Aus-

dehnung der politischen Rechte auf möglichst Viele", „Aufhebung der lästigen Schranken", „Gewinnung der sogenannten Freiheit", aber wie weit die Ausdehnung der politischen Rechte dem „Rechte" nach gehen dürfe, wo die Schranken ihr „Recht" haben, was überhaupt „Freiheit" sey, das haben die Herrn schwerlich gewußt. So war aber durch diese sogenannten Altliberalen einerseits, und eine gotteslästerliche bornirte Philosophie (Ruge, Feuerbach u. s. w.) wie eine lüderliche Belletristik andererseits, welche (nicht ohne Zusammenhang mit jener „verthierten" Philosophie) die Seligkeit nur in Fleischeslust und im „Diesseits" suchte, und „gleichen sinnlichen Lebensgenuß für alle" forderte, Brandstoff und Zunder überall angehäuft.

Da erfolgte die Explosion in Frankreich im Februar 1848, eine der schmachvollsten Erscheinungen der Geschichte überhaupt (wenn auch nicht ganz ohne Schuld des französischen Gouvernements), und setzte die Länder weithin in Flammen.

Die Freiheit ist die Nation!
Ist Allen gleich Gebieten!
Die Freiheit ist die Auction
Von dreißig Fürstenhüten!
Die Freiheit ist die Republik!
Und abermals die Republik!
Pulver ist schwarz!
Blut ist roth!
Golden flackert die Flamme.
Freiligrath, als Repräsentant alles Unsinns des J. 1848.

Und nun muß man, um gerecht zu seyn, wohl unterscheiden zwischen dem, was die besseren Führer der Bewegung zuerst wollten, und was sich leider bald genug entwickelte. Der edelste Gedanke, der unter den Führern, soweit diese Achtung verdienten, gewiß das Hauptmoment ihres Strebens war, war der Wunsch nach größerer Einheit Deutschlands, verbunden mit den sogenannten freisinnigen Institutionen, wie sie sich diese als wünschenswerth dachten. Aber eben weil der Begriff der Freiheit so unklar war, trieb die Wirklichkeit des Lebens, d. h. die Menschennatur, wie sie wirklich ist, die aber jene Herren nicht kannten, bald über das ursprüngliche Ziel hinaus. Und nun traten die oben als Hauptfactoren der ganzen Bewegung genannten Ideen der Freiheit, der Einheit Deutschlands und der socialen Wohlfahrt des Einzelnen zusammen-

wirkend und daher mit so furchtbarer Gewalt auf. Der Mensch ist aber nicht geneigt, sich auf die Dauer mit leeren Abstractionen zu beschäftigen und noch weniger damit zu begnügen, und so nahmen jene abstracten Ideen bald eine bestimmte Form an, unter der sie die verschiedenen Köpfe als allein wirklich sich dachten. Die Freiheit ging in den Köpfen vieler bald über in den bestimmten Gedanken der Republik, umsomehr, als dadurch der Gedanke der Einheit am leichtesten zu realisiren schien, und während diese Ideen schon bei den Gebildeten Anklang fanden, rissen sie die besitzlosen Klassen, die bereits durch communistische und socialistische Irrlehren hinreichend vergiftet waren, bald ganz, wenigstens in den Städten, mit sich fort. Diese gaben (und geben) die physische Gewalt, die Fäuste zu jeder Volksbewegung her, Schwärmer, zur Ehre der Zeitgenossen sey es gesagt, meist in großer Jugend, aber auch schnöde „alte" kalte Selbstsucht, welche die heiligen in jeder Menschenbrust liegenden Ideen von Freiheit, nationaler Würde, Menschenrecht und Menschenwürde nur für ihre schlechten Zwecke mißbrauchen wollte, schürten die Flamme, und so trat die Zeit ein, welche jetzt schon die Zeitgenossen kaum mehr begreifen können, von der aber die folgenden Jahrhunderte gewiß nicht eine hinreichend entsprechende Vorstellung haben werden. Alle Autorität war wie verschwunden, wenigstens entschieden gelähmt, und — nie zeigt die Geschichte vorher ein solches Bild — die sogenannten unteren Klassen, aufgeregt bis in die untersten Schichten, hatten durch ganz Mitteleuropa, wie physisch freilich immer, die Macht in der Hand, während die gebildetere besitzende Klasse theils schmachvoll feig unthätig zusah, theils allerdings den Widerstand zur Aufrechthaltung der Ordnung organisirte, in Wahrheit aber in den Händen von Elementen war, die jeden Augenblick eine furchtbare blutige sociale Katastrophe droheten.

Das hatten die ersten Urheber und Führer der Bewegung freilich nicht gewollt, und nun mußten sie, wie alle Einsichtigen, dem entfesselten Strome der Macht des großen Haufens wieder Schranken zu setzen suchen: die sogenannten Altliberalen — ein sicherer Beweis, wie wenig sie ihr Ziel und die Menschen genau gekannt hatten — wurden nun (in der Meinung des großen Haufens) die Reactionäre.

Wer diese Zeit in Deutschland mit erlebt und denkend beobachtet hat, der wird es nicht übertrieben finden, daß nie eine größere Tyrannei unter allem Geschrei und Tumulte für Freiheit geherrscht hat, als in dieser Zeit. Wie in einem Hexenbräu gingen in den Köpfen der Menschen die Ideen der Freiheit, der Einheit und der socialen Verbesserung unklar und verwirrt durcheinander. Alle Obrigkeit bestand (wenn auch an verschiedenen Orten der Zustand verschieden, besser oder schlimmer war) nur dem Namen nach, überall Haß und Schelten gegen die Regierung und die öffentlichen Beamten, gegen den „Polizeistaat", überall von vielen Demagogen die Einheit im Spiegel der „einen und untheilbaren social-demokratischen Republik" gezeigt, wobei jeder sich im Geiste schon auf dem Präsidentenstuhl im Hintergrunde erblickte, und überall der Wahn, daß durch die neue große Veränderung jeder Arme nun reich, wie Crösus, werden würde. Und welcher Zustand für die, welche die Verwirrung richtig und besonnen beurtheilten, und dem drohenden Unheil vorzubeugen suchten? Es herrschte Redefreiheit, Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, aber nur nicht für die Conservativen. Diese durften bald nicht mehr öffentlich sprechen, kaum noch etwas drucken lassen, konnten aber nicht ohne Gefahr in den sogenannten Volksversammlungen erscheinen. Sie wurden bald mit brutaler Roheit, mit Katzenmusiken (der Verfasser erhielt 14) 2c., bedroht, ihnen die Fenster eingeworfen, hier und da Eigenthum (theilweise in großem Maßstabe der Zerstörung) beschädigt, ihnen mit Strick und Guillotine gedroht.

Die Verwirrung der Begriffe herrschte aber nicht allein unter dem rohen sogenannten großen Haufen, sie herrschte in gleicher Stärke in der sogenannten Nationalversammlung, die eben nach dem oben als unrecht bezeichneten Wahlmodus gewählt war, und selbst der beste Beweis ist, was bei solchem Wahlmodus jedes Mal herauskommen wird.

Die größten Schreier für Freiheit wußten entschieden am wenigsten, was Freiheit ist, die von der blinden Masse vergötterten Volks- und Freiheits-Männer haben ihrerseits am meisten zur Tyrannei beigetragen, wie sie oben geschildert ist.

Daher nun die Sisyphusarbeit für die besonnenen Mitglieder der Nationalversammlung, den Unsinn und die Verwirrung der

Begriffe, die in ihr wie außer ihr herrschte, zu bewältigen. Aber daher auch für Viele darin der nicht ungerechte Vorwurf, daß sie die Geister, welche sie mit herauf beschworen hatten und nicht wieder bändigen konnten, nicht gekannt hatten, weil sie so wenig die eigentliche Bedeutung der Güter kannten, denen sie nachjagten, als die Menschen. Es ist merkwürdig, aber so wahr als bezeichnend, daß kein einziger Mann in der Nationalversammlung gewesen ist, der dem hirnlosen Gerede der Demagogen von Volksfreiheit den wahren Begriff von Freiheit vom sittlichen Standpunkte aus entgegen gehalten und dem Volksgötzen seine Maske abgerissen hat. Darum wäre denn auch die Bewältigung des Unsinns nicht gelungen, hätten nicht einmal die Aufstände in Baden, dann die Excesse des rohen Haufens, außer Anderem besonders die gräuelvolle Ermordung der edlen Opfer Lichnowsky und Auerswald in Frankfurt, und wiederum des edlen als Mensch und Beamten gleich achtungswerthen Regierungs-Dirigenten Prinz an der badischen Grenze, sowie die Ermordungen in Wien u. s. w. die Soldaten dringend an ihre Pflicht gemahnt, Schutz der Ordnung zu seyn, und sie in der Treue befestigt, während zugleich die drohenden Eingriffe in das Eigenthum der größeren Zahl wieder soweit die Augen öffneten, daß sie einsah, das sey keine Freiheit und kein Weg zur Besserung. Die Noth lehrte, wie immer, beten!

Da senkten sich die aufgeregten Wogen. Es ist nicht nöthig, vorzuführen, wie, durch welche Mittel und Uebergänge, durch Gewalt, wie durch Zurückweichen der besonnenen Führer vor den Schrecken der Revolution, allmählich die Ordnung wieder hergestellt worden ist, aber das soll ausgesprochen werden, daß das Gute, was möglicherweise bei der ganzen Bewegung hätte herauskommen können, nur durch die Schuld der extremen sogenannten linken Seite vereitelt worden ist.

Für den Schutz des monarchischen Princips hat aber Heinrich von Gagern unbestreitbar Verdienst, indem er statt eines sogen. Präsidenten oder Directoriums die Wahl eines Fürsten als Reichsverwesers durchsetzte, unter welchem in legalen Formen der Widerstand gegen die Revolution als solche organisirt und siegreich durchgeführt werden konnte: es gab mit der Wahl des Reichsverwesers — dem die concrete Macht der Einzelstaaten nun zur

Verfügung gestellt wurde — wieder einen Herrn, eine Autorität auf Erden, nach dem Gefühle Vieler in solchen Orten, wo die sogenannte Volkspartei Alles terrorisirte!

Nun ist es Zeit, auf die Verbesserungen und Reformen hinzusehen, die man im Namen der Freiheit gewünscht und theilweise erreicht hat. Wir unterscheiden aber nach den oben genannten Ideen, als Factoren der ganzen Bewegung, zwischen Einrichtungen, die nach der Idee der Freiheit zu nationaler Entwickelung überhaupt, und zwischen solchen Einrichtungen, die auf den engeren Gebieten der Kirche und des Staates erstrebt worden sind und noch erstrebt werden.

Die Bewegung nahm bekanntlich ihren Anfang mit den fast überall ausgesprochenen Forderungen: Volksbewaffnung, Petitions- und Vereinsrecht, deutsches Parlament, Schwurgerichte, Preßfreiheit.

Die Volksbewaffnung ist nun begreiflicherweise nur eine Last, sobald sie nicht durch besondere Zwecke, durch den Drang der Umstände, denen man mit den Waffen in der Hand begegnen will, hervorgerufen ist. Dann kommt sie aber von selbst, wie bei Nothwendigkeit der Landes-Vertheidigung. In Wahrheit aber war sie auch viel mehr eine Berechnung für das, was man erreichen, als für das, was man abwenden wollte.

In dem Begriffe eines geordneten Staatswesens hat sie keine Stelle: da gehört die bewaffnete Macht zum Begriffe der Executive, oder der Regierung, von welcher der friedliche Staatsbürger Schutz erwartet und erwarten muß, der er aber nicht — in einer heillosen Begriffsverwirrung — mit den Waffen in der Hand ihr Amt erschweren darf. Doch hat auch hier das natürliche Verhältniß bald sein Recht wieder gewonnen. Die sogenannten Bürgergarden waren, wenn auch vielleicht zuerst zu falschem, oder unklarem Zwecke errichtet, eine Zeitlang wenigstens ein Schutz der Ordnung, da factisch an vielen Orten kein anderer vorhanden war, und haben sich naturgemäß, sobald die Regierung wieder durch die regelmäßige bewaffnete Macht des Staates Kraft erlangt hatte, meist von selbst aufgelös't.

Das Petitions- und Vereinsrecht hat an dem Staatszwecke und Staatswohle seine natürlichen, aber auch gerechten Schranken. In berechtigter Weise ist es ja eigentlich nie verboten gewesen.

Petere licet, „zu bitten ist erlaubt", war ein schon lange vor dem März 1848 theoretisch und praktisch anerkannter Satz. Man kann nun einräumen, daß es Interessen geben kann, deren öffentliche Besprechung und Verhandlung durchaus wünschenswerth ist, und es ist ein naturgemäßes Mittel, in größeren Versammlungen größeres Interesse für manche Fragen zu erregen, auch das öffentliche Urtheil leichter aufzuklären. Aber dieses Mittel war in Zeiten der höchsten politischen Aufregung, wo es sich um Seyn oder Nichtseyn der ganzen bisherigen Staatsform handelte, durchaus ein höchst gefährliches, das mehr gegen sich, als für sich hatte. Man wende nicht das Beispiel Nordamerika's und Englands ein, denn dort steht die Form, das Staatsgebäude, fest, und so kann in dieser Schranke in großen Versammlungen berathen werden, nicht so, wo es sich erst um den Bau des Hauses überhaupt handelt, und nun solche Versammlungen nur als Parteimittel zu Parteizwecken benutzt werden, und leicht von der Berathung zur That übergehen, wie die Geschichte des Jahres 1848 (in Frankfurt, Oberlaudenbach, Berlin, Wien) es zeigt. Ueber das Recht oder Unrecht dieser Forderungen entscheiden also die jedesmaligen Zeitverhältnisse.

Das deutsche Parlament hängt mit der großen Idee engerer nationaler Einigung und Einheit zusammen, und ist und bleibt, wie die Frankfurter Nationalversammlung selbst das Bett gewesen ist, in welches die Wogen der Revolution zuerst gelenkt wurden, wenn es nach dem vollen Rechte der Einzelstaaten und Dynastien und in den Einzelstaaten wieder nach dem Princip des Rechts der Staatsangehörigen, nach Besitz und Intelligenz constituirt würde, ein großer Gedanke, der die Idee und Vortheile der Nationaleinheit allein in friedlichem Wege mit Erhaltung der Einzelregierungen realisiren könnte.

Die Schwurgerichte sind gut oder nicht, je nach ihrer Einrichtung. Für die sogenannten Criminalfälle haben sie gewiß Vorzüge vor dem oft schleppenden heimlichen Verfahren. Aber auch da muß für die sogenannten Geschwornen Besitz und Intelligenz der Maßstab der Auswahl seyn, und die Geschwornen dürfen immerhin sich nie in das Begnadigungsrecht der Regierung oder das eigentliche Richteramt mischen, und es muß eine Instanz geben, bei welcher das Urtheil, wenn es offenbar den bestehenden Gesetzen

oder der Rechtsidee in einem bestimmten Falle nicht entspricht, angefochten und reformirt werden kann. Für politische Verbrechen taugen solche Gerichte überhaupt nicht, noch weniger in Zeiten großer Aufregung und politischer Parteiung, wo theils die Begriffe über Werth oder Unwerth der Form des Staates ganz unklar, theils die Staatsform durch gewaltthätige Parteiung in Frage gestellt ist. Außer der möglichen Parteiansicht der Geschworen selbst macht der nicht etwa mögliche, sondern wirkliche Terrorismus der Partei die Schwurgerichte zu Tribunalen nicht der Gerechtigkeit nach den bestehenden Gesetzen, sondern der Partei. Jede Regierung, die sich in solchen Zeiten darauf einläßt, politische Verbrechen vor einem sogenannten Schwurgericht nach einem demokratischen Wahlmodus aburtheilen zu lassen, zeigt nur ihre Schwäche und untergräbt selbst die Grundmauern des Staatsgebäudes. Wie nach unserer Ansicht nur rechtskundige Männer, d. h. wirkliche Richter, aber summarisch und öffentlich anstatt der Schwurgerichte die Criminalfälle behandeln müssen, so müßte ein Staatsgerichtshof allein die politischen Verbrechen aburtheilen, aber zu seinem eigenen, wie dem Besten des Staates, auch öffentlich.

Die Preßfreiheit kann ein hohes theures werthes Gut, aber auch ein Unglück, ja das Verderben der Menschheit seyn. Das rechte Urtheil über Preßfreiheit kann sich nur aus der rechten Würdigung der Menschennatur, wie bei aller Freiheit, ergeben. Wären die Menschen Engel, wollten sie nur das Gute, für sich und für andere, wäre nicht Irrthum, Sinnlichkeit und Selbstsucht ebensosehr, vielleicht noch mehr die Triebfeder menschlichen Handelns als wirkliche Einsicht und das edlere Gefühl, dann könnte man jeden schreiben und drucken lassen, was und wie er wollte. Wie aber die Menschen wirklich sind, werden sie, wie Alles, auch die Presse für ihre selbstsüchtigen verbrecherischen Zwecke mißbrauchen, und so folgt: gänzlich unbeschränkte Presse ist Giftmischerei.

Denn Irrthum und Selbstsucht macht aus Preßfreiheit nur zu leicht Preßfrechheit, in Verletzung und Verhöhnung aller göttlichen und menschlichen Rechte und Ordnungen. Je furchtbarer aber die Macht der Verführung durch die Presse auf die urtheilslose Menge ist, um so nothwendiger ist eine gerechte Schranke. Und es kann sich

wirklich nur um die Frage handeln, ob der wahre Nutzen der Presse weniger durch eine Beschränkung vor der Publication, oder durch nachfolgende Verantwortlichkeit leide.

Wir entscheiden uns aber unbedingt dafür: keine vorgängige Censur! Diese hindert und hemmt möglicherweise nicht nur das Böse, sondern auch das Gute, sie greift in die heiligsten Rechte des Einzelnen, wie der ganzen Nation ein, indem sie das noch nicht in die Oeffentlichkeit getretene geistige Eigenthum dem Meinen Einzelner, vielleicht Wohlmeinen, aber doch auch möglichem Irrthume Einzelner, die vielleicht doch nur von Nebenrücksichten, von selbstsüchtiger Wohldienerei, nicht von Rücksichten des öffentlichen Wohls geleitet werden, unterwirft. Ferner macht die Censur die Krankheit nur schlimmer, sie drängt die kranken Säfte in den Staatskörper zurück, und das Geschwür frißt innerlich weiter. Dabei wird der mit der Censur Unzufriedene nicht nur selbst glauben, es geschehe ihm Unrecht, sondern das Publikum wird dies in den meisten Fällen auch glauben, umsomehr, als es ja das Unrecht, das nicht in die Oeffentlichkeit getreten ist, gar nicht beurtheilen kann. Endlich hebt ja der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf, und man beschränkt ja sonst nirgends den Gebrauch von Dingen, die möglicherweise mißbraucht werden können. So kann man mit jedem Schneidewerkzeuge andere tödten, aber man hindert nicht den Gebrauch, sondern straft nur den Mißbrauch.

Aber eben so entschieden ist unbeschränkte Presse nur Giftmischerei; und so wenig man jemand gestatten kann, daß er physisch die Menschen vergifte, so wenig kann der Staat dieses geistig zugeben. Daraus folgt nun wohl von selbst, es muß im Strafrecht, wie gegen andere Vergehen, auch gegen den Mißbrauch der Presse die nöthige Fürsorge nach allen Seiten und allen in Frage kommenden Verhältnissen getroffen, und der Mißbrauch dann von den ordentlichen Gerichten nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. Will man überhaupt Schwurgerichte, über welche wir schon geurtheilt haben, so müßte auch für die Frage, ob die Preßvergehen von den Geschwornen zu richten seyen, wieder unterschieden werden zwischen Preßvergehen gegen Private und gegen den Staat. Die Verbrechen gegen Privatpersonen, wo bei etwaiger Einwendung der exceptio

veritatis die Thatsache erst zu constatiren wäre, könnten dann in gleicher Consequenz wie oben, den Geschwornen überlassen werden (besser aber gewiß einem öffentlichen summarischen Verfahren rechtskundiger Richter), die Verbrechen gegen den Staat (oder das öffentliche Wohl) aber nur inconsequent nach dem Princip, und verderblich in den Folgen. Da ist ja der Thatbestand durch das Preßvergehen selbst constatirt, das Urtheil des Strafmaßes gehört dem Richter, als Ausleger des Gesetzes, und Schwurgerichte über politische Preßvergehen sind schlechthin wiederum nur eine Sanction des Partei-Terrorismus. Aber je leichter der Mißbrauch ist nach der Leichtigkeit des Gebrauchs überhaupt, und je leichter jemand mit einem Schein von Recht seine Ansicht bei sich oder andern, z. B. über die beste Staatsform, rechtfertigen, in vielen Fällen aber sich dem strafenden Arme der Gerechtigkeit, ohne Vorwurf von sich und seinen Parteigenossen, wenn auch nicht ohne Nachtheil für das Gemeinwesen, entziehen kann, desto nothwendiger sind bestimmte Sicherheitsmaßregeln des Staats für den Fall, daß sich jemand der gesetzlichen Ahndung entziehen will, d. h. es erscheint eine bestimmte Caution des Herausgebers u. s. w. nicht etwa gerechtfertigt, sondern als eine sittliche Pflicht des Staates. So können Medicamente gut und schlecht wirken, aber der Staat fordert mit Recht bestimmte Garantieen in der Bildung und Ueberwachung des Arztes, der Apotheken u. s. w., daß der Mißbrauch nicht die Regel werde.

Kommen wir nun zu den sogenannten Reformen auf den engeren Gebieten der Kirche und des Staates, die man seit März 1848 so heftig im Namen der „Freiheit“ erstrebt und zum Theil, wenigstens in einzelnen Staaten und mehr oder weniger gesetzlich, erreicht hat, so liegt das Ganze so, daß die sogenannte „Freiheit“ die man auf beiden Gebieten erstrebt hat, ihrem innersten Wesen nach eng zusammenhängt, nämlich ebenfalls ihren Hauptgrund in dem Mißverständniß der „Freiheit“ überhaupt hat. Die Bewegung oder auch das Mißverständniß der Freiheit ging aber aus von dem Gebiete der Kirche, ging von da durch den Anstoß von Frankreich her, im Zusammenhange mit den oben genannten Ursachen, auf das politische Gebiet über, und hat sich nun, dort mit Gewalt niedergeworfen, wieder theilweise auf das Gebiet der Kirche

geflüchtet, oder sucht wenigstens dort theilweise vorläufig ein Unterkommen.

Betrachten wir zuerst die sogenannten Reformen auf dem Gebiete der Kirche.

Das Christenthum trat unter dem heftigsten Drucke nicht allein von den ihm gegenüberstehenden Religionen, sondern auch von Seiten des Staates ins Leben, und auch, nachdem es die herrschende Religion im römischen Reiche geworden war, stand die Kirche, als äußere Gesammtheit der Gläubigen, unter dem Staate. Aber unter der Leitung der römischen Bischöfe, die die ihnen günstigen Zeitumstände klug benutzten, kam der Staat in Abhängigkeit von den Päpsten, als Repräsentanten der Kirche. Die Reformation machte den Staat wieder frei von der menschlichen Autorität der Kirche, insofern diese durch die Päpste repräsentirt war (ohne damit sagen zu wollen, daß das rechte organische Verhältniß zwischen Kirche und Staat schon hergestellt sey). Aber auch die neu entstandene evangelische Kirche, die auf die reine christliche altapostolische Lehre, mit Wegwerfung der menschlichen Zusätze Roms, zurückging, hielt die kirchliche Ordnung aufrecht durch ein Bekenntniß, wie sie es mußte, weil nur durch ein gemeinsames Bekenntniß überall eine Kirche entsteht und besteht, und umgekehrt ohne ein bestimmtes gemeinsames Bekenntniß eine Kirche weder theoretisch noch praktisch bestehen kann. Es konnte aber nun nicht fehlen, daß, weil auch das neue Bekenntniß, wenn auch unbedingt richtig auf dem Grunde der heiligen Schrift, doch immer von Menschen, theilweise schon unter heftigen Kämpfen entworfen war, einzelne Glieder der evangelischen Kirche in Widerspruch geriethen mit dem Bekenntniß. Historisch und factisch liegt das Ganze so, daß zuerst wohlmeinender Eifer evangelischer Lehrer über die einfacheren Bestimmungen der ersten evangelischen Hauptbekenntnisse, namentlich der Augsburgischen Confession hinausging, und Geheimnisse näher zu bestimmen suchte, die, als mehr dem metaphysischen speculativen Gebiete angehörig, besser in der biblischen Darstellung der Fassungskraft der einzelnen Gläubigen (der Schule) überlassen bleiben, daß spätere Lehrer diese spätere Ausbildung der evangelischen Kirchenlehre nicht mehr von ihrer ursprünglichen Einfachheit unterschieden, und nun gegen die Kirchenlehre kämpften, die sie nicht mehr kannten, während umgekehrt viele

wohlmeinend für jene späteren feineren Lehrbestimmungen der sogenannten altkirchlichen Dogmatiker eiferten. Von großem tief eingreifendem Einflusse war aber ferner das Mißverständniß des eigentlichen Wesens der Vernunft, die man (besonders seit Kant) als eine selbstständige genügende Quelle der Wahrheit zu betrachten sich gewöhnt hatte, während sie nur das Vermögen des Menschen ist, die göttliche Wahrheit zu vernehmen und ihren Inhalt erst aus der Offenbarung Gottes im Gewissen, in der Natur und dem Christenthume empfängt. Indem nun jeder Einzelne seine subjective irrsame Vernunft als letzte Instanz der Wahrheit ansah, entstand der angebliche Streit zwischen Wissenschaft und Glauben, namentlich gegen den Glauben der Kirche, um so mehr, als die meisten dieser Herren die rechte Kirchenlehre gar nicht kannten.

Dies war und ist die Verirrung der sogenannten Lichtfreunde in und um Magdeburg und Halle, deren Hauptrepräsentant Uhlich ist.

Nach jenem Mißverständnisse war es nur natürlich, daß diese Herren über Zwang, Gewissenszwang u. s. w. schrieen, und angeblich die wahre evangelische Freiheit forderten. Dieses Geschrei gegen Zwang auf kirchlichem Gebiete ist dann reichlich genährt und die Flamme reichlich geschürt worden von den falschen Propheten, die wir oben als den Inbegriff alles Unsinns und aller Verirrung bezeichnet haben, nämlich den sogenannten Hegelianern, namentlich der linken Seite, als Ruge, Feuerbach u. s. w. Diese Herren, die auf ihrem atheistischen gottlosen Standpunkte entweder gar keinen Gott mehr, oder nur noch einen Gott in dem beschränkten Kopfe des Menschen anerkennen, welche also auch consequent den Menschengeist als „autonom" hinstellen, sehen wiederum consequent den Protestantismus nur als die Negation aller Autorität, ebenso auf dem kirchlichen, wie auf dem politischen Gebiete an. Aber diese Herren haben nur gezeigt, daß sie den Protestantismus oder das Wesen der evangelischen Kirche nicht kennen, und haben, was an ihnen war, gethan, um den Protestantismus in den Augen vieler stinkend zu machen. Der wahre historische Protestantismus protestirt aber nur gegen Roms menschliche Zusätze und Irrthümer, ist aber politisch und kirchlich viel conservativer, als der sogenannte

römische Katholicismus *), und die wahre evangelische Lehre erkennt die berechtigte Autorität ebenso auf dem kirchlichen, wie auf dem politischen Gebiete viel mehr an, als die römische Kirche, und namentlich der Pabst. Denn die evangelische Lehre erfaßt die göttliche Autorität der Schrift viel treuer und fester, sie stellt sie ja als letzte göttliche Autorität den römischen Irrthümern entgegen, und die Protestanten haben ihrerseits die Lehre von der göttlichen Autorität der Königsgewalt aufgestellt, um die römische Anmaßung welche die königliche Würde und Gewalt von der menschlichen Weihe des römischen Priesters abhängig machte, zurückzuweisen. Darnach ist der jetzt so gewöhnliche Vorwurf, daß der Protestantismus das Princip der Revolution sey, ebenso unsinnig und fluchwürdig, als jenes Mißverständniß der protestantischen Freiheit.

In Folge jener Mißverständnisse und Irrthümer hat man aber nun zuerst gefordert: Freiheit der Kirche vom Staate. Wäre sie möglich und würde sie wirklich, so wäre der ganze Conflict zwischen Kirche und Staat wieder da. Und wo wäre das Forum bei Conflict der verschiedenen Confessionen in einem Staate? Darum kann nicht einmal von einer katholischen Regierung die Autonomie der römisch-katholischen Kirche anerkannt und zugelassen werden, wenn die Regierung nicht eben dadurch die Herabsetzung ihrer eigenen Würde, als von Gott bestellter Obrigkeit über alle menschliche Ordnung (wohin außer der Lehre Alles gehört), und den Druck aller anderen Confessionen gesetzlich sanctioniren will. Endlich würde aus der vollen Autonomie der Kirche nothwendig folgen, daß der Staat nichts mehr für die kirchlichen Zwecke, von denen aber aller Unterricht und alle geistige Bildung des Volkes gar nicht getrennt werden kann, beisteuert. Folglich müßten die Mittel für die Kirche und Schule von den Gemeinden selbst aufgebracht werden, und hier würde sich bald der Unterschied zwischen Theorie und Praxis zeigen, wie man es eben in Oldenburg sieht, wo nach dem Vermögen progressive für die Kirche gesteuert werden soll. Bald würden die Mittel fehlen

*) Die katholischen Länder sind von jeher der Heerd der Revolution gewesen und sind es noch, die Jesuiten aber sind die Geburtshelfer der Revolution (Belgien u. s. w.)

und zuletzt hätte nicht nur der Staat, sondern auch die Kirche und umgekehrt beide unvermeidlich den größten Nachtheil von diesem angeblich großen Geschenke der Freiheit, daß auch hier nur ein Danaergeschenk für Kirche und Staat zugleich wäre. Wie dieselben Menschen in beiden Vereinen leben, so gehören auch beide Vereine unzertrennlich zusammen, da, weit gefehlt, daß man sie trennen dürfte, jedes dieser Institute nur durch das Andere seine Ergänzung, Weihe und Vollkommenheit erhält, indem die Kirche nicht der Staat selbst seyn darf, aber nicht ohne den Staat seyn kann, der Staat dagegen kirchlich, d. h. nach christlicher Idee eingerichtet, der christliche Staat seyn muß, nach dem Bilde der Ehe. Aber der Staat muß der Mann, die Kirche aber nicht die Magd, sondern die in Liebe vereinte Genossinn seyn, und es ist freilich das rechte organische Verhältniß noch nicht hergestellt, wovon unten.

Vorläufig hat von dieser falschen Freiheit niemand Nutzen gezogen, als die, gegen welche die ganze neue Einrichtung eigentlich gerichtet war, nämlich die Jesuiten, immerhin ein Beweis, daß das positive Moment, wo es mit nur luftigen Theorien zu thun hat, eine ganz andere Attraction übt, als die bloße Negation. Man berufe sich doch ja nicht auf Amerika, weil dort so ganz andere Verhältnisse sind, und noch Alles im Werden ist. Dort bei gänzlicher Neubildung der Staaten hatte man noch Land genug, um den öffentlichen Unterricht zu dotiren, die verschiedenen Confessionen gehen sich noch aus dem Wege, das materielle Interesse herrscht noch zu sehr vor. Wenn die geistigen Interessen mehr einwirken, wird sich dem Staate die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten von selbst aufdrängen.

Eine zweite, mit jener falschen Freiheit der Kirche vom Staate aber eng zusammenhängende Forderung war und ist ferner die sogenannte Trennung der Schule von der Kirche. Diese ist, wo möglich, noch unvernünftiger, ein Unrecht gegen die Schule wie die Kirche und den Staat, ein Unrecht gegen die Menschheit. Man hat so viel von Bildung und Aufklärung gesprochen, ob man aber einen klaren Begriff von der wirklichen Bildung und Aufklärung hat? Die sogenannten Kenntnisse des Zusammenhangs der äußeren Erscheinungswelt, des sogenannten Causalnexus der Natur, soweit der Mensch sie erklären kann, d. h. alle sogenannten technischen

Kenntnisse und Naturwissenschaften, haben ohnstreitig ihren großen Werth: beruht doch darauf alle materielle Erleichterung des Lebens, in Gewinnung der äußeren Bedürfnisse für das Leben. Aber beruht darin die Bildung? So wenig, als der Leib der Mensch ist. So wenig aber ein Mensch alle jene äußeren Kenntnisse besitzen kann und sich darnach sagen läßt, wie viel zur Bildung gehört, was nicht, so wenig liegt darin des Menschen Werth und Würde und die wahre Bildung als Mensch. Diese liegt vielmehr nur in der sittlichen Bildung des Geistes, die ihrerseits wieder auf dem religiösen Glauben ruht. Kurz die wahre menschliche Bildung ruht auf religiös-sittlicher Grundlage. Darum hat Luther allein Recht aber auch die ganze Frage entschieden, wenn er sagt: wo eine Kirche ist, da gehört ein Schulhaus daneben. Sonst läßt sich denken, daß jemand mit allen Kenntnissen vollgepfropft würde, und gleichwohl ein ganz verkommenes unwürdiges Subject bliebe, und es ist nichts als eine ungehörige Eitelkeit der Schullehrer, sich von der Leitung der Geistlichen emancipiren zu wollen. Der Pfarrer der Gemeinde, der geistliche Seelsorger, ist und bleibt auch die nothwendige Aufsicht der Schule. Daß sonst der Geistliche auch dem Schullehrer die ihm gebührende Achtung gewährt, versteht sich freilich von selbst, aber um etwaiger Rücksichtslosigkeiten einiger unwürdiger Geistlichen ändert sich nicht das Princip. Mehr als lächerlich aber ist es, den Geistlichen als solchen die pädagogische Befähigung absprechen zu wollen, worüber nichts mehr zu sagen nöthig ist.

Eine äußerst merkwürdige Episode in dem ganzen Freiheitssturme bildet aber nun die sogenannte Reform der Universitäten, und es ist nicht zu viel gesagt, daß bei keiner sogenannten Reform-Versammlung sich Einzelne mehr compromittirt haben, als bei dem sogenannten Universitätscongreß in Jena. Will man auch ganz von dem etwas früheren oder gleichzeitigen merkwürdigen Vorschlage der Herren Carriere und Noack absehen, die ihrerseits zur Stiftung einer sogenannten freien Akademie mit Auflösung aller Facultäten (wo die Wissenschaft wahrscheinlich ganz eigentlich in die Luft gestellt worden wäre, wie die Kirche des Herrn Vogt) aufforderten, so ist doch soviel gewiß, daß jenes ganze akademische Thurmrennen nichts anders gewesen ist, als der Anlauf des akademischen Pro-

letariats gegen die gesetzlich bestehende Ordnung und Schranke. Alles ging darauf hinaus, den Unterschied der ordentlichen Professoren gegen die außerordentlichen und Privatdocenten aufzuheben. Gesetzt aber nun, man hätte die Schranken, welche eine weisere Beobachtung der akademischen Verhältnisse und Bedürfnisse gezogen, umgeworfen, wären die jüngeren Docenten dadurch wirklich den Aelteren, Erfahrneren, gleich geworden? Man hat doch nur verkannt: die ordentlichen Professoren sollen nicht geistig höher stehen, weil man sie zu den sogenannten ordentlichen gemacht und ihnen eine bestimmte Stellung und bestimmte Rechte gegeben hat, sondern umgekehrt, weil der Staat ihnen mehr Zutrauen schenken zu dürfen geglaubt hat, deshalb sind sie zu ordentlichen Professoren ernannt und deshalb sind ihnen ihre Stellung und Rechte gegeben. Wie thörigt aber die Begriffe von Lern- und Lehrfreiheit sind, indem man geglaubt hat, alle Controle über die Studirenden aufheben zu müssen, genügt wohl nur anzudeuten. Es ist ja niemand unverwehrt gewesen, das Rechte zu lehren und zu lernen, gegen das Unrecht muß aber der Staat jeder Zeit durch gerechte Schranken sich verwahren, und es ist viel humaner, wo wirklich vis inertiae der Studirenden ist, durch ein würdiges Compelle (unwürdigen Zwang darf man von Akademien so nicht erwarten) zu Hülfe zu kommen, als entweder die sich selbst gänzlich überlassenen Studirenden wissenschaftlich und sittlich verkommen zu lassen, oder weniger gute Diener in Staat und Kirche anzustellen. Alles Folge von gänzlicher Verkennung der wahren Freiheit, die man freilich von akademischen Lehrern weniger hätte erwarten sollen. Mit Recht haben preußische Universitäten sich ganz von den angeblichen Reform-Berathungen ausgeschlossen.

Viel bedeutender indessen, als alle diese sogenannten Reformen, die alle wieder durch die Erfahrung zur Vernunft zurückgeführt worden wären, hätte auf dem kirchlichen Gebiete eine andere Erscheinung werden können, nämlich der Deutschkatholicismus, der allerdings die Hoffnung erregte, nachhaltig auf die äußere Gestaltung der ganzen christlichen Kirche und darnach wieder auf das Verhältniß von Kirche und Staat und somit auf die Staaten, also auf die ganze christliche Menschheit einzuwirken.

Entstanden durch die schmachvolle kirchliche Ausstellung des Trierer Rocks zur Verehrung hatte er eine große Zukunft vor sich, wenn er sich der wahrhaft positiven christlichen Lehrsätze bemächtigte, gereinigt von dem Schmutze römischer Selbst- und Herrschsucht, oder der Lüge des Pabstthums *), und nicht eingeengt in die historischen Schranken der getrennten protestantischen größeren Kirchen und kleineren Genossenschaften, Schranken, die aus Ueberzeugungs- und Glaubenstreue entstanden, doch in besserer Schätzung des Wesentlichen und Unwesentlichen überwunden werden müssen. Der Deutschkatholicismus war seinem ersten Auftreten nach berechtigt, so gewiß auch schon die bloße Negation des Irrthums ihr Recht hat. Aber bloße Negation genügt nicht, und schon anfangs litt die Bewegung an Mangel an positivem schöpferischem theologisch-christlichem Gehalte, später aber verirrten sich die Führer leider auf das politische Gebiet, und haben ganz natürlich eben so die protestantischen Regierungen, als die römisch-katholischen Bischöfe gegen sich aufgebracht. Zwar muß man zwischen den einzelnen Gemeinden, den einzelnen Führern und noch mehr den einzelnen Gliedern unterscheiden, und sind durchaus nicht alle mit gleichem Maße zu messen, im Ganzen aber ist zweifellos, die sogenannten Deutschkatholiken haben sich selbst ruinirt. Theils hatten sie nur Negation, theils zu allgemeine, von Heiden-, Juden- und Türkenthume sich kaum unterscheidende Sätze, theils aber und besonders ist die Bewegung dadurch zu Grunde gegangen, daß sich die atheistisch-pantheistische, Christus- und gottlose sogenannte speculative Ansicht in diese Bewegung einmischte, endlich die sogenannte, aber nur fälschlich sogenannte, freiere politische Richtung. Jede kirchliche Bewegung aber ist verloren, sobald sie zum Deckmantel politischer Agitation gemißbraucht wird. Denn die Frage, wie weit sich die Geistlichen oder die Diener der Kirche überhaupt in Politik zu mischen haben, die bekanntlich in neuester Zeit zwischen dem Erzbischofe von Paris und

*) Daß ich sonst die wahren Momente der katholischen Kirche recht wohl zu würdigen weiß, daß ich die würdigen Priester der göttlichen Geheimnisse so hoch achte, als irgend ein sogenannter Katholik, daß ich nur unterscheide zwischen dem wahren und dem falschen römischen Katholicismus, brauche ich wohl kaum zu bemerken.

dem Bischofe von Chartres einmal einen heftigen Streit hervorrief, ist nur dahin zu lösen, daß sich der Geistliche aller und jeder Politik zu enthalten hat, ausgenommen, wo durch die socialen Fragen, respective deren falsche Behandlung, die Grundsäulen der Kirche wie des Staates untergraben zu werden drohen.

Nur eine Carricatur dieser deutschkatholischen in ihrem Anfange berechtigten und hoffnungsreichen Bewegung sind aber die sogenannten freien Gemeinden, und ist der Deutschkatholicismus vorzugsweise seit seiner theilweisen Vereinigung mit diesen „freien“ Gemeinden und durch sie zu Grunde gegangen. Wir haben oben berührt, wie die neuere kirchliche Bewegung zuerst auf evangelischem Gebiete durch den falschen, also unvernünftigen, Rationalismus auftrat. Gereizt waren freilich auch diese Männer durch die Uebertreibungen (eine heterodoxe Orthodoxie) mancher Eiferer für den rechten Glauben, die durch ihre immerhin wohlgemeinte aber ebenfalls nur theilweise richtige Auffassung der kirchlichen Sätze den Gegnern Anlaß und in der öffentlichen Meinung Stärke gaben. Aber die Behörden traten nicht unbedingt auf die Seite derer, die mehr mit gutem Willen als wahrer kirchlicher Einsicht gegen die Lichtfreunde (ein Extrem gegen das andere) kämpften, und wollten nur die Ordnung des kirchlichen Glaubens und Lebens in den berechtigten Schranken aufrecht erhalten. Und durchaus in diesem Geiste waren die Maßregeln des preußischen Ministeriums gegen Uhlich und Genossen, wie gegen Rupp und Bruno Bauer. Die Consistorien traten demnach auch nur in diesem Geiste auf, und nun traten die protestantischen Irrlehrer, aus Mißverständniß des kirchlichen Lehrbegriffs wie aller Freiheit, aus dem kirchlichen Verbande aus und bildeten die sogenannten freien Gemeinden. Schon da, wo die pantheistisch-atheistischen Lehrsätze fern bleiben, wie bei Uhlich, bieten diese Gemeinden nur ein trauriges Bild, mehr noch, wo, wie bald geschah, sich die pantheistische Gottlosigkeit, oft nicht ohne große Rohheit, einmischte, mehr noch, wo socialistisch-politischer demokratischer Unsinn unter ihnen sich einstellte. Die unsinnigen Sätze, daß der Prediger von den Gemeinden angenommen und entlassen werden kann, daß der Prediger predigen soll, was der Gemeinde gefällt, macht die Prediger zu Knechten, und umgekehrt machen die Prediger dadurch, daß sie die göttliche

Autorität des Evangeliums verlassen, die Gemeinden zu Knechten menschlicher Ansichten. Diese freien Gemeinden sind durch und durch nur Knechtsgemeinden.

Hülfe auf dem kirchlichen Gebiete kommt nicht durch Negation, sondern durch Treue gegen die evangelische Wahrheit, und der rechte Geist wird sich auch die rechte Form, d. h. die rechte Verfassung schaffen. Diese liegt aber nicht in demokratischer Organisation der Kirche, welche da noch weniger berechtigt ist, als auf dem politischen Gebiete, sondern im Zurückgehen auf die apostoliche bischöfliche Verfassung, in welcher die von Gott geordnete Bedeutung des christlichen Hirtenamtes wieder zu ihrer Geltung kommt. Um klar zu sprechen, die evangelische Kirche muß das Episcopalsystem annehmen, wie es Melanchthon wollte, und durch Bischöfe und Synoden die Seite des Glaubens und der Lehre selbstständig verwalten, während ein Oberconsistorium in jedem Staate als Vertreter des Fürsten nach der Seite der weltlichen Administration, wie als Delegatus der Bischöfe, gleichsam der ständige kirchliche Ausschuß, die äußere Administration der Kirche haben muß. So, aber auch nur so, wird die Kirche frei in Glauben und Lehre, und doch in Harmonie mit dem Staate bleiben, während begreiflicherweise die Kirche, als die geistige Seite des Lebens, ihre würdige Repräsentation erhält. Und dann muß die evangelische Kirche alles das Gute, was in der römischen Kirchenorganisation liegt, wieder annehmen, und so sich fortbilden, indem alle getrennten Genossenschaften zusammengehen, zu einer evangelisch-katholischen Kirche. Dann werden auch die edleren Glieder der römisch-katholischen Kirche sich ihr noch zuwenden, und dies wird der Weg seyn zur Einheit der Nationen. Noch einmal: man stelle die evangelisch-katholische Kirche der römisch-katholischen entgegen, und alle gebildete Katholiken werden ihre Wahl treffen zwischen dem Evangelium und dem Pabste. Der Pabst und seine Schergen, die Jesuiten, werden dem Evangelio bald weichen müssen, aber nur, wenn man das Gute, was in der festen Ordnung der römischen Kirche liegt, herausnimmt. Und doch muß zum Schlusse ausdrücklich ausgesprochen werden: jeder wirkliche Protestant muß zehnmal lieber mit den Jesuiten gehen, als mit den pantheistisch-atheistisch-social-demokratischen Elementen,

denn dort ist nur Irrthum mit Wahrheit, hier aber wird der Grund aller Wahrheit verloren!

Kommen wir nun zu den Reformen, welche die Führer der Bewegung, wie der große von ihnen mißleitete Haufe auf dem Gebiete des Staates so heiß ersehnten, so treten uns zwei Zauberworte entgegen, in denen gleichsam für die Zeitgenossen der Begriff der Freiheit, wie ihn der große Haufe sich denkt, verkörpert ist, das sind die Worte „demokratisch" und „Volkssouveränität" und es ist durchaus wahr, wenn man sagt, das ganze Streben der Freiheitsmänner gehe auf Ein- und Durchführung „demokratischer" Verfassungs- und Regierungsformen.

Um aber nun zu beurtheilen, ob und wie weit dieses Streben berechtigt ist, muß man vor allem genau sehen, was eigentlich demokratisch bedeutet, und was die verschiedenen Parteien, noch mehr die Einzelnen sich darunter gedacht haben und noch denken.

Gleich im Anfange der Revolution wurde bekanntlich das Wort von allen Parteien des Volkes zur Bezeichnung ihres politischen Standpunktes und Strebens gebraucht, und zwar wurde das Wort für beide Beziehungen bekanntlich auch von conservativen Vereinen gebraucht, die sich sogar Vereine „auf breitester demokratischer Grundlage" nannten. So gab es in der ersten Glut des Revolutions-Fiebers „republikanische" Vereine, „demokratische" Vereine und „constitutionell-monarchische Vereine auf breitester demokratischer Grundlage". Daraus erhellt schon, daß das Wort mehrdeutig ist, und daß die verschiedenen Parteien sich etwas Anderes dabei denken. Noch mehr erhellt dies jedoch daraus, daß, als die Actien der Republik sanken und die eigentlichen Republikaner sich nicht mehr als solche zu bezeichnen wagten, diese sich nun „Demokraten" (par excellence) nannten, während umgekehrt die constitutionellen Vereine das Wort fallen ließen, und sich nur noch als constitutionelle (monarchische) bezeichneten.

Demokratisch ist nun ein griechisches Wort (δημοκρατέομαι, δημοκράτεια, δημοκρατικός) und bedeutet eigentlich eine solche Verfassung und Regierungsform, wo das Volk herrscht. Herrschen heißt aber die Obergewalt im Staate haben, so daß es keine höhere Autorität als die des Herrschenden im Staate gibt. Der Sache nach umfaßt nun die Herrschergewalt theils die gesetzgebende

(Legislative) theils die vollziehende Gewalt oder die Ausführung der Gesetze (Executive im engeren Sinne, Administration, Justiz). In dem richtigen Verhältniß beider hat nun von jeher die Aufgabe, aber auch das Gute und Schlechte aller Verfassungen, in denen das Volk Antheil an der Leitung seiner Interessen hat, gelegen, und liegt es noch und wird es (die rechte Bildung der gesetzgebenden Versammlung einbegriffen) immer liegen. Im Allgemeinen ist nun aber in einem Staate, wo das Volk an der Leitung seiner Interessen selbst Theil hat, ein dreifaches Verhältniß der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt möglich. Entweder erstens das Volk hat nur Antheil an der Gesetzgebung durch Wahl der gesetzgebenden Versammlung, die Gesetze aber bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht weiter der Sanction des Volkes, so wenig das Volk sich sonst irgend in die eigentliche Regierung oder Executive mischt, oder zweitens das Volk beräth und beschließt selbst die Gesetze, womit gleichbedeutend ist, es wählt nicht nur seine Gesetzgeber, sondern es behält sich auch die Sanction der Gesetze vor, oder endlich drittens das Volk hat nicht allein die Wahl seiner Gesetzgeber und nicht allein die Abfassung oder Sanction der Gesetze, sondern es will auch durch seine Berathungen und Beschlüsse unmittelbar auf die Regierung einwirken, d. h. selbst regieren.

Die erste Art der Vertheilung der Gewalten kennt das Alterthum nicht, nach der ganzen Entwickelung begreiflich. Ueberall sind zuerst herrschende Geschlechter, welche das Volk, d. h. die größere Masse ebenso in der Legislative als in der Executive vertreten, d. h. ganz eigentlich herrschen oder regieren, und zwar, wie oben schon angedeutet, durchaus berechtigt, weil zuerst der Grundbesitz überall in ihren Händen war. Als aber nun auch das andere Volk Besitz erlangte, nimmt überall in den ältesten sogenannten Freistaaten (in Griechenland, wie in Rom) die Entwickelung den Gang, daß die größere Masse außer den alten Geschlechtern sich mehr und mehr Antheil an der Leitung des Staates zu verschaffen sucht, und nach und nach nicht nur die Sanction der Gesetze, sondern auch eine entschiedene Mitwirkung bei der Ausführung gewinnt. Aber indem nun — nur in Duodezstaaten möglich — das Volk sich selbst regiert, entsteht auch sofort eine immerwährende Parteiung, eine Unsicherheit und ein Schwanken der ganzen Regie-

rung und damit des ganzen Staates, kurz das traurige Bild, das diese Republiken darbieten, bis die Unordnung — in größeren Republiken, wie z. B. in Rom, immer unvermeidlich — so groß wird, daß sie einer monarchischen Form, als einzigem Heilmittel, erliegen.

Dagegen hat nun die neuere Zeit nicht nur die gänzliche Scheidung der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden, sondern auch noch die Vertheilung der gesetzgebenden zwischen der Executive oder der Krone und den Vertretern des Volkes in's Leben gerufen, nach Vorgang und Beispiel Englands. Insofern aber nun die gesetzgebende Gewalt die einflußreichste ist, und die Krone, wenn anders die das Volk vertretenden Theilnehmer an der Gesetzgebung wirklich das organisch gegliederte Volk, d. h. Besitz und Intelligenz vertreten, den durch sie ausgesprochenen vernünftigen Willen des Volkes ehren und wie es wohl nicht anders seyn kann (wenn die Landesvertretung — aber immer nur als ein Factor der Gesetzgebung und nur eine Unterstützung des Fürsten — das Rechte will) ausführen wird, kommt auch durch diese Einrichtung der (vernünftige) Wille des Volkes zur Geltung, insofern der Regent ihm zustimmt und er ebenso der Wille des Regenten als des Volkes wird, und so kann man auch diese Einrichtung, wo der vernünftige Wille des Volkes zugleich der Wille des Regenten und Gesetz und Leben wird, eine Herrschaft des Volkes oder Demokratie der Sache nach, freilich nicht im strengen und eigentlichen Sinne nennen, und in diesem Sinne ist England, bei allen seinen hochtorystisch-aristokratischen Lords und sonstigen Formen und seiner unbedingten Verehrung der Monarchie, wie sie sonst kaum in irgend einem Lande zu finden ist, doch oft (freilich nicht richtig) demokratisch genannt worden, und so nannten sich auch die constitutionellen Vereine demokratisch, theils aus halber Einsicht des Richtigen, theils aus politischem Instinkte, um den Republikanern zu zeigen, daß man Demokrat seyn könne, ohne Republik. Und so verstanden das Wort (lange wenigstens) namentlich Viele in Norddeutschland, in den Ländern, wo die constitutionelle Staatsform entweder noch gar nicht eingeführt war, oder noch nicht gesichert schien.

Aber so verstanden es weder die gleich anfangs auftretenden Republikaner, noch die später und jetzt sogenannten Demokraten,

namentlich in Südwestdeutschland, welche ja die sogenannten Constitutionellen auf alle Weise verhöhnten und bekämpften.

Zusammenhängend nämlich mit dem theils so ganz unklaren, theils ganz falschen Begriffe von Freiheit, die man mit Willkühr verwechselte, endlich mit den socialen Wünschen und dem wiederum ganz falschen Begriffe von Volk, das man nur in der besitzlosen, der sogenannten arbeitenden Klasse sah, meinten viele, die Volksherrschaft fordere, daß das Volk nicht nur die gesetzgebende Versammlung wähle, sondern auch in Volksversammlungen erst die Gesetze sanctionire, ja ganz eigentlich immerdar durch seine Berathungen und Beschlüsse die Regierung leite. Dadurch erst, meinten so viele Führer und Verführte, werde das self-government des Volkes zur Wirklichkeit gebracht, und dadurch werde das eigentliche Volk „nun glücklich werden" und „oben hin kommen". Dabei wirkte zugleich die gottlos-atheistische Ansicht, mit welcher die sogenannten jungen Litteraten das Volksbewußtseyn vergiftet hatten, tief eingreifend mit, daß Alles auf „Lebensgenuß" nämlich sinnlichen Lebensgenuß ankomme, und daß man den Werth oder Unwerth der Person nur nach den äußeren Glücksgütern schätze. Kein Wunder, daß man in diesem Ideenexus nun die Republik und zwar die demokratische mit dem allgemeinen Stimmrecht als die Verfassung ansah, in welcher das Alles am leichtesten zu verwirklichen wäre, indem da der Widerstand der Regierung ganz fehle, die das Volk, wie alle Einrichtungen, sich durch Stimmenmehrheit geben könne, von der social-demokratischen Republik gar nicht zu reden, bei welcher ja niemand gesetzlich Eigenthum haben dürfe, also einer, auch der bisher Aermste, so „glücklich" sey, wie alle andern. Daher nun der blinde fanatische Haß theils gegen alle und jede Polizei, gegen den „Polizeistaat", in welchem jenes goldene Zeitalter nicht realisirt werden könnte, gegen die „Beamten", als Helfer des bisherigen Druckes, und daher endlich der furchtbare Haß gegen alle die Männer, welche behaupteten, daß die Republik allein das Volk nicht reich mache, daß aber das Eigenthum unverletzlich seyn müsse.

Allerdings ist nun auch jetzt noch ein großer Unterschied unter den sogenannten Demokraten, und rechnen sich gewiß manche aus anderen Gründen zu dieser Partei, aber um so entschiedener ist die

obige Ansicht die des großen Haufens und der hervorstechendsten Führer gewesen.

Und doch liegt es mit diesem ganzen Streben, d. h. daß das Volk durch directe Einwirkung auf die Regierung, theils durch Sanction der Gesetze, theils durch Eingreifen in die Ausführung durch Volksberathungen und Volksbeschlüsse, endlich auch durch die Wahl der Beamten, sich selbst regiere, nur so.

Es kann, wie schon oben gesagt, durchaus wünschenswerth und vernünftig seyn, je nach den Bedingungen, dem Bildungsgrade, wie allen Verhältnissen eines Volkes, daß die gesetzgebende Gewalt getheilt, und zwar dem Volke sein Antheil (wohl zu merken auch der rechte Constitutionalismus legt nicht etwa die Gesetzgebung ganz in die Hände des Volkes) zugetheilt werde. Denn nur so kann die gesetzgebende Gewalt beschränkt, d. h. überhaupt wirklicher Despotismus verhütet werden. Denn ist die gesetzgebende Gewalt ungetheilt, so ist sie eben unbeschränkt, weil sie sich doch nur selbst beschränken könnte, was doch begreiflicher Weise keine Schranke ist. Denn es ist durchaus wahr, ist die gesetzgebende Gewalt ungetheilt, so ist es so unmöglich, sie zu beschränken, geschweige zu binden, wie es dem Archimedes unmöglich war, die Erde aus ihrer Bahn zu bringen, weil der Punkt fehlte, an dem die Instrumente befestigt werden könnten *). Umgekehrt, ist die Gesetzgebung getheilt, so wird sie nothwendig beschränkt, weil jeder Theil der Gewalt dem anderen Einhalt thun kann, da sie nicht in Allem einig seyn werden, sey es im Thun, sey es im Unterlassen. Dies tritt schon ein, wenn die Gesetzgebung in zwei Theile getheilt ist, mehr noch, wenn in drei, und die wirklich dem Staate nachtheiligen Gesetze werden schon dadurch gleichsam unmöglich, weil jeder Theil nur solche Vorschläge machen wird, die dem andern nicht als absolut verwerflich erscheinen können.

Aber der ganze Antheil, den das Volk an der Gesetzgebung hat, kann und darf nur darin bestehen, daß es seine Vertreter zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung wählt, und diesen nun seine ganze gesetzliche Gewalt überträgt, also nicht die Gesetze

*) Darum sind bloß berathende Stände „keine" Stände. s. unten.

selbst beschließen, oder doch erst sanctioniren will, und zwar aus folgenden Gründen. Das Recht an der Gesetzgebung soll doch das Volk sicher stellen gegen Maßregeln der Regierung, daß diese nicht in Tyrannei ausarten. Jede Regierung wird aber, der Natur der Sache nach, als vollziehende Behörde aus nur wenigen Personen bestehen. Diese können und werden leichter alles gründlich erwägen, nur nach reiflicher Ueberlegung Beschlüsse fassen und nach erprobten Grundsätzen handeln, von denen sie nie abweichen, während sie der Natur der Sache nach an dem Gelingen ihrer Absichten das größte Interesse haben. Dagegen hat das Volk als Ganzes bei weitem nicht das Interesse an den einzelnen Fragen, deren Wichtigkeit nach allen Seiten es gar nicht übersieht. Der Einzelne sieht leicht seine Stimme als verloren an, die keine Aenderung hervorbringe, ein jeder verläßt sich auf den andern. Dann haben aber die Meisten weder Fähigkeit, noch die Zeit gehabt, die Fragen gründlich zu erwägen. So fällt die Menge immer wenigen Männern in die Hände, die geschickt genug sind, ihren Ansichten durch ihre Persönlichkeit oder ihr Rednertalent Eingang bei der Menge zu verschaffen. Diese Ansichten können gut seyn, dann ist es doch aber nicht Verdienst der Menge, sie können aber auch ganz verkehrt seyn, indem dann das Volk vielleicht durch ganz andere Gründe bestimmt wird, als durch die rechte Würdigung der Gründe. Ja es können sogar falsche selbstsüchtige Ansichten gerade von den Regierungsmitgliedern in solchen Volksversammlungen geltend gemacht, und so eben das Volk zu Maßregeln der Regierung bestimmt werden, die durchaus dem eigentlichen Volksinteresse entgegen sind, wie dies namentlich in der älteren römischen Republik oft genug geschah. Unwidersprechlich ist demnach nothwendig das Volk gerade dadurch, daß es die Gesetze entweder selbst berathen und beschließen, oder, was ja damit gleichbedeutend ist, erst sanctioniren will, im größten Nachtheil, theils, wie schon bemerkt, weil die Gesetze nie so klar durchdacht und so reiflich erwogen werden, theils, weil es in Masse gar nicht berathen und beschließen kann und immer einigen Tonangebern oft aus falschen oder auch ganz unwürdigen Gründen folgt, theils weil es gerade durch Beschlüsse in Masse unwürdigen Praktiken der Regierung viel mehr ausgesetzt ist und unterliegt.

Nur ein Wahn ist es aber, daß die unmittelbare Theilnahme an dem Beschlusse über ein Gesetz eine größere Freiheit des Volkes ausmache. Denn der Einzelne, der in einer großen gesetzgebenden Volksversammlung (gleichgültig ob, je nach der Größe des Staates, das ganze Volk in einer, oder in mehreren Volksversammlungen berathen wollte) seine Stimme abgibt, macht nicht das Gesetz, er trägt nur einen kaum bemerkbaren Bruchtheil (z. B. $1/_{10000}$) zum Beschluß des Gesetzes bei, und trägt sogar diesen nicht weiter schätzbaren Antheil an dem Zustandekommen eines Gesetzes nur scheinbar bei. Denn alle, die in solchen Versammlungen nicht sprechen — es reden aber nur wenige und es können der Natur der Sache nach nur wenige reden — haben keine Gelegenheit auf den Beschluß einzuwirken, verstehen auch gewöhnlich das Interesse der Fragen nur halb oder gar nicht, prüfen auch nicht weiter, machen keine Vorschläge, sie thun nichts, als daß sie ihre Stimme abgeben. Geht nun ein Gesetz durch, so kann der Einzelne nicht sagen, daß er es durch das Gewicht seiner Ansicht, seiner Gründe bewirkt habe, die gar nicht in die Wagschale gekommen sind, sondern das Gesetz geht durch, weil die größere Zahl, vielleicht aus zufälligen, vielleicht aus falschen oder ganz unwürdigen Gründen (man hat bei dem allgemeinen Stimmrecht oft sagen hören: „mit einem Faß Brandtwein haben wir sie alle") ebenso stimmt, wie er. Geht umgekehrt ein anderer Beschluß als Gesetz durch, so muß der Einzelne auch gehorchen, also seine sogenannte Freiheit daran geben; ja er muß diese Freiheit schon der Ehrlichkeit derer anvertrauen, welche die Stimmen sammeln, wobei oft genug betrogen wird, und muß endlich doch diese sogenannte Freiheit (als unmittelbare Mitwirkung für das Zustandekommen eines Gesetzes) aufopfern, insofern er die Ausführung des Gesetzes Andern überlassen muß, folglich ist diese Art Freiheit, insofern sie in der unmittelbaren Mitwirkung für das Beschließen von Gesetzen bestehen soll, ebenso unausführbar, jedenfalls unhaltbar, als praktisch durchaus dem Volke in aller und jeder Hinsicht nachtheilig.

Diese Nachtheile kann das Volk nur so vermeiden, daß es Männer wählt, welche die Gesetze mit machen, und diese Gesetze unweigerlich als gültig annimmt und befolgt. Muß man doch auch

sonst in den wichtigsten Beziehungen anderen vertrauen, z. B. der Kranke dem Arzte, der Client dem Rechtskundigen. Der größere Theil aber von denen, die in einer Volksversammlung mit berathen dürften, hat die viel nähere Sorge für das tägliche Brod, und weder Zeit noch Muße, sich mit den oft sehr verwickelten Rechtsfragen über ein Gesetz zu beschäftigen. Dann hat er ja aber unbedingt die nöthige Erziehung und Bildung gar nicht, vielleicht auch nicht die Fähigkeiten des Geistes, da auch diese von der Natur nur sparsam vertheilt sind. Die Wenigen in den sogenannten Volksversammlungen aber, die alles das haben, vermögen in den meisten Fällen der Richtung des Willens der größeren Zahl, die durch ganz zufällige, falsche oder auch unwürdige Gründe bestimmt seyn kann, so wenig Einhalt zu thun, als ein Mann eine ganze Armee auf dem Marsche zum Stillstand bringt. Ganz anders aber wird Alles, und alle jene Nachtheile werden vermieden, sobald das Volk seinen Antheil an der Gesetzgebung wenigen fähigen, d. h. durch Besitz und Intelligenz berechtigten und befähigten Männern vollständig und endgültig überträgt. Diese können nun alle Fragen klar durchdenken und reiflich erwägen, die Vertretung des Volkes bei der Gesetzgebung gewinnt die leichte Beweglichkeit, deren sie bedarf, damit die rechte Thätigkeit und den rechten Eifer, weil nun die edleren Leidenschaften bei diesen selbst nothwendig dem Interesse des Volkes zu Hülfe kommen. Sie fühlen nothwendig die Wichtigkeit ihres Amtes und werden nothwendig das wahre Beste des Volkes zu vertreten, also der ihnen widerfahrenen Auszeichnung Ehre zu machen suchen, Alles um so mehr, je mehr sie selbst Besitz und Intelligenz haben. Durch das Eine haben sie selbst das größte Interesse mit den wahren Interessen des Volkes gemein, durch das Andere werden sie die Folgen der Gesetze schon in voraus erkennen, welche der große Haufe nicht eher merkt, als bis es zu spät ist.

Das Resultat kann darnach kein anderes seyn, als daß die sogenannte demokratische Idee, daß das Volk unmittelbar bei der Gesetzgebung mitwirken müsse, nur ein großes Verderben für das Volk selbst ist, und der sogenannte große Philosoph Rousseau, der mit seinen angeblich so humanen Grundsätzen über die Gesellschaft und Volksbeglückung so unendlich viel Verwirrung und Schaden

gestiftet hat, konnte keinen vollgültigeren Beweiß dafür, wie wenig er die Menschen und das Bedürfniß des Staates kannte, und wie wenig er fähig war, darüber zu urtheilen, geben, als durch den Ausspruch *) „das englische Volk hält sich für frei, aber es ist in großem Irrthum; es ist nur frei während der Wahl der Mitglieder für's Parlament; sobald diese gewählt sind, ist das Volk Sclav — ist es Nichts."

Nach allem Bisherigen kann also das Interesse des Volkes, je nach den Verhältnissen, es fordern, daß die gesetzgebende Gewalt getheilt sey, und daß das Volk seinen Antheil daran habe, aber nur, wie oben gezeigt, durch Wahl der Vertreter des Volkes bei der Gesetzgebung.

Dagegen muß nun die vollziehende Gewalt unbedingt zum wahren Besten des Volkes selbst gänzlich ungetheilt, also eine Einheit seyn, die aber das Volk selbst nicht seyn kann und nicht seyn darf. Denn erstens ist die Einheit der vollziehenden Gewalt energischer, ihre Kraft intensiver, leichter zu handhaben, als wenn zwei oder mehrere Behörden bei der Vollziehung der Gesetze concurriren, was keines weiteren Beweises bedarf. Zweitens wird gerade die ungetheilte Vollziehungsgewalt, die durch eine Person als eine Einheit dargestellt wird, zum Besten des Volkes leichter beschränkt, d. h. in den rechten Schranken gehalten. Die Theilung der Vollziehungsgewalt schwächt nämlich nicht nur ihre Kraft zum Guten, sondern sie stärkt wunderbarerweise ihre Kraft zum Bösen, weil sie viel leichter die Quelle und den Sitz der falschen Maßregeln verbirgt, und in mannichfachen Veränderungen und Verwandlungen sich der Aufmerksamkeit des Volkes entzieht, während die eine ungetheilte Vollziehungsgewalt auch mit ungetheilter Verantwortlichkeit besteht. Endlich drittens, und das ist der Hauptpunkt, werden nur durch eine ungetheilte Vollziehungsgewalt alle die anderen großen positiven Nachtheile vermieden, welche jede Theilung der Vollziehungsgewalt unabänderlich für das Volk selbst im Gefolge hat.

Wenn nämlich die vollziehende Gewalt getheilt ist, so sind nur zwei Fälle oder Arten der Theilung denkbar. Entweder sie

*) Contract Sociale Cap. XV.

ist unter verschiedene Behörden getheilt, oder sie ist zwischen der höchsten Behörde und dem ganzen Volke getheilt.

In dem ersten Falle werden, wie die Menschen einmal sind und die Geschichte, namentlich die neueste Geschichte Frankreichs, das Verhältniß Louis Napoleons und der Nationalversammlung, lehrt, auf die Dauer Conflicte unvermeidlich seyn. Jeder Theil sucht sich natürlich Anhänger unter dem Volke zu verschaffen, es entstehen Parteien, und darnach, wenn sich diese die Wage halten, entweder ein dauernder Kriegszustand, oder Unruhen, Kämpfe, oft der schrecklichsten Art, Bürgerkrieg, die Partei, welche siegt, stellt sich über das Gesetz, alle und jede Freiheit ist verloren. Das ist die fluchwürdige Folge der Theilung der vollziehenden Gewalt, während die Theilung der gesetzgebenden ebenso den Despotismus hindert und die Freiheit schützt, als sie alle Parteikämpfe verhütet, weil aller Streit im Schooße der gesetzgebenden Gewalt selbst in den gesetzlichen Formen erledigt wird.

Der zweite Fall, daß die vollziehende Gewalt zwischen einer Behörde und dem ganzen Volke getheilt ist, wird schon der Wirklichkeit nach darauf hinauskommen, daß zuletzt die vollziehende Gewalt ganz von dem Volke abhängig ist, wenn es dem Wortlaute der Verfassung nach nur hieße, daß das Volk bei der Ausführung der Gesetze nur mitwirken solle, wohin namentlich die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung offener oder versteckter zielt. Wir wollen aber nun zuerst nur diesen Fall annehmen. Dann liegt Alles nur so. Kann das Volk in seiner Gesammtheit nicht einmal die Gesetze machen, so kann es noch weniger bei der Ausführung mitwirken. Das ist höchstens denkbar und möglich in einer Familie, wo Berathung und Ausführung von denselben gedacht werden kann, oder in Familien ähnlichen Duodezstaaten, wo der Ehrgeiz kein Ziel hat, das ihn in Bewegung setzt. Sobald der Staat größer ist, ändert sich Alles. Nur so lange wirkliche Gefahr von außen droht, läßt sich denken, daß die Menge, die in großen Versammlungen die Gesetze und deren Ausführung beriethe, einmüthig bleibt: sobald diese Gefahr verschwindet, richtet sich der politische Eifer nach innen. Abgesehen nun davon, daß die nothwendig entstehende politische Agitation den ruhigen friedsamen und fleißigen Bürger ganz unumgänglich von seinem Berufe und seinen

sonstigen Pflichten, namentlich für seine Familie, abzieht und ihn nothwendig mehr kostet, als der Beitrag zu den Kosten der Monarchie, so kann, wie schon bemerkt, das Volk in Volksversammlungen noch weniger bei der Ausführung der Gesetze mitwirken, wie so viele im Namen der Demokratie gefordert haben, als bei der Abfassung der Gesetze. Einmal widerspricht dies dem Begriffe des Regierens an sich; wenn alle regieren, so ist niemand da, der regiert wird, auch ist das schon etymologisch sprachlich nicht mehr Demokratie, sondern Demarchie, jede Demarchie ist aber Anarchie. Dann ist es der Natur der Sache nach rein unmöglich. Die Ausführung der Gesetze besteht in Anordnung und Durchführung alles dessen in allen Zweigen des Staatslebens im Namen der höchsten Gewalt, wodurch eben die Gesetze realisirt werden oder in's Leben treten. Soll nun das Volk mitwirken, so könnte es meist nichts anders thun, als regieren, und auch das nur, soweit die Berathung der Gesetze (nach demokratischer Idee) ihm Zeit ließe, — für den bei weitem größten Theil des Volkes rein unmöglich. Aber gesetzt es wäre möglich, und wo eine größere Zahl in Volksversammlungen es unternommen hat, und es unternehmen wird, da sind geschichtlich nicht nur alle die Nachtheile eingetreten, sondern werden auch immer eintreten, die oben als Folge der Mitwirkung von Volksversammlungen für das Zustandekommen von Gesetzen angegeben sind. Das Volk folgt einigen Führern, die zuerst das Volk verführen und dann selbst der Verführung unterliegen, d. h. bald genug ihren Ehrgeiz und ihre Selbstsucht an die Stelle des Volkswohls setzen, oder doch unter dem Deckmantel des Volkswohls befriedigen. So überträgt das Volk, das durchaus in seiner Gesammtheit von der allerdings in ihm liegenden Macht keinen andern Gebrauch machen kann, als daß es sie auf jemand überträgt, oder sie sich von jemand nehmen läßt, seine Macht seinen Günstlingen, die sie aber als Demagogen nur für ihre Zwecke mißbrauchen, und bald genug sich zum Herrn derer aufwerfen, denen sie zuerst geschmeichelt haben. Das Volk braucht einen neuen Führer gegen den neuen Herrn, aber auch der neue Führer, sobald es ihm gelingt, die Volksmacht nach seinem Willen zu lenken, unterliegt der Versuchung. So wird das Volk gerade bei seiner Mitwirkung für Gesetze und Regierung — abgesehen von

den oft zufälligen, falschen oder unwürdigen Gründen seiner Entscheidungen, wie oben schon berührt — gerade von denen am meisten betrogen, denen es das meiste Vertrauen schenkt. Besteht noch eine feste aristokratische Gewalt, so gehen die Volksmänner, sobald sie Einfluß und Macht erlangt haben, gar oft zu den Aristokraten über. Besteht keine Aristokratie, so wird der Volksschmeichler bald der Herr, der Gebieter, ja der Tyrann des Volkes. Aber das Volk schafft sich so nicht nur Einen Herrn. Um einen Demagogen zu stürzen, erhebt es einen andern, während der erste sich noch behauptet, oder noch mehrere. Diese verschiedenen Mächtigen rivalisiren, und entweder bleibt der Staat der Tummelplatz unaufhörlicher Wirren, liegt in endlosen Krämpfen, oder es kommt zu den schrecklichen Parteikämpfen, wie sie Roms Schicksal unter Marius und Sulla, Cäsar und Pompejus u. s. w. aufzeigt, bis die Monarchie die Ordnung herstellte.

Daß aber alle diese Nachtheile sich noch viel mehr steigern, wenn das Volk bei der Regierung nicht nur mitwirken, sondern in seiner Gesammtheit allein regieren soll, bedarf keines Beweises.

So steht es also mit der sogenannten demokratischen Idee, wie diese sich in der sogenannten deutschen Bewegung der vernünftigen constitutionellen Idee gegenüber ausgesprochen hat: die sogenannte Demokratie ist als directe Mitwirkung des Volkes an Gesetzgebung und Regierung zur Realisirung des sogenannten Self-government nicht nur in demselben Grade unberechtigt, in welchem die wahre constitutionelle Idee, als Theilung der Gesetzgebung (der Sache nach ein Beirath aus dem Volke zur Gesetzgebung) aber als Einheit der vollziehenden Gewalt, berechtigt ist, sondern sie ist das Verderben des Volkes.

Und dabei ist noch Dreierlei wohl zu bemerken:

Erstens, zum Regieren, d. h. zur Executive gehört auch nothwendig consequent die Anstellung der Beamten, als Werkzeuge der Executive. Jede solche Stellung der Beamten, welche ihnen auch nur den Schein des Gesetzes für wirkliche Umtriebe gegen die Regierung leiht, schwächt die Regierung und belastet das Land (Pensionen). Alle Wahl der Beamten durch das Volk aber ist ein Eingriff in die Rechte der Regierung, und lähmt so gewiß die Kraft der Regierung, als sie eine Quelle der Unordnung und des

Widerstandes gegen die Regierung wird. Darum sind die meisten neueren sogenannten freisinnigen Gemeindeordnungen, mit Wahl der Bürgermeister, zumal nach Kopfzahl, nicht freisinnig, sondern eine Unordnung, ein Unrecht gegen das Volk, wie gegen die Regierung.

Zweitens: so wie es oben geschildert ist, steht es mit der sogenannten demokratischen Idee oder der ganzen Demokratie selbst dann, wenn in einem Staate die politischen Rechte nur nach dem Rechte, wie wir es oben bezeichnet haben, d. h. nach Besitz und Intelligenz vertheilt sind, mit andern Worten, wenn nur die Steuern Bezahlenden, Besitz und Intelligenz, mitwählen, mit die Gesetze berathen und ausführen sollen. Auch die Gesammtheit derer, die Besitz und Intelligenz haben (Letzteres nicht nothwendig mit dem Ersten verbunden) kann die sogenannte demokratische Idee nicht realisiren, d. h. sie wird allen jenen Nachtheilen verfallen, sobald die Gesammtheit mit die Gesetze geben und regieren soll. Daß aber alle jene Nachtheile in's Unglaubliche sich steigern, wenn die nach vernünftiger Idee Unberechtigten, wenn die Besitzlosen und die rohe ungebildete Masse nach dem Princip der Kopfzahl die Vertreter mitwählen, mit die Gesetze berathen und mit regieren soll, bedarf wohl keines Beweises. Das ist nicht etwa Unordnung, das ist der Krieg Aller gegen Alle.

Drittens bei wirklicher Realisirung der oben als Demokratie im neuesten Sinne bezeichneten Idee kann nicht einmal eine Republik bestehen, so wenig als eine Monarchie. Auch da und wo möglich noch mehr als in einer Monarchie wird Unordnung und Verwirrung eintreten. Den Beweis liefert Frankreich seit der Februarrevolution 1848. Man hat früher oft gesagt, man müsse eine Monarchie haben mit republikanischen Institutionen, und seitdem dort die Probe gemacht ist mit dem Heil der Republik und den republikanischen Institutionen ist neuerdings oft ausgesprochen worden, man müsse umgekehrt eine Republik haben mit monarchischen Institutionen. Die Wahrheit ist nur die: daß es für die Ruhe, Sicherheit und den Bestand der Staaten nur eine Ordnung giebt, wie wir sie oben als die allein rechte bezeichnet haben, und daß auch jede Republik, wenn sie Sicherheit und Bestand haben soll, darnach eingerichtet seyn muß. Daher das

Schauspiel, daß nun in Frankreich (vor dem 2. December 1851) eine Republik war (ist?) und die sogenannten Demokraten schrieen, es sey keine demokratische Republik und die Staatsordnung ebenso bekämpften wie die Monarchie. Umgekehrt versteht sich von selbst, daß die französische Republik in dem Grade an Sicherheit, Ordnung und Dauerhaftigkeit gewonnen haben würde, in welchem sie sich von jener demokratischen Idee losmachte, und sie war in der That auf dem Wege, sich einen längeren Bestand zu sichern, weil die Eifersucht der monarchischen Parteien es nicht zum Umsturz der Republik kommen ließ, dagegen die Noth, die Erfahrung die Regierung von dem Unsinn der Demokratie weg in die Bahn der Ordnung und des Rechts drängte, als der Conflict der höchsten Gewalten eine Katastrophe herbeiführte, welche freilich die Demokratie unterdrückt, aber auch die Republik selbst (ein wichtiges Zeugniß der Geschichte für den Werth dieser ganzen Staatsform) factisch beseitigt hat. Die Anwendung auf die Verfassung in Frankfurt, Bremen, Hamburg ꝛc. ergibt sich von selbst.

Nun gibt es aber entschieden viele, die sich Demokraten nennen, und vielleicht mit uns in allem, was wir über die unberechtigte Idee des großen Haufens von der Demokratie gesagt haben, vollkommen übereinstimmen, aber die Demokratie nun nur in der Spitze der Republik suchen, in der Republik aber sonst ganz die Idee und Form des Staates, die wir als die constitutionelle bezeichnet haben, zulassen wollen, und so nicht nur allen obigen Nachtheilen zu entgehen, sondern eine viel bessere Staatsform zu gewinnen glauben, als die constitutionelle Monarchie ist. Aber auch diese sind im Irrthume befangen, weil es sich nun um den Vorzug der constitutionell-monarchischen und der republikanischen Staatsform überhaupt handelt. Darüber ist schon oben geredet. In Beziehung aber auf die Nachtheile der Volksherrschaft, denen sie zu entgehen hoffen, wenn sie die obige falsche Idee von Demokratie, nämlich der directen Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und Regierung, abwerfen, soll noch bemerkt werden, die geschilderten Nachtheile rühren ja nur daher, daß nach der verwerflichen demokratischen Idee das Volk selbst in Masse, so gewiß es immer das Wesentliche der Gewalt besitzt, auch die wirkliche Ausübung derselben in sich vereinigt. Diese Ausübung der Gewalt von Seite des Volkes

selbst, d. h. also jener ganze Nachtheil, bleibt in der Republik, wenn auch durch die geläuterte demokratische Idee geschwächt, doch immer noch in so hohem Grade, daß die Republik immer als ein Unglück für das Volk betrachtet werden muß. Sobald das Volk sein Oberhaupt wählt, so hat es zuletzt immer nicht nur die Gewalt in den Händen, sondern es übt sie auch aus, eben durch die Wahl des Oberhauptes, und ist dabei immer wieder allen den Nachtheilen ausgesetzt, die wir oben geschildert haben, und welche die Geschichte aller Republiken zeigt, nämlich der fortwährenden Agitation und Parteiung, des Streites und immer drohenden Umsturzes und blutiger Kämpfe.

So möge es denn nun ausgesprochen werden, was vielleicht erst nach Jahrhunderten, aber auch nach Jahrhunderten „noch" als recht erkannt und anerkannt wird: daß der ganze Kampf der Zeit nur soweit berechtigt ist, als die wahre Idee der wahren Volksvertretung, wie sie oben gezeichnet wurde, im Gegensatze zur Vertretung einiger Stände, der constitutionellen erblichen Fürstengewalt gegenüber realisirt, resp. zu ihr in das rechte Verhältniß gesetzt, und so die wahre constitutionelle Idee überhaupt durchgeführt werden soll, daß aber die recht organisirte Monarchie besser als die beste Republik, die ganze sogenannte Demokratie aber, wie sie oben als unberechtigt aufgewiesen ist, eine Verirrung der Zeit, das größte Unrecht gegen das Volk selbst ist.

Beurtheile man darnach die Staatsweisheit so mancher Minister, namentlich in den kleineren Staaten, die mit unübertrefflicher Schwäche dem Geschrei des litterarischen Pöbels über die Herstellung demokratischer Einrichtungen nicht eilig genug nachkommen zu können glaubten!

Und nun wäre es Zeit, zum Schlusse unseres Urtheils über die bisherigen Freiheitsbestrebungen des Jahrhunderts noch einen Blick zu werfen auf die Schöpfung der Nationalversammlung in Frankfurt, die „Grundrechte des deutschen Volkes" die sogenannte Magna Charta der deutschen Freiheit.

Sind die Ideen von Freiheit und Volksbeglückung so verworren gewesen, wie wir es aufgewiesen haben, so läßt sich im Voraus erwarten, daß, wenn auch von einer Versammlung, in welcher so viele der gebildetsten und denkendsten Männer thätig

waren, manches Gute in dieser Schöpfung niedergelegt worden ist, doch auch Manches im Namen der Freiheit gefordert und festgestellt seyn wird, das weder vor der Erfahrung, noch nach richtigen Grundsätzen über Freiheit, Reform und Volkswohl überhaupt die Probe bestehen kann. Und so ist es wirklich.

Doch kann es hier nicht die Absicht seyn, eine erschöpfende Kritik der sogenannten Grundrechte zu geben. Dazu würde ein Eingehen auf fast alle wichtigeren Fragen des Rechts erforderlich seyn. Wir beschränken uns darum auf folgende Bemerkungen über einen sehr wichtigen, allgemein in die Verhältnisse des Staates eingreifenden Punkt, ohne jedoch damit alle hier nicht berührten billigen zu wollen.

Die Aufhebung der Todesstrafe (Art. 3) scheint mehr von einer sogenannten Philanthropie, als von einer wirklichen Einsicht in das Recht und das Bedürfniß der Gesellschaft dictirt. Zuerst muß ausdrücklich bemerkt werden: das Recht der Todesstrafe wird gewöhnlich von sogenannten Philosophen, Aerzten und anderen Laien in Fragen des Rechts und der Sittlichkeit bestritten, aber gewöhnlich von Juristen und Theologen vertheidigt, also von denen, welche das Recht und die Liebe lehren. Sollte darin nicht ein Fingerzeig liegen, daß die Gegner der Todesstrafe die hier in Frage kommende Rechtsidee und die Natur und das Bedürfniß der menschlichen Gesellschaft nicht recht würdigen? Dann muß bemerkt werden: nicht allein das A. T. (1. Mos. 9. 6) wie man so oft gesagt hat, sondern auch das N. T., also das Christenthum, lehrt unbedingt die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Der Ausspruch Christi Matth. 26, 52: „wer das Schwert nimmt, wird durch's Schwert umkommen" bleibt zwar zweifelhaft. Es kann ebensogut bedeuten: solche werden gewöhnlich — nach der Erfahrung — durch's Schwert umkommen, als: sie sollen durch's Schwert umkommen. Entscheidend aber ist Röm. 13, 4: „die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst." Will man nicht erklären, daß nach Paulus die Diener der Strafgerechtigkeit das Schwert nur brauchen sollen, um mit flacher Klinge den Rücken blau zu schlagen, so lehrt Paulus nach dem ganzen Zusammenhange entschieden die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Die christlichen Sätze sind aber nicht so leicht zu nehmen, und daß das Christenthum, wie immer, auch

hier das Rechte lehrt, ergiebt sich wohl aus Folgendem. Man sagt gegen die Todesstrafe: a. alle Besserung werde abgeschnitten. Dies beweis't aber zu viel. Dann dürfte, wenn das Sterben überall die sittliche Besserung und Fortbildung hinderte, niemand als Kind sterben, oder vielmehr eigentlich niemand sterben. Jener Grund hat nur Gewicht, wenn man nicht an ein anderes Leben glaubt. Man darf vielmehr mit Recht sagen: man führe den Geist, der in anererbter leiblicher Composition nach Eigenthümlichkeit des Blutes, des dadurch bedingten Temperaments u. s. w. eine bestimmte Disposition zu Sünde haben kann, der leichteren Besserung zu. b. Man habe kein Recht, dem Nächsten das Leben zu nehmen. Ohne Grund gewiß nicht. Aber die Todesstrafe ist zuerst eine Sühnung des Gerechtigkeitsgefühls und dann die letzte Hülfe der Nothwehr der Gesellschaft gegen den Mörder von Profession. Es ist sittliche Weltordnung, daß auf Sünde Uebel als Strafe folgt, wie oben bemerkt, und das in jede Menschenbrust gelegte Gefühl will sonst unbedingt Vergeltung des Unrechts nach Verdienst. Ein Mörder von Profession (die Banditen, Bravos, Mord in kalter Berechnung, nicht im Affect) greift aber die ganze menschliche Gesellschaft an, im Kriege wehrt sich der Angegriffene mit Recht und die Gesellschaft übernimmt in der Todesstrafe nur die Nothwehr für den Einzelnen. Wer aber einmal mit Vorbedacht mordet, der ist auch des zweiten Mordes fähig. Man sagt zwar c. man könne ja den Mörder auch sonst unschädlich machen, aber die Geschichte des peinlichen Rechts lehrt, daß Verbrecher auf die unglaublichste Weise der Haft entkommen sind und viele neue Mordthaten verübt haben. Ist die Todesstrafe aufgehoben, so ist nicht nur jeder Wärter eines Mörders, sondern jeder der dem freigewordenen Mörder begegnet für vogelfrei erklärt. Denn was kann dem Mörder für jeden neuen Mord begegnen, als daß er wieder eingesteckt wird, bis er wieder entspringt? Und ist es nicht der schneidendste Widerspruch, daß man die edelsten Menschen für Vertheidigung des Landes opfert, während man einem Mörder von Profession, der das Leben, vielleicht der edelsten Menschen, mit kalter Bosheit zerstört, sein Recht widerfahren zu lassen zaudert? d. Die Todesstrafe ist zugleich das von Gott geordnete Mittel zum Abschrecken von Mord, ruhend auf der von Gott stammenden

natürlichen Liebe zum Leben. Lebenslängliche Haft schreckt nicht ab, aber die öffentliche Sühnung der Gerechtigkeit. Alles was man vom Gegentheile sagt, ist nicht wahr. Rohe Menschen mögen bei einer Hinrichtung lachen, stehlen ꝛc., Alles das geschieht nur im Gefühle der eigenen Sicherheit. Diese Roheiten kommen auch sonst bei jeder öffentlichen größeren Versammlung vor, darin stehen sich alle größeren Versammlungen von Menschen gleich. Aber einmal sind es gewiß nicht Viele, die Roheiten begehen, und diese würden bald aufhören, wenn es ihnen an den Hals ginge, und die größere Menge nimmt den abschreckenden Eindruck mit, ja selbst die, welche anscheinend unberührt bleiben. e. Als Nothwehr und nach dem Gefühle ihres Rechts befriedigt die Todesstrafe allein das sittliche Gefühl der Menschen, die durch einen Mord verletzt sind. Büßt der Verbrecher nicht, oder nach dem Gefühl der Verletzten unzureichend, so entsteht Blutrache. Die Verletzten werden lieber selbst einen Mord begehen, als sich bei leichter Bestrafung beruhigen. f. Ja selbst, in Folge alles Obigen und zum Beweise seiner Wahrheit, das Gemüth des Verbrechers fordert den Tod als sein Recht, ruhend auf dem unmittelbaren Gefühle des Rechts nach dem Gewissen, das nur so Ruhe findet, und jede andere Strafe ist leicht eine größere Grausamkeit, als der Tod. Darum kann das geordnete Zusammenleben der Menschen die Todesstrafe nicht wegwerfen. Alle anderen Entscheidungen sind luftige Theorien. Es ist der größtmöglichste Widerspruch, in den man verfällt, wenn man läugnet, daß die Todesstrafe abschrecke, und doch aus einem inneren Widerstreben der menschlichen Natur, d. h. aus Schrecken vor derselben, dagegen spricht, und alle Berufung auf die christliche Bruderliebe ist nur Verkennung des Geistes des Christenthums, denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern der Ordnung. Und es ist bezeichnend dafür, wie sehr die Deutschen nur Theoretiker sind, die Franzosen aber Praktiker, daß die deutsche Nationalversammlung die Todesstrafe aufhob, die französische sie aber festhielt. Wo sie sonst anwendbar, wo nicht, ist Sache des Richters, und hat die Gnade je nach den Umständen auch ihr Recht.

II. Die Einheit Deutschlands.

Wem hätte nicht das Herz geschlagen, bei dem lebendigen Auftreten dieser großen Idee! Die Nationen sind nach Gottes Ordnung nur die großen Individuen, die großen Familien der Menschheit, und wie, bei aller Achtung, bei allem Wohlwollen, bei aller Liebe gegen die anderen menschlichen Brüder doch jeder Einzelne und jede einzelne Familie nach Gottes Recht und Ordnung besondere berechtigte Interessen hat, so auch jede Nation. Nähme nun die Entwickelung der Menschen im Großen immer den natürlichen, von Gott gewollten Gang, so müßte auch jede Nation naturgemäß einen Staat bilden. Aber wie in die Entwickelung der Verhältnisse des Einzelnen und der Familie die Interessen des Nächsten mit Recht und mit Unrecht eingreifen, so auch in die Verhältnisse der Nationen. Dazu können auch in der Familie selbst verschiedene Ansichten kommen, die eine volle Einigung hindern, weil alles Menschliche mangelhaft ist. Doch hört darum das Streben nach Einheit nicht auf, und die Geschichte zeigt, daß alle größeren Nationen dieses Ziel verfolgt und mehr oder weniger erreicht haben, wie in neueren Jahrhunderten England, Spanien, Frankreich. Die deutsche Nation war eine Einheit als deutsches Reich: dieses ging durch innere und äußere Verhältnisse zu Grunde, namentlich durch die Spaltung des religiösen Glaubens. Lange schon ein Schatten, wurde der Reichsverband endlich durch einen fremden Eroberer gänzlich aufgehoben. Aber seitdem ist nun auch das Streben nach Einheit stets mehr und mehr, in immer stärkeren Pulsen vernehmlich, aufgetreten, so in dem Geiste der Burschenschaft, geweckt durch den Befreiungskrieg vom französischen Joche, so 1833 in dem Frankfurter Attentate und endlich am meisten im Jahre 1848. Entgegen standen aber nun und stehen noch die Spaltung des Glaubens, der Dualismus Preußens und Oestreichs als Großmächte, und die Rechte der einzelnen Dynastien, die außer ihrem eigenen historischen Rechte und den Sympathien ihrer Völker (die man doch ja nicht zu gering anschlagen möge) auch eine Stütze in dem Interesse des Auslandes haben, das begreiflicherweise ein gespaltenes Deutschland lieber sieht als ein einiges. Wie es werden wird, ist so schwer zu sagen, als wie es werden

soll, damit allen Interessen ihr Recht widerfahre. Gewiß ist nur, daß auch hier Vereinbarung, Achtung des historischen Rechts eine wirklich segensvolle, unblutige und ohne wiederholte blutige schreckliche Kämpfe dauernde Annäherung an das große Ziel möglich machen wird. Je mehr hier freiwillig von allen Seiten Opfer des Sonderinteresses gebracht werden, umsomehr wird dem gemeinsamen Feinde aller Ordnung und alles Bestehenden, der diese edelste Idee der Bewegung zu seinen schlechten Zwecken mißbraucht, Nahrung und Boden entzogen werden. Gewiß hat nie ein Monarch eine größere Versuchung bestanden, als Preußens König, indem er die ihm dargebotene Kaiserkrone Deutschlands nicht annahm. Dieser große Act von Entsagung, von Achtung des historischen Rechts und des Legitimitätsprincips, auf dem allein der dauernde Bestand der Staaten ruht, hat nun bis jetzt entschieden die heilsamsten Folgen gehabt, indem die Regierungen gemeinsam den gemeinsamen Feind aller Ordnung, die Revolution als Princip, mit Erfolg bekämpft und die Ordnung auf besseren Principien wieder hergestellt haben. Aber diese bloße negative Frucht genügt ebenso entschieden nicht. Wir maßen uns nicht an, in die Zukunft zu sehen und räumen gerne ein, daß die Entwickelung der Zukunft alle Berechnungen täuschen kann (und wahrscheinlich täuschen wird). Aber Folgendes wagen wir auszusprechen: der Bestand der einzelnen Staaten hat außer dem Bedenklichen, die historischen Rechte und Interessen der Dynastien, Länder und Städte zu kränken, seine sehr großen Vortheile für die Hebung und Förderung der geistigen Interessen des Volkes. Das deutsche Volk verdankt seine höhere Bildung gerade seiner Theilung unter vielen Dynastien, Einzelstaaten und Regierungen, durch deren Wetteifer für die Pflege der Wissenschaften und Künste, die in so viel mehr einzelnen Punkten ihre Werkstätten, Aufmunterung und Unterstützung fanden. Andererseits ist die Theilung leicht eine Schwächung nach Außen, und ein Hinderniß der materiellen Entwickelung im Innern. Die Letztere scheint uns aber vorläufig das Wichtigste, und sind und bleiben die Wünsche nach einer gemeinsamen Handelspolitik, gemeinsamem Recht, Gleichheit von Münze, Maaß und Gewicht, sowie die Freiheit der Ströme, das Fallen aller Zollschranken im Binnenlande (von Preußen so glücklich angebahnt), endlich eine deutsche Flotte

allerdings Wünsche, die auch die besonnensten loyalsten Männer nicht mißbilligen können.

Aber auch die friedliche Lösung dieser großen Idee, der größeren Einigung, ist durch das Mißverständniß der Freiheit gehindert worden.

III. Sociale Frage.

Es hat zwar immer Armuth und Elend genug unter den Menschen gegeben, vielleicht in früheren Zeiten, in Folge von Mißwachs und anderen öffentlichen Unglücksfällen, denen bei den Mängeln des Verkehrs nicht so leicht durch gemeinsame Maßregeln begegnet werden konnte, wie jetzt, noch mehr. Aber das Elend größerer Kreise der Menschheit ist weder so öffentlich zur Sprache gebracht, weil die übersichtliche öffentliche Behandlung der Tagesereignisse fehlte, noch ist es in einzelnen Orten in so erschreckender Weise gleichsam concentrirt aufgetreten, als in unserer Zeit in den sogenannten Fabrikgegenden und -Städten. Daher schon vor dem Jahre 1848 die Klage über zunehmenden Pauperismus und das Proletariat, besonders in den großen Städten, und es ist durchaus wahr, daß denkende Männer schon lange vorher eine sociale Katastrophe gefürchtet haben, ohne freilich ahnen zu können, daß diese sociale Frage sich mit den wichtigsten politischen Fragen in Deutschland und einem Anstoß von Frankreich her verbünden und so zu einem Feuer werden würde, das noch die Europäische Menschheit zu verzehren droht und nur auf der Oberfläche gelöscht ist. Die Lage der sogenannten arbeitenden Klasse, worunter aber immer vorzugsweise die Fabrikarbeiter in den größeren Städten zu verstehen sind, ist nun freilich nicht immer gleich, und durchaus abhängig von den Handelsconjuncturen, daher bei Nachfrage und Bedürfniß der Arbeit oft relativ sehr gut, aber daher auch bei Stockung des Absatzes möglicherweise sehr schlecht. Es ist nun ohne Zweifel Beweis einer besseren Humanität, daß nicht allein die leidende Menschheit selbst ihr Elend empfindet, und ihm nach Kräften zu begegnen strebt, sondern daß auch die Menschenliebe viele Andere dazu geführt hat, über die Mittel nachzudenken, jenem Elende abzuhelfen. Unter allen Vorschlägen haben nun zwei Systeme zur Lösung der sogenannten socialen Frage unter den

Klassen selbst, denen geholfen werden soll, am Meisten Anklang gefunden, aber auch diese Klassen in die furchtbarste Aufregung versetzt und die Gefahr einer schrecklichen socialen Katastrophe umsomehr hervorgerufen, je mehr diese Systeme sich auf die angeblich unbestreitbaren Rechte des Menschen als solchen gründen, und sogar an die wesentlichste Grundidee des Christenthums, als der Religion der Liebe, anlehnen.

Diese zwei Systeme sind der sogenannte Communismus und Socialismus.

Zwar sind die Lehrer und Anhänger dieser Systeme nun nichts weniger, als einig, über Begriff und Wesen ihrer Lehren, doch dürfte Folgendes das Gemeinsame und Wesentliche aller bisher in dieser Richtung ausgesprochenen Ansichten darlegen.

Der Communismus ist die Forderung, daß, weil alle Menschen von Gott gleich geschaffen und zum gleichen Lebensgenuß bestimmt sind, auch alle gleichen Antheil an den Gütern der Erde, welche jenen Lebensgenuß vermitteln, haben, daher, auf Grund der unveräußerlichen Würde und Rechte der Menschen als solcher, alle Güter gemeinsam seyn, folglich die vorhandenen Ungleichheiten des Besitzes aufhören und die Güter gleich getheilt werden müssen. Der Socialismus sieht den Staat als eine Gesellschaft an, in welcher jeder wiederum auf dem obigen Grunde der sogenannten Menschenwürde und Menschenrechte gleichen Anspruch auf äußere sinnliche Glückseligkeit habe, also zwar nach seinen Kräften für das Ganze mitarbeiten, aber auch umgekehrt von dem Ganzen versorgt werden müsse, und zwar wiederum so, daß volle Gleichheit des Lebensgenusses für Alle bewirkt werde. Das Gemeinsame dieser beiden Lehren ist, daß es kein Eigenthum mehr gibt, der Unterschied, daß der Communismus sein Ideal roh und nackt nur als praktische und faktische Nothwendigkeit nach seiner Ansicht von Würde und Recht des Menschen hinstellt, der Socialismus aber seine Ansicht mit der Rechtsidee auszugleichen sucht, und das Eigenthum auf die Gesellschaft überträgt, oder nur für die ganze Gesellschaft gelten läßt. Daher die Sätze: Eigenthum ist Diebstahl, die Forderung der Arbeit zum gemeinsamen Vortheil und des Rechts der Arbeit.

Mit diesen Systemen liegt es aber nun so.

Die Berufung auf das Christenthum und die Begründung jener Ansichten auf die Würde und das Recht des Menschen sind eine gänzliche Verkennung des Christenthums, wie der Würde und der Rechte des Menschen. Allerdings lehrt das Christenthum die Liebe gegen die Brüder, aber es lehrt auch: du sollst nicht stehlen, und erkennt damit vor Allem die Nothwendigkeit und Heiligkeit des Eigenthums an. Und allerdings spricht das Christenthum dem Menschen große Würde und großes Recht zu, nämlich: daß er Gott ähnlich werden und sein Gesetz erfüllen soll, und dazu gehört allerdings auch Lebensgenuß, sogar sinnlicher, als Mittel der Erreichung der menschlichen Bestimmung wie als Zweck zugleich, nach der Liebe Gottes gegen seine Geschöpfe. Aber Gott hat nach christlicher Idee nur geboten, den Nächsten im berechtigten Streben nach den irdischen Gütern und nach Lebensgenuß nicht zu hindern, und Jedem nur die Fähigkeiten und Anlagen gegeben, je nach seinen Kräften jene Güter sich in berechtigter Weise zu erwerben. Das Christenthum setzt aber die höchste Würde des Menschen durchaus nur in seine sittliche Vervollkommnung, und es ist durchaus unchristlich, und deshalb durchaus unsittlich, die Würde des Menschen in Gleichheit der äußeren Verhältnisse und des sinnlichen Lebensgenusses zu setzen. Im Gegentheile, nach christlicher Idee sollen die Menschen in ihren äußeren Verhältnissen und darnach auch in dem sogenannten sinnlichen Lebensgenusse durchaus nicht gleich seyn. Gerade die christliche Idee der Bruderliebe untereinander steht dem entgegen. Alle Liebe beruht auf dem Bedürfnisse zu empfangen und zu geben, und in dem Augenblicke, wo alle Menschen ganz gleich wären im Besitz und Genuß, wären das gegenseitige Bedürfniß und damit alle Liebe, aber auch alle Leidenschaften, die Quelle der edelsten Handlungen, wie aller menschliche Verkehr aufgehoben. Dieser christlichen Idee entspricht nun auch die Erfahrung und die nach der Erfahrung nothwendige Ordnung des Lebens, die umgekehrt in ihrer Uebereinstimmung mit der christlichen Idee und aus ihr folgend, diese selbst als göttliche Wahrheit, sich selbst aber als göttliche Ordnung beweis't.

Das Eigenthum und seine Heiligkeit ist die Vermittelung der leiblichen wie geistigen Entwickelung der Menschen, des Indi-

viduums wie der gottgeordneten Gemeinschaft, der Familie, des Staates, der Kirche. Wer das Eigenthum angreift, greift zuerst die heiligsten Rechte des Individuums selbst an. Der Mensch, nackt geboren, erwirbt sich Eigenthum durch Arbeit nach seinen Fähigkeiten und Kräften. Wie diese heiliges Eigenthum des Menschen selbst sind, so muß auch ihr Produkt es seyn, und zwar muß auch Jeder nach dem Begriffe des Eigenthums vollständig über dasselbe verfügen, es also seinen Kindern vererben können. Auf dem Eigenthume ruht die Vermittelung des eignen Lebens, aber auch nothwendig der Familie, des Staates und der Kirche. Wer also das Eigenthum und die freie Verfügung darüber angreift, der zerstört die Grundlagen der Gesellschaft.

Durch Arbeit, durch die verschiedenen Kräfte und deren verschiedene Anwendung, noch mehr durch Vererbung, entsteht nun allerdings Ungleichheit des Besitzes und des äußeren sinnlichen Lebensgenusses, aber das ist nicht gegen Gottes Ordnung, sondern gerade das ist Gottes Ordnung. Denn so ist Jeder aufgefordert, seine Kräfte zu brauchen, und Jeder in den Fall gesetzt, des Anderen zu bedürfen, und damit übereinstimmend ist nach der Erfahrung jede andere Ordnung des Lebens unmöglich. Man mache den Besitz heute gleich nach der Idee des Communismus, in 14 Tagen wird er wieder ungleich seyn. Der Socialismus nimmt dem Menschen seine höchste moralische Würde, seinen Selbstzweck, und erniedrigt ihn zu einer Arbeitsmaschine für die Gesammtheit, zu einem Thiere. Der Mensch gehört aber zuerst sich selbst und seiner Familie an, dann seinem Volke, zuletzt der Menschheit. Der Socialismus macht aber den Menschen auch nicht frei, sondern zum Sclaven, wie der Versuch der Socialisten-Colonie von Cabet es beweis't, wo die Mitglieder klagten, daß während sie sonst nur Einen Brodherrn gehabt hätten, jetzt von 1000 jeder 999 Herrn habe, da jeder zusehe, wie viel der andere esse. Der Socialismus würde, wenn er ausführbar wäre, alle edleren Leidenschaften im Menschen, die eine Quelle der Arbeit und des Genußes für viele andere werden, ersticken, dem Fleißigen schaden und nur dem Faulen helfen, die natürliche Concurrenz, das Bedürfniß, den allein richtigen Hebel der Arbeit zerstören und den Menschen zwingen, daß er

seine Kräfte nicht mehr brauche, nicht mehr erfinde, nicht mehr für sich und Andere sorge.

Nicht einmal die Forderung des „Rechts auf Arbeit" ist vernünftig und christlich. Wer des Arbeiters und seiner Arbeit nicht bedarf, der erzeigt dem unbeschäftigten Arbeiter durch Arbeitgeben nur ein Almosen. Gewiß erfüllt damit der Einzelne wie der Staat oft die Pflicht der Liebe, aber ein anderes Recht darauf hat der Arbeiter nicht, als die Pflicht der Liebe, die aber ihrer Natur nach nicht erzwungen werden kann.

So sind diese Systeme nur Chimären verwirrter Köpfe, der Communismus eine Thorheit, der Socialismus, der sich auf Grundsätze beruft und so die Moral vergiftet, ein Verbrechen, Alles nur Schein des Rechts wie der Hülfe.

Aber das Elend vieler Klassen der Gesellschaft ist kein Schein, und die Frage ernst genug, wie zu helfen? Nun muß man zwar einräumen, daß einerseits vieles Elend auf Schuld der Menschen selbst fällt, andererseits der geringe Lebensgenuß nur Schein ist; denn der sogenannte Genuß ist meist relativ. Jeder Sinn empfindet nach seiner Art das gleiche Maß von Glückseligkeit, wie ein anderer, nach Gewöhnung, Anspruch und Bedürfniß, ja schon nach Empfänglichkeit. So gleicht sich allerdings Vieles aus, aber nicht Alles. Allerdings macht nun auch der äußere Besitz und Genuß nicht glücklich, ohne die inneren sittlichen Bedingungen und Gesundheit, umgekehrt aber gehört äußerer Besitz und Genuß bis auf einen gewissen Grad (die Nothdurft) mit zur Bestimmung, zur Glückseligkeit des Lebens. Worin liegt nun die

Lösung der socialen Frage?

Das Uebel entsteht im „geselligen" Leben der Menschen, im Leben in der größeren Gemeinschaft, im Staate. Nun haben wir aber schon oben unbedingt ausgesprochen, daß der Staat in seiner das Ganze begränzenden und bestimmenden Ordnung ein Bild seyn müsse der Ordnung Gottes, d. h. des Organismus des Menschen selbst und der von Gott geordneten Gemeinschaft der Familie. Und daraus ergibt sich auch, welche Ordnung auch für die inneren Verhältnisse des Staatslebens, für das Zusammenleben der Menschen, allein die richtige seyn kann, nämlich ebenfalls nur ein Bild, das dem von Gott gesetzten Organismus des Menschen, oder der

Familie entspricht. Wie es im Organismus des Menschen bei aller Zusammengehörigkeit des Ganzen doch in den größeren Theilen wieder einen näheren Zusammenhang einzelner enger zusammengehörender Bestandtheile gibt (die sogenannten Systeme), und die kleineren und die größeren Verbindungen sich gegenseitig Handreichung thun, alle ihr eigenthümliches Leben und doch wieder ihr Zusammenwirken zum Ganzen und zur Erreichung seiner Zwecke haben: und wie in der Familie die Persönlichkeiten alle ihr Recht und ihre Thätigkeit finden, und doch (in normaler Entwickelung) alle ein gemeinsames Interesse im Auge haben und das Wohlseyn eines Gliedes allen zu Gute kömmt, so und auch nur so wird die Ordnung des Zusammenlebens der Menschen richtig gestaltet werden.

Dasselbe Resultat folgt, wenn man kürzer die Frage aufwirft: in welcher Verbindungsform die Menschen am besten für das gegenseitige Wohl sorgen und also am besten für das Wohl aller, die zu einem bestimmten in sich organisch verbundenen Ganzen gehören, gesorgt wird? Denn die Antwort kann keine andere seyn als: in der Familie, und zwar aus dem entschiedenen Grunde, weil hier die Liebe mehr thut, als das Gesetz fordert.

Und diesen Grundtypus und Grundcharakter des Familienlebens in seiner von Gott gewollten Ordnung soll man auch allen den Verbindungen zu geben suchen, in welchen die Kräfte mehrerer Menschen sich gegenseitig ergänzen und für den gleichen Zweck zusammenwirken müssen. Es steht schlecht um das Zusammenleben von Menschen, wo niemand mehr für den andern thun will und thut, als wozu er durch das Gesetz gezwungen ist, und beruht zuletzt alle Zufriedenheit und Freudigkeit des Lebens darin, daß jeder was er für den andern thut, nicht aus Zwang, sondern aus Achtung und Liebe thut.

Aus diesen sittlichen Grundsätzen folgt nun, wie für alle Staatsangehörigen in ihrer verschiedenen Berufsthätigkeit die corporative Gliederung überhaupt, so auch für den Gewerb- und Handelsstand die engere corporative Gliederung, in welcher eben alle Kräfte und Thätigkeiten, die nach ihrer Wesenheit für einen gemeinsamen Zweck des ganzen Staates arbeiten, gliedlich verbunden werden.

Gewerbe sind aber die Thätigkeiten, welche die Naturproducte für die verschiedenen Bedürfnisse des Lebens kunstmäßig verarbeiten. Dazu gehören theils dirigirende geistige Kraft, theils ergänzende andere Kräfte. Diese verschiedenen Berufsthätigkeiten haben alle ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse, um ihre Zwecke leichter und besser zu erreichen, daher die Nothwendigkeit der Corporation im Ganzen. Aber auch jeder einzelne Gewerbtreibende stellt das Wesen des Ganzen wieder in seiner Einzelthätigkeit dar.

Wie aber nun ohne äußere organische Ordnung der zusammenwirkenden Kräfte keine große Vollendung und keine große Frucht möglich ist, so fehlt ohne die innere sittliche Verbindung ebenso und noch mehr die Bedingung, welche das Zusammenwirken für die zusammenwirkenden Menschen allein heilsam machen kann, d. h. verhütet, daß ein Theil der wirkenden Kräfte sich nur für andere aufzehrt, ohne selbst seinen gerechten Antheil an der Frucht des Wirkens zu empfangen. Praktisch ausgesprochen: ohne die corporative Gliederung, in welcher die sittliche Idee ihren Ausdruck erhält, ist und bleibt der Arbeiter nur eine Maschine, welche der Dirigent der Arbeitskräfte für seine Zwecke braucht, so lange sie brauchbar, und „hülflos" bei Seite setzt, sobald sie unbrauchbar geworden ist. Daher das Elend der arbeitenden Klassen. Ihre Kräfte werden benutzt, so lange es geht, abgenutzt bei Seite geschoben, und, da der Gebrauch immer nur das Bedürfniß des nächsten Augenblickes befriedigt, hülflos und dem Elende preisgeben, wenn die Kraft und damit das ganze Capital des Arbeiters verbraucht ist. Worin liegt die Hülfe?

Wenn der Staat als ein geordnetes Ganze auf den Berufsthätigkeiten und den in ihnen wirkenden Kräften ruht, so muß der Staat (d. h. die geordnete Gesellschaft im Ganzen) diese Kräfte in ihrer Wirksamkeit für das Ganze auch schützen, d. h. ihnen die Möglichkeit geben nicht nur sich zur größten Vollkommenheit zu entwickeln, sondern auch das Product der Kräfte zu verwerthen. Daher die Nothwendigkeit, daß die Berufsthätigkeiten ihre Interessen selbstständig berathen und bei der Legislation vertreten, aber auch die Nothwendigkeit einer solchen inneren Organisation des Gebrauchs der Kraft, daß überall das Recht der Pflicht und umgekehrt die Pflicht dem Rechte entspreche und so eben jeder sein Recht erhalte.

Daraus folgt: gibt der Staat den Arbeitgebenden das Recht, die Kräfte anderer zu brauchen, so muß er ihnen auch die Pflicht auferlegen, für die Menschen, deren Kräfte gebraucht werden, zu sorgen. Und das ist eben nur in den corporativen Verbindungen möglich, aber auch da — wenn auch immer nur annähernd — wirklich erreichbar.

Es muß ein mehr festes dauerndes Band zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern gestiftet werden, so daß der Arbeiter in dem Grade und Maße, als er dem Arbeitgeber nützt, auch Garantie empfängt für seine eigene Existenz. Dies Verhältniß ist ja schon praktisch vom Staate gegen seine Beamten durchgeführt, die, wenn die Kräfte im Dienste des Staates verbraucht sind, vom Staate durch Pensionen gesichert werden.

Wir unterscheiden nun nach der Wirklichkeit die Kräfte zur Erzielung der Naturproducte, Landbau, und zur Verarbeitung derselben, eigentliches Gewerbe.

Man führe wieder geschlossenen Grundbesitz ein, größeren und kleineren, und schließe das Interesse des Besitzers und der Arbeiter gesetzlich geordnet aneinander, daß der Grundbesitzer der Arbeitskraft, die er braucht, auch eine dauernde wenigstens vor Noth schützende Existenz gewähren muß, theils durch Ueberlassung eines Stück Landes zur Nutznießung, theils durch Gewährung von Naturalien zur Nothdurft, so daß der Arbeiter nicht den Schwankungen des Preises unterworfen ist. So wird sich wieder eine Zusammengehörigkeit des Gutsherrn, der größeren, wie der kleineren Grundbesitzer und ihrer Arbeitskräfte bilden, und der edlere Typus des Familienlebens wieder gewonnen werden, wo die arbeitende bezahlte Kraft wenigstens ein Anhang der Familie ist, aber von der sittlichen Kraft des Verhältnisses ebenso entschieden getrieben wird, mehr zu thun, als der Lohn verlangt, wie umgekehrt der Grundherr mehr thut für „seinen" Arbeiter, als das Verdienst beträgt, wenigstens im Falle der Noth.

Daß damit die feste Schließung der Gemeinden, d. h. daß ohne Einwilligung der berechtigten Mitglieder nicht neue Mitglieder eintreten dürfen, von selbst gesetzt ist, braucht nicht erst gesagt zu werden: es liegt aber das eben so im Begriffe der Ordnung überhaupt, als des Rechts und zuletzt der unbedingten Nothwendig-

keit, und war die Freizügigkeit der deutschen Nationalversammlung ein sehr zweideutiger Beweis von Nationalweisheit.

Das Gleiche gilt von der Arbeitskraft in den Gewerben. Man gebe denen, welche die Kräfte Anderer brauchen, bestimmte Rechte, lege ihnen aber auch bestimmte Pflichten auf, und ebenso umgekehrt denen, welche ihre Kräfte Anderen zu Gebote stellen. Zuerst ist der Unterschied des selbstständigen Betriebes, des Meisters, zu beachten und der Kräfte, die er in seinen Dienst nimmt. Der Staat muß zuerst um des Gewerbes selbst willen, aber auch um der Gewerbtreibenden selbst willen, die Bildung zum Gewerbe organisiren und beaufsichtigen, daß sie nicht dem Staate früher oder später zur Last fallen. Die Gewerbtreibenden (Meister) müssen bestimmte Rechte haben, und hier zeigt sich so recht die Bedeutung der corporativen Vertretung bei der Gesetzgebung, daß die Gewerbtreibenden mit Recht solche Einrichtungen verlangen dürfen, ja müssen, bei denen sie bestehen können. Billiger Schutz für die Gewerbe liegt darum so entschieden in der Rechtsidee für diese Berufsthätigkeit, wie zuletzt in dem rechtverstandenen Interesse des ganzen Staates, da in keinem guten Haushalte gekauft wird, was man selbst eben so gut produciren kann, und der Schutz und der Wohlstand der Gewerbe zuletzt auch allen den andern Berufsthätigkeiten zu Gute kömmt.

Aber wie ist nun der Arbeiter zu schützen gegen die Habsucht der Arbeitgeber? Im Allgemeinen ist das Bedürfniß und der Preis der Waaren der allein richtige Regulator des Preises für die Arbeit. Stehende Sicherheit wie bei Grundbesitz kann nun natürlich kein Geschäft geben, weil es ja in den meisten Fällen selbst keine hat. Aber eine mit der Arbeitskraft, dem Fleiße und dem Arbeitslohne in Verhältniß stehende Sicherheit der Existenz kann auch der Arbeiter erreichen, aber nur durch die Dazwischenkunft des Staates. Man ordne gesetzlich, daß von jedem Arbeitslohne, der sich nach der Concurrenz der Waare und Arbeit richten wird, immer gewisse Procente in eine Sparkasse der Corporation theils von Seiten des Meisters, theils von Seiten der Arbeiter niedergelegt, und dann von der Corporation verwaltet werden. So wird der Arbeiter nicht ohne Noth seine Stellung ver-

lassen, und wenn er sie verlassen muß, wenigstens immer etwas erspart, entweder die Mittel zur Gründung eines eigenen Geschäftes, oder im Alter wenigstens Schutz gegen dringende Noth gefunden haben, während der Preis der Arbeit frei bleibt, jeder seinen Arbeitgeber wechseln kann, wie er will, immer einen Nothpfennig haben wird, und durchaus das Interesse des Arbeiters mit dem des Arbeitgebers Hand in Hand geht, der, wie bei aller Arbeit, die Kosten auf das Product schlägt. Das kann er, wenn er durch seine Vertretung bei der Legislation den „gebührenden" Schutz findet.

Freilich hängt das zusammen mit der großen Frage über Schutzzoll oder Handelsfreiheit. Hier liegt aber gewiß, wie überall, die Wahrheit in der Mitte. So gewiß die anderen Stände Anspruch haben auf wohlfeilen Einkauf, so gewiß haben die Gewerbtreibenden Anspruch auf Schutz ihrer Berufsthätigkeit, weil der Staat auch sie braucht, und eben die Interessen aller Berufsthätigkeiten ausgeglichen werden müssen.

In jedem Falle setzt freie Einfuhr der Gewerbsproducte, auch volle Freiheit der Einfuhr der Naturproducte voraus, oder die Gewerbe sind nothwendig in ungerechter Lage.

Was von den Gewerben gilt, gilt auch von den Fabriken, die nur Gewerbsstätten in größerem Maßstabe sind. *Hier muß die obige Ordnung mit doppelter Nothwendigkeit vom Staate verlangt werden.*

Kömmt nun dazu eine in richtiger Weise gestaltete *Selbstregierung der Corporationen*, natürlich immer unter rechter Aufsicht des Staates, so wird der natürliche Lebenstrieb die Vertreter der von Gott geordneten Berufsthätigkeiten schon selbst meist gewiß das Richtige in ihrer Organisation treffen lassen.

Das ist das richtige self-government *) des Volkes in seiner naturgemäßen Gliederung, zum Besten des Ganzen, und damit wird die immerhin nothwendige Centralisation der Staatsleitung in ihrer möglichen falschen Ausdehnung verhütet, die unberechtigte Bureaukratie gebrochen.

---

*) Freilich ein anderes self-government als Herr Vogt nach seiner Staatsweisheit in der Nationalversammlung empfahl.

Dazu mache man nach der Pflicht der Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe, alle gute Einrichtungen zum Besten der arbeitenden Klassen, die nur irgend möglich sind, ohne die Rechte der anderen zu verletzen. Andererseits müssen sie selbst in Fleiß, Sparsamkeit u. s. w. ihre Pflicht thun, namentlich durch die sogenannte Association unter sich (von Socialismus wohl zu unterscheiden), durch Sparkassen u. s. w.,

So wird die Klage verstummen, daß das Kapital die Arbeit verschlinge, und der Ruf nach Schutz der Arbeit gegen das Kapital und „Organisation der Arbeit". Diese Frage hatte die weisere Vorzeit gelös't in den Zünften und Innungen, den Corporationen der Gewerbe und des Handels, und hätte man diese weise Einrichtung der weiseren Vorzeit nicht übereilt (ebenfalls im Mißverständnisse der Freiheit) theils über Bord werfen, theils ungebraucht lassen sollen, und sollte man sie, nach den Verhältnissen verbessert, wieder herstellen. Denn noch ein Mal sey es gesagt, die Zünfte waren der Schutz und die Organisation der Arbeit, wo der Persönlichkeit des Arbeiters ihr Recht gesichert war. Daß die Industrie im Ganzen dadurch nicht gehemmt werde, ist Sache der Gesetzgebung.

Wo aber die Population zu stark ist (und das ist der Hauptgrund des Elends, weil jedes Maß von Erde nur eine bestimmte Zahl Menschen trägt; die alte Staatsweisheitslehre von Menschenkapital ist durch die Erfahrung wohl beseitigt, weil dieses Kapital leicht wörtlich ein fressendes Kapital wird), da kann nur Auswanderung helfen, und wo augenblickliche Noth zu beseitigen oder unabänderliches Elend (malum physicum) zu lindern ist, nur die christliche Liebe!

Ist es, was wir behaupten, Gottes Ordnung, daß Besitz und Genuß ungleich sind und seyn sollen, damit die Liebe ihre Uebung finde, so ist es freilich Pflicht, Liebe zu üben, und wird eben damit der Zweck der Noth und des Elendes erfüllt, diese selbst aber aufgehoben.

Das ist die christliche Lösung der socialen Frage!

Folgerungen für Preußens Verfassungs- und Regierungsform.

Es wäre eine unselige Verblendung, wollte man sich der Meinung hingeben, daß der Dämon der Revolution für immer gefesselt sey. Im Gegentheile, wie die Interessen der verschiedenen Parteien einmal liegen, werden die falschen verwirrten Ideen von Freiheit und socialer Verbesserung durch jene Interessen selbst immer neue Nahrung und Stärke erhalten. Darum ist denn die Frage freilich noch ernst genug, wie den verschiedenen Ansichten und Interessen zu begegnen sey, daß die berechtigten ihr Recht erhalten, die unberechtigten zwar mit weiser Milde, aber doch auch mit entschiedener Energie zum Schweigen gebracht werden. Diese Frage ist aber doppelt ernst für Preußen, theils als Großmacht überhaupt, theils als größte deutsche Macht, da von seiner Haltung vorzugsweise die Entwickelung der deutschen Verhältnisse wie der socialen Frage abhängen wird. Der Gang der Geschichte (mit Recht ein Europäisches Verhängniß genannt) hat nun, wie oben gezeigt, den sogenannten Constitutionalismus in das Staatsleben eingeführt, auch in Preußen; aber die bisherigen Früchte sind nicht sämmtlich freudiger Art gewesen, so wenig wie in den meisten andern Ländern, im Gegentheil, sie haben in Verbindung mit den verwirrten Ideen über Freiheit und sociale Verbesserung viele der edelsten Gemüther mit Abneigung, mit Furcht vor dem Constitutionalismus überhaupt erfüllt.

So ist die Frage aufgeworfen worden: ob mit dem sogenannten Constitutionalismus Preußen noch Preußen, die Preußen noch Deutsche bleiben, oder durch constitutionelle Zwietracht an

deutscher Biederkeit bankerott, der eigenen Vernichtung anheimfallen die Beute des Auslandes oder des Säbelregiments werden sollen *)?

Ist nun aber, was oben erörtert ist, nicht ganz unbegründet, so kömmt Alles darauf an, was man unter Constitutionalismus versteht?

Etymologisch heißt Constitution (constitutio) nur eine „Bestimmung," vom Staatswesen ein (Staats-) Grundgesetz, welches den öffentlichen Rechtszustand feststellt, also was man gemeinhin eine Verfassung nennt. Ueber die Art dieser Verfassung liegt im Worte Constitution an sich gar nichts. Eine Verfassung, als Inbegriff des öffentlichen Rechtszustandes, der ganz oder zum Theil auf verbrieften Rechten oder geschriebenen Gesetzen ruht, war aber schon seit vielen Jahrhunderten bei allen civilisirten Nationen. So waren sämmtliche ständische Verfassungen seit dem 9. Jahrhundert Constitutionen (constitutiones), und der Constitutionalismus in diesem Sinne ist so alt als die deutsche Geschichte, ja das deutsche Volk.

Der wahre Begriff von Constitution und Constitutionalismus, auf dessen genauere Bestimmung es hier ankommt, kann nur geschichtlich gefunden werden, und liegt nur in der Vertretung des ganzen Landes (oder des Volkes im rechten Sinne) im Gegensatze theils zur absoluten Monarchie überhaupt, theils zu einer Monarchie mit Vertretung einiger Stände, d. h. daß sogenannte Stände nach ererbtem Rechte ihre ererbten Rechte vertreten, in der oben angedeuteten Entwickelung. Es wäre Unrecht, zu behaupten, daß diese früheren Stände nicht auch zugleich mit der Wahrung ihrer Rechte dem Regenten gegenüber das Beste des ganzen Landes (Volkes) im Auge gehabt hätten, aber man kann eben so wenig leugnen, daß der Glaube (zuerst in Frankreich) entstanden ist und in der Geschichte seinen (nur zu blutigen) Ausdruck gefunden hat, daß diese Vertretung nur der ererbten Rechte der Stände dem Wohle des ganzen Staates nicht genüge.

*) Preisfrage von August Moritz Kaufmann und Stadtrath zu Stettin im Mai 1851.

Der wesentliche Begriff der Constitution und des Constitutionalismus ist also Vertretung des ganzen Landes (des Volkes im rechten oben aufgestellten Sinne), und die Frage wird also die, wie sich eine Vertretung des ganzen Landes (in seiner organisch richtigen Gliederung) theils zur Würde und Macht des Fürsten, theils zu dem Wohle (dem Bedürfnisse) des Landes (womit ja das wahre Interesse des Königs Hand in Hand geht) verhalte.

Daß nun eine richtig organisirte Vertretung des Landes, wie wir sie oben als die allein richtige bezeichnet haben, nicht gegen die von Gott stammende Würde des Königs sey, ist wohl oben gezeigt. Der König hört bei richtiger Organisation der Vertretung nur das Urtheil seiner urtheilsfähigen Kinder, bleibt aber immer der Landesvater und das Haupt der Familie. Ob er wohl thut, das Urtheil seiner Kinder zu hören, das hängt von der Bildung der Kinder, dem Bildungsstand der ganzen Familie und dem darnach sich geltend machenden Anspruche ab. Die Natur kennt, wie oben gesagt, keine Republik, aber gegen die Idee des Beirathes aus dem Volke (der Familie) darf man sich auch nicht (wie ganz unverständig geschieht) auf die Thierwelt berufen, daß z. B. Ameisen und Bienen dem absoluten Könige folgen, denn im Thierstaate folgen Herrscher und Unterthanen dem Instinkte, dem Naturtriebe, und sind deshalb immer im rechten Verhältnisse zu einander und zur Ordnung Gottes, während der Mensch, Fürst und Unterthan, seine Freiheit mißbrauchen kann.

Man hat aber ferner gesagt: eine Vertretung des Landes beschränke die dem Könige von Gott gegebene Macht.

Hier sind nun nur zwei Fälle überhaupt gedenkbar: entweder der König regiert überhaupt unbeschränkt oder beschränkt, also Wahl zwischen wirklich absolutem oder doch in irgend einer Art beschränktem Königthume.

Es ist schon oben ausgesprochen, daß für eine bestimmte Culturstufe des Volkes der Absolutismus schlechthin die beste, unbedingt beste Form sey. Wie aber ein solches Volk nicht um seine Culturstufe zu beneiden ist, so auch meist der absolute Herrscher nicht um seine absolute Macht. Der von Gott gesetzte Herrscher kann doch nicht überall selbst regieren, sondern er muß mit und

durch seine Organe regieren, und die Geschichte des Orients zeigt, welche Einflüsse da nur zu oft den absoluten Willen bestimmen*) sowie welche weit größere Gefahren den absoluten Herrscher bedrohen**), als den König des civilisirteren Abendlandes, wo, soweit die Geschichte reicht, das Königthum nie oder doch nur vorübergehend absolut war***). Wahre Liebe und Pietät des Volkes ist also auch mit dem nicht absoluten Königthume vereinbar, denn sie ist geschichtlich, während umgekehrt die Begeisterung für den absoluten Herrscher allerdings auch möglich, je nach den Verhältnissen, leicht aber auch mehr fanatisch seyn wird, namentlich wo das Volk den Herrscher zugleich mit dem Heiligenschein eines Propheten oder Organes der Gottheit umgeben sieht.

Soll nun das Königthum einmal nicht absolut seyn, ganz objectiv betrachtet †), wie wirklich gerade die in Preußen, welche sich am meisten gegen die Constitution und den Constitutionalismus erklärt haben, durchaus nicht das absolute Königthum wollen ††), so sind nur drei Arten der Beschränkung überhaupt möglich und bisher wirklich

---

*) Günstlinge, Favoritinnen u. s. w.

**) Pallastrevolutionen, von Seite der Großen Gift, Dolch, seidne Schnur, von Seite des sclavisch unterworfenen Volkes die brutalste Grausamkeit, wenn „der Sclave die Kette bricht."

***) „Die Monarchie ist bei uns nie absolut gewesen, wie überhaupt das deutsche Recht von Absolutismus nichts weiß" von Gerlach, Sitzung der 1. Kammer zu Berlin 18. Februar 1825.

†) Der Verfasser zieht nach seiner persönlichen Neigung allerdings das absolute Königthum vor, weil er lieber an die Güte, als die mögliche Verirrung eines Königs glaubt, man kann aber solche Anschauungen Niemand aufdringen. Darum will der Verfasser diese wichtigen Fragen nur ganz objectiv vom religiös-sittlichen Grunde aus beleuchten, auch trotz seiner persönlichen Vorliebe für die unbeschränkte Monarchie nicht behaupten, daß die hier geschilderte wahre constitutionelle Monarchie einem Lande nicht größere Garantien biete. Darum hat es aber auch ein entschiedenes Interesse, die rechte constitutionelle Monarchie darzustellen, weil der Drang der Zeit auf Landesvertretung gerichtet ist, und die persönliche Neigung objective Reflexion über das objectiv Bessere nicht hindern darf.

††) So von Gerlach a. a. O. u. vergleiche auch August Moritz. Die Freiheit in Europa S. 105, oben S. 23.

aufgetreten, 1. durch die Demokratie, Mittheilnahme des Volkes an Berathung und Beschließung der Gesetze; 2. durch einzelne Stände; 3. durch eine Vertretung des ganzen Landes durch von den berechtigten Interessen gewählte Vertreter.

Die Beschränkung durch Demokratie ist bei den Europäischen Völkern die älteste Form *), aber auch die unvollkommenste, wie oben gezeigt.

Die zweite Stufe war Beschränkung durch Stände, die zunächst ihr Recht dem Könige gegenüber vertraten, wohlzumerken, ihr durch die Entwickelung des Volkes und Staates, durch ihr eigenes concretes Schwergericht, ihre concrete Macht und darauf ruhende Ansprüche, ererbtes und vererbtes Recht **).

Die dritte Stufe ist nun die wesentliche Idee des Constitutionalismus, eine Vertretung des ganzen Landes (in rechter Form).

Soll aber einmal das Königthum beschränkt werden, so ist gar kein Zweifel, daß der Constitutionalismus ***) ein Fortschritt der königlichen Macht ist, daß also durch den Constitutionalismus (im rechten Sinne) als gewählte Vertretung des ganzen Landes die königliche Autorität als von Gott gesetzte Autorität höher und reiner von aller wirklichen Beschränkung abgehoben und aus aller anderen Gewalt herausgehoben und in größerer Würde hingestellt wird, d. h. der Constitutionalismus ist eine Förderung der königlichen Macht.

Denn das Wesen der Stände und der ständischen Vertretung besteht darin, daß ihre Rechte (nicht etwa hier Privatrechte, sondern öffentliche die Leitung des Staates betreffende Rechte) ererbt sind, fortgeerbt, als Erbrechte vertreten und gegen ihren Willen nicht geändert werden sollen und dürfen †). Dadurch ist der König

*) Von den früheren Verhältnissen abgesehen mußte 853 der König in Schweden noch die Volksgemeinde zur Entscheidung über die Annahme des Christenthums berufen und in Island entschied noch im Jahr 1000 die Volksgemeinde ebenfalls darüber.

**) „Die Rechte unserer Stände sind uralt, so alt, wie die Monarchie, und ebenbürtig mit der Monarchie". Von Gerlach a. a. O.

***) Als Princip, nicht eine bestimmte Verfassung, die freilich, wie z. B. die jetzige preußische, sehr mangelhaft seyn kann.

†) M. vgl. die Haltung und Erklärungen der Ritterschaften in Hannover.

(während die Rechte der gewählten Vertreter des ganzen Landes vorübergehend sind und erlöschen, sobald der König sie entläßt) an den Willen der Stände gebunden, also durch sie ohne Gegengewicht beschränkt: Stände (im früheren Sinne) sind geborne Mitregenten.

Ob die Stände nun immer das Wohl des Landes, oder ihr eigenes Interesse mehr im Auge gehabt haben und haben werden? Ob sie eine bessere Stütze des Königthums sind, als eine gewählte Vertretung des ganzen Landes nach den berechtigten Interessen? Darüber kann und wird die Ansicht je nach dem Interesse sehr verschieden seyn. Auch die Stände sind und bleiben bei aller Hochherzigkeit der edlen Geschlechter (und allerdings muß Aristokratie seyn, und ist Aristokratie selbst unter den Bettlern, und jede Grundbesitzaristokratie ist besser als Geldaristokratie) doch immer Menschen. Man muß einräumen: Geschlechter, die mit großem Grundbesitz zugleich öffentliche Rechte haben und vertreten, sind allerdings durch ihr eigenes Interesse eng an das regierende Haus gekettet und haben oft geschichtlich große Verdienste, aber andererseits sind sie nach dem Zeugniß der Geschichte den Königen auch gar oft unbequem ja früher furchtbar geworden, und können jetzt nicht mehr ihre Mannen zum Schutze des Thrones aufbieten, nicht immer ihre Pächter an die Wahlurne führen, nur, wie jeder Unterthan, in der königlichen Armee fechten.

Dazu kömmt nun: die Idee der Vertretung des ganzen Landes nach den berechtigten Interessen entspricht mehr der Idee des Rechtes, wie oben gezeigt, und endlich, die Stimme der berechtigten Interessen des ganzen Landes wird dem Könige schlechthin eine bessere umfassendere Hülfe in Rath und That gewähren, eben weil die Interessen und Bedürfnisse des ganzen Landes sich aussprechen und das ganze Land dahinter steht.

Wir sagen aber Hülfe für den König in Rath und That. Denn das ist der wahre Zweck der Landesvertretung, nicht Opposition par princip, und so wenig man leugnen kann, daß bis jetzt die constitutionellen Kammern den Regierungen Verlegenheiten genug bereitet haben, so entschieden ist es Unrecht, den Constitutionalismus das System der Opposition zu nennen. Opposition können auch die „Stände" machen und haben sie genug

gemacht, früher mit den Waffen in der Hand, und sie können noch jetzt eine dem Könige viel gefährlichere Opposition machen, weil der König sie nicht wie die Kammern auflösen und der einzelnen Persönlichkeiten sich nicht entledigen kann. Und wenn auch den constitutionellen Kammern (der Vertretung des ganzen Landes) allerdings bestimmte Rechte, nämlich Mitwirkung bei der Gesetzgebung, verliehen werden müssen, ihre Mitwirkung also allerdings auf rechtlicher Basis ruhen muß, so soll (und muß, wenn sie richtig seyn soll) ihre Theilnahme doch der Sache nach nur ein Beirath seyn, also weder die selbstständige und freie Berathung, noch die Entschließung des „Landesvaters" hemmen, sondern nur eine genauere Erwägung der Gesetze und ihrer Gründe unmittelbar auf dem Grunde der Betheiligten möglich machen, wie thatsächlich bei der vierfachen Leitung des Staates in der Legislation, Executive, Justiz, Administration, die Vertretung des Landes nur Theilnahme an dem Drittel der Legislation, also an einem Zwölftel der Geschäfte zur Leitung des Staates hat. Besteht nun die Vertretung des Landes aus den richtigen Factoren, so werden diese die Ansichten des Landesvaters so gewiß ehren und achten und sich nur als Beirath betrachten und so handeln, so gewiß auch die urtheilsfähigen Kinder nicht immer auf das ihnen zustehende Recht pochen, sondern ihre Ansicht auch nur als Rath angesehen haben wollen, so lange sie nicht um des Gewissens willen den Ansichten des Vaters entgegen treten zu müssen glauben. So haben in der von Gott stammenden Familienordnung alle gegen einander Rechte und Pflichten, ja im Grunde jeder Mensch gegen den andern, aber so lange sich jeder in der Schranke seines Rechtes hält, fällt es keinem Theile ein, auf die (gleichwohl bestehenden) gesetzlichen Schranken und Rechte hinzuweisen, geschweige in gehässiger Weise auf sie zu pochen.

Doch hat die Landesvertretung allerdings Pflichten, und es wird freilich schwer halten, das Land zu überzeugen, daß eine Vertretung des Landes, wie wir sie oben als die richtige bezeichnet haben, nicht eben so gut ihre Pflicht gegen das Land erfülle, als die früheren Provinzialstände*).

*) „Von der Art und Weise, wie das Geschäft der Steuerbewilligung für die Krone von den Provinzialständen der Bretagne unter der Regierung

Demnach ist es wohl unverkennbar, daß der Constitutionalismus im rechten Sinne eine höhere Entwickelungsstufe für die königliche Macht ist, als Demokratie und die früher sogenannte Ständevertretung, insofern, wenn eben kein absolutes Königthum seyn soll, die Demokratie die erste Stufe, die Vertretung der Rechte einzelner Stände aber auch nur eine unvollkommene zweite Stufe ist, und nun eben auf der dritten Stufe das Interesse des Königs und des Landes zugleich besser gewahrt scheint, wie dafür auch schon die Folge des geschichtlichen Auftretens dieser Formen spricht.

Andererseits kann man nicht in Abrede stellen, daß auch bei der richtig organisirten Vertretung des Landes die Rechte des Königs in etwas beschränkt werden, das Volk erlangt Theilnahme an einem Zwölftel der königlichen Rechte, es wird der dritte

---

Ludwigs XIV. betrieben wurde, erhalten wir eine Vorstellung durch einzelne lebendige Züge, welche wir in den Briefen der Madame de Sevigné finden, deren Landsitz in jener Provinz lag und welche den Sitzungen jener Stände oft beigewohnt hatte. Die Steuerbewilligung wurde, wie es scheint, nicht als ein Geschäft ernster Art angesehen. Die ganze Zeit der Sitzungen dieser Stände war eine ununterbrochene Scene von Festlichkeiten und Belustigungen. Man besprach die Forderungen der Krone hauptsächlich bei Tafel, wo die Edelleute saßen, welche vom Hofe abgesandt waren, die Versammlungen der Stände abzuhalten, und man entschied über die verschiedenen Punkte gewöhnlich durch eine Art von Acclamation. In einer dieser Versammlungen der Stände erhielt der königliche Statthalter Herzog von Chaulnes ein Geschenk von 50,000 Kronen für sich und ein anderes sehr bedeutendes für die Herzogin, und außerdem wurden die Forderungen des Hofes bewilligt. Die oben genannte Dame äußert in ihren Briefen sich sehr launig über diese Bewilligungen, indem sie sagt: Ce n'est pas que nous soyons riches, mais nous sommes honnètes, nous avons du courage, et entre midi et une heure nous ne savons rien refuser à nos amis (Allerdings sind wir nicht reich, aber wir wissen, was der Anstand fordert und haben Muth; und zwischen Mittag und ein Uhr können wir unsern Freunden nichts abschlagen)."

„Der Dekan Tucker hat in einer seiner Abhandlungen, dem obigen Beispiele, welches die französischen Provinzen liefern, noch eins aus den österreichischen Niederlanden hinzugefügt, das sehr schlagend ist. Zu demselben Zwecke könnten alle die Königreiche Europas, in welchen Provinzialstände sich versammeln, Beispiele liefern." De Lolme Die Constitution Englands in ihrer genetischen Entwickelung. Buch 2. Cap. 20.

Factor von einem Viertel der königlichen Prärogativen (Legislation, Executive, Justiz, Administration) überhaupt.

Darum hat man in neuester Zeit von wohlmeinender Seite vorgeschlagen, nur berathende Stände zu schaffen, die nicht das durch die Verfassung gesetzlich fixirte Recht der Zustimmung, sondern bloß des Beiraths hätten.

Allerdings würde nun eine bloß berathende Landesvertretung rechtlich die Gewalt ganz ungeschmälert in der Hand des Königs lassen, und es fiele die Möglichkeit rechtlich ganz weg, die Energie und Uebereinstimmung der Legislation und Executive zu hemmen. Auch braucht kein wirklich guter Gesetzentwurf verzögert oder ganz aufgegeben zu werden, weil ihm formell einige Stimmen fehlen, was vielleicht nur daher kam, daß er besser angegriffen als vertheidigt wurde. So scheint durch bloß berathende Stände die Freiheit und die Macht des Königs besser gewahrt, und, während die Entwickelung sich mehr an den früheren Zustand anlehnt, das Volk doch nicht gänzlich bei der Gesetzgebung ausgeschlossen. Aber der Vortheil ist doch nur scheinbar. Sollen auch bloß berathende Stände nicht ganz zwecklos seyn, so muß ihr Gutachten von der Regierung auch wirklich geachtet und beachtet werden, wenigstens in der Regel, so werden auch bloß berathende Kammern schon eine bedeutende Schranke. Dann kömmt es darauf an, wo mehr geistige Kraft sich findet, und werden darnach geistig überlegene bloß berathende Stände die Regierung ebenso und noch mehr hemmen. Dann ist die Gefahr sehr groß, daß blos berathende Stände mehr verneinen, weil ihr Votum die Regierung nicht bindet, sie selbst aber gar keine Verantwortung haben. Eine noch größere und wirkliche Gefahr liegt aber darin, daß berathende Stände, wenn sie wirkliches Interesse haben, schlechthin auf Agitation im Volke angewiesen sind, weil ihnen rechtlich kein Mittel gegeben ist, ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen. Umgekehrt ist die Lage der Regierung bloß berathenden Ständen gegenüber viel schlimmer. Beachtet sie den Rath nicht, so verfällt sie leicht dem Schein der Willkühr, beachtet sie ihn, so sieht es leicht aus, wie Schwäche, weil sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Dazu verliert sie die Mittel, sich gegen die schädlichen Einflüsse bloß berathender Stände zu wahren. Sie kann bloß berathende Stände nicht gut auflösen. Und endlich

verliert sie die ganze Unterstützung, welche entscheidende Kammern der Regierung im Bewußtseyn des Volkes gewähren. Sagen entscheidende Kammern nein! so ist die Regierung außer Verantwortung, die Ungunst und die Verantwortung fällt auf die Kammern, bei berathenden Ständen fällt alle Verantwortung auf die Regierung, weil sie die Meinung der Stände nicht zu befolgen brauchte. So drehe man die Frage, wie man wolle, bloß berathende Stände sind durchaus ein größerer Nachtheil für Fürst und Regierung: der Schein der gänzlichen Unbeschränktheit wiegt die Nachtheile nicht auf, im Gegentheile die Regierung hat nur den Schein der Unbeschränktheit, bei wirklicher Einschränkung nur die Nachtheile, und nicht die Vortheile der Beschränkung.

Dazu kömmt: bloß berathende Stände haben in einem consequenten Staatsorganismus gar keine Stelle, ruhen ihrem Wesen nach auf keinem Princip, sind nichts Naturgemäßes. „Guten Rath" fordert der König von seinen Ministern, dem Staatsrathe, den Beamten, in außerordentlichen Lagen von einer außerordentlichen Versammlung von Notabeln. Die früheren Stände vertraten ihre eigenen Rechte, über welche gegen ihren Willen nicht verfügt werden konnte, soll aber eine Vertretung des Landes seyn, so setzt das die Anerkennung voraus, daß das Land Recht habe, z. B. auf den bestehenden Rechtszustand, auf Berücksichtigung seiner wahren Interessen, oder die Landesvertretung hat überall kein Recht zu existiren.

Aber andererseits muß **nun der König regieren.**

Er muß dies schon dem Princip nach, wie oben sattsam gezeigt, er muß es aber doppelt in Preußen, da Preußen was es geworden vorzugsweise seinen Monarchen verdankt, und es war (6. Februar 1850) ein so schönes als inhaltsvolles bedeutendes Wort des Königs: daß diese Urkunde (der Constitution) nie ein „Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der heiligen Treue" werden dürfe, und er regieren wolle, weil es so Gottes Ordnung sey.

Und es ist Gottes Ordnung, daß der König regiert, wie schon oben gezeigt.

Jedoch mit diesem unwandelbaren allein richtigen Princip ist nun auch der rechte Constitutionalismus, wie wir ihn oben als

die allein berechtigte Staatsform (wenn einmal das Königthum beschränkt werden soll) bezeichnet haben, durchaus vereinbar. Das Wichtigere ist das Princip und Wesen des Constitutionalismus in seinem Unterschiede von den anderen Staatsformen: wir glauben oben gezeigt zu haben, daß der rechte Constitutionalismus, d. h. eine recht organisirte Landesvertretung ebenso eine Förderung der königlichen Macht als ein Segen des Landes sey.

Man muß nur unterscheiden zwischen dem Constitutionalismus als Princip und seiner Realisirung in einer bestimmten Form. Eine bestimmte Form, z. B. die preußische Verfassung könnte ein sehr schlechtes Exemplar einer constitutionellen Verfassung seyn, (und sie hatte große Mängel), das Princip wird davon nicht berührt. Diesen Fehler begehen aber jetzt meistens die Gegner der Constitution und des Constitutionalismus in Preußen, bis zur Lächerlichkeit, daß sie alle Mängel der jetzigen Verfassung oder Constitution aufzählen (aber auch diese nicht immer mit rechtem Urtheil), und nun die jetzige in vielen Stücken mangelhafte Verfassung (eine bestimmte Constitution) durchaus mit dem Constitutionalismus (als Princip der Landesvertretung) überhaupt zusammenwerfen, identificiren und verdammen. Diese Begriffsverwirrung herrscht aber auch in den gebildetsten Kreisen und bei den tüchtigsten Männern: sie wollen Landesvertretung und verdammen den Constitutionalismus, der doch wesentlich (wie gezeigt) Landesvertretung ist.

So wird der Constitutionalismus ganz falsch erklärt als die „Verfassung der gegenseitig sich beschränkenden Fürsten- und Volksgewalt", oder auch „der beschränkten Fürsten-, der unbeschränkten Volkssouveränität", der Dreitheilung oder Zweitheilung der Gewalt" u. s. w., während der Wesens-Begriff durchaus nur Vertretung des Landes im Gegensatze zur Vertretung ständischer Rechte ist, von Volkssouveränität gar keine Rede seyn kann, der König eben so entschieden der Landesvater bleibt, als wenn er absolut wäre (s. oben), gegen die Vertretung ständischer Rechte noch gewinnt und von Drei- oder gar Zweitheilung der Gewalt im Princip gar nichts liegt. So werden ferner alle möglichen Verirrungen und schlechten Folgen der Constitution und dem Constitutionalismus zugeschrieben, als: „die Revolution" selbst (als wenn nicht auch vorher Revolutionen aller Art gewesen wären

und während umgekehrt die Constitution auf sie folgte), ferner schlechte Finanzen (während umgekehrt die Constitution, wenn nichts anderes, wenigstens Zerrüttung des Staatshaushaltes verhütet, während das ständische Frankreich und Oesterreich ohne Constitution den Staatsbanquerott erlebten), so wird dem Constitutionalismus ferner zur Last gelegt das Vereinsrecht, die Habeascorpusacte, das Institut der Bürgerwehr, das Jagdgesetz, die Abschaffung des Adels, die Aufhebung der Todesstrafe (wurde aber schon im vorigen Jahrhunderte in dem souveränen Toskana aufgehoben), die Einführung der Civilehe, die auf Stadt und Land zugleich schlecht berechnete Gemeinde-Kreis-Provinzialordnung, die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer, ohne Entschädigung und ohne die verheißene Gehaltserhöhung der Letzteren, die Lostrennung der Kirche vom Staate, der Schule von der Kirche, der legalisirte Indifferentismus des Staates gegen Religion und Kirche (und doch leidet Englands Constitution keinen König, der nicht der Staatskirche angehört), das Parteiwesen und die Urwahlen, die Majoritätenherrschaft (aber sobald die rechten Factoren da sind, wird sonst überall, auch im Cardinalscollegio, auf den Kirchenversammlungen ꝛc. nach Majorität entschieden), die Oppositionssucht, die Bureaukratie (muß bei einer absoluten Monarchie noch größer seyn, gerade Landesvertretung in unserem Sinne fordert Selbstregierung der Corporationen), Volksjustiz, Schwurgericht, ja der Versuch des Königsmordes — während der Constitutionalismus als Princip an dem Allen so unschuldig ist, wie an dem babylonischen Thurmbau.

Alles das kann Eigenschaft einer bestimmten Constitution seyn, es kann der Zeit nach mit dem Princip des Constitutionalismus zugleich thatsächlich beantragt, gewünscht oder eingeführt seyn. Aber dann ist das Princip nur in einer schlechten Form realisirt und man muß die Form ändern, d. h. bessern.

Wir glauben aber allerdings oben die Grundzüge angedeutet zu haben, nach welchen auch in Preußen die Constitution reformirt werden müßte. Und in der That haben sich gerade in der Partei, welche man gewöhnlich als Hauptgegner der Constitution denkt, so einsichtsvolle Stimmen *) erhoben und sind in ihr über das Verhältniß

*) Dr. Stahl: „Ich theile — die Ansicht —, daß für die Landesvertretung in Preußen das Ständewesen keineswegs vortheilhaft, sondern ein

des Constitutionalismus als Princip zu dem Bedürfniß des Landes so treffende Ansichten ausgesprochen, daß wohl nicht zu befürchten steht, es werde das wesentlich Gute wegen unwesentlich temporärer Mängel oder seiner traurigen Einführung halber verkannt und zum Nachtheil der königlichen Macht als Einheit des Staates wie zum Nachtheil des Volkes wieder über Bord geworfen werden.

Wohl ist die Frucht in Preußen durch Sturm von dem Baume aus ihrer natürlichen Entwickelung abgebrochen und in den Staub geweh't worden. Aber wirft man eine sonst gute Frucht weg, weil sie vom Sturm abgeschlagen in den Staub fiel? reinigt

---

Uebel wäre. Der vereinigte Landtag ist der richtig gegriffene Ausgangspunkt, aber auch ohne Revolution hätte er sich fortentwickeln müssen zu einer nationalen Vertretung; wir bedürfen für die Landesvertretung einer einheitlichen Autorität, die über dem ganzen Volke steht und in den öffentlichen nationalen Angelegenheiten mit der Regierung mitwirke." Sitz. d. 1. Kammer 18. Febr. 1852, und Neue Preuß. Zeit. 1852 Nr. 119. „Wohl liegt es nahe, die Lösung des Problems in berathenden Reichsständen zu suchen, da das Bedürfniß einer Landesvertretung doch immer empfunden wird und das alte ständische System derselben jetzt schlechterdings unmöglich ist." Gern ergreife ich diese Gelegenheit, den beiden ausgezeichneten Männern von Gerlach und Stahl öffentlich nachzusagen, daß niemand in der Verfassungsfrage für Preußen größeres Verdienst um den Constitutionalismus (im rechten Sinne) in Preußen hat, als gerade sie. Ohne das Gute, was im Princip (d. h. aber nur der Landesvertretung) liegt zu verkennen, haben sie am meisten dazu gewirkt, die Verfassung von ihren Mängeln zu reinigen, und — das ist der einzige Weg, um das wirklich Gute zu retten. Die Verdienste dieser beiden Männer um eine vernünftige Ordnung des Staatsgebäudes in Preußen können nicht genug anerkannt und werden erst in späterer unparteiischer Stimmung recht gewürdigt werden. Ihre Stärke ist aber die Ausgleichung der politischen Fragen mit der sittlichen Idee. Diese Anerkennung hindert nicht, daß ich in einigen wesentlichen Punkten von ihrer Ansicht abweiche.

Die volle gleiche Anerkennung gebührt aber auch dem Herrn von Bethmann-Hollweg, der gerade in seiner Abweichung von den beiden genannten so verdienten Männern, abgesehen von dem Verdienste, das er in seinem früheren Zusammengehen mit ihnen theilt, ein heilsames Gegengewicht gegen mögliche Abweichungen bildet, zu denen nicht ein von Gerlach und ein Stahl, aber andere drängen könnten. Das Wirken dieser drei Männer kömmt nicht allein Preußen, es kömmt Deutschland zu Gute.

man sie nicht, wenn sie sonst gut ist? Und kann man sie *in* ihre frühere Entwickelung zurückstellen, daß sie reif und *rechtzeitig* falle?

Trügerisch, ungemein trügerisch ist aber die jetzige politische Apathie der Massen, und überall kein Verlaß auf die urtheilslose Menge. Derselbe Pöbel, der vor drei Jahren für die Republik fanatisirt war, wird jetzt von den Jesuiten fanatisirt, und wird umgekehrt früher oder später wieder für Anarchie schwärmen.

Es ist augenblicklich allerdings Ebbe eingetreten in der Theilnahme des Volkes an den politischen Fragen nach stürmischer Fluth. Aber gerade deshalb soll man jetzt während der Ebbe in Preußen das Haus auf feste Grundlagen bauen, daß es fest stehe, wenn der Sturm wieder brausen wird.

Und wenn man richtig baut, mit Gründung der Repräsentation auf ständische volksthümliche Unterlagen, wie wir sie oben bezeichnet, dann wird das Haus feststehen. Zu wünschen ist und bleibt aber in jedem Falle eine Vereinfachung der Geschäfte der Kammern, denn warum sollte man es nicht offen aussprechen, die permanenten Landtage sind wenigstens *in* den kleinen Staaten nur zu sehr eine Landplage, die dem Lande zu viel kosten, von dem demokratischen Unsinn abgesehen, der sich in ihnen breit gemacht hat.

Das Resultat ist also. Es gibt allerdings einen falschen Constitutionalismus, und das ist der moderne französische, der, wie oben erörtert ist, auf Theilung der Gewalten und Herrschaft der bloßen Majoritäten mit Wahl dieser Majoritäten nach ganz falschen, d. h. demokratischen Principien beruht. Dieser Constitutionalismus ist freilich eine leere Abstraction, wie die ganze sogenannte Demokratie, ein Scheinregiment, nicht des wirklichen, sondern des Scheinstaates, eine Vertretung nicht seiner wahren Interessen, sondern der nackten Willkühr der Kopfzahl, der Masse, daher das perpetuum mobile, wie schon oben gezeigt ist. Dadurch ist die Regierung entweder zu ewigem Zurückweichen vor den Demagogen, oder zur Rolle eines Henkers verurtheilt, der die Selbstsucht der Massen und das verbrecherische Treiben unsinniger Menschen mit blutiger Hand niederschlägt.

Das ist aber nur der falsche Constitutionalismus oder vielmehr eine schlechte Constitution, allerdings nur ein Schaukelsystem der Gewalten, wo nur zu oft der bekannte Fall der Moral eintritt, daß der Bruder den Bruder, um sich zu retten, von dem schwankenden Brette, das beide nicht tragen will, in den Abgrund stößt, nur daß ein Anderer auf dem nie beruhigten Meere der Volkswogen sich auf das schwache Fahrzeug schwinge und der Kampf auf's Neue beginne. Es gibt aber auch einen wahren Constitutionalismus, wie wir oben gezeigt haben.

Das Wesen des wahren Constitutionalismus besteht darin, daß das Königthum, als Repräsentant der göttlichen Autorität auf Erden, der feste Fels des Rechtes ist und bleibt, an welchem alle Wogen der Willkühr und des Unrechts machtlos sich brechen, daß das Königthum aber gestützt und gestärkt wird durch den Beirath der Intelligenz und der Interessen des Volkes selbst, die gerade in dem Königthume ihre festeste Stütze finden. Weil aber auch Könige Menschen und der Versuchung unterworfen sind, so muß das Volk, aber d. h. nur: die berechtigten Interessen des Volkes, Antheil an der Gesetzgebung haben, damit eben das Volk selbst das Königthum berathen, stützen und stärken könne. Was dem Königthume durch die dem Beirathe des Volkes eingeräumten Rechte scheinbar entzogen wird, gewinnt das Königthum doppelt wieder durch die Rechtssicherheit und Stärke der so zu Stande gekommenen Gesetze im Bewußtseyn des Volkes, durch die Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Trägers der Krone, und durch die Unmöglichkeit, daß der Herrscher als solcher je in Zwietracht mit seinem Volke kommen kann. Damit aber die Vertretung des Volkes ihre Rechte nicht mißbrauche, muß zuerst zwischen ihr und der Krone noch eine selbstständige Corporation seyn, die dem Guten zustimmen, das Schlechte schon durch ihre Nichtzustimmung verhindern kann, während der König durch sein unbedingtes veto die Beschlüsse aller anderen Factoren der Gesetzgebung aufheben kann, dadurch hingestellt und behauptet als wirklicher Souverän. Zur Verhütung des Mißbrauchs der Volksvertretung muß aber zweitens, was schon oben als der wichtigste Punkt bezeichnet ist, die Volksvertretung auch wirklich eine Vertretung des Volkes nach seiner

organischen Gliederung, d. h. seiner wirklichen Interessen nach Besitz und Intelligenz seyn, nicht der Köpfe ohne Kopf, nicht nach der Kopfzahl oder dem Fleischgewicht.

Dagegen muß andererseits dem Königthume die ganze Gewalt der Ausführung der Gesetze ungetheilt und ungeschwächt belassen bleiben, wie oben gezeigt, daß es sey und bleibe der Hort der Gesetze, der Schutz der Freiheit und jeder berechtigten Entwickelung, die Burg des Rechtes für Alle.

Und diese Verfassung, wie wir sie oben als die wahre constitutionelle gezeichnet haben, wird die Versöhnung der Freiheit mit der Autorität seyn. Beide Principien sind in der Natur der Dinge gegründet, sollen und müssen einander ergänzen und stützen, ja sie sind ihrem innersten Wesen nach Eins, so gewiß die wahre Freiheit des Menschen mit der von Gott geordneten Nothwendigkeit Eins ist, wie oben gezeigt. Es ist der Fluch Frankreichs, daß es schon seit Jahrzehnten zwischen beiden Extremen hin und her schwankt, und abwechselnd bald dem einen bald dem andern in die Arme fällt. Die Einheit beider von Gott stammenden Principien wird aber in dem Despotismus und der Demokratie in falsche Extreme auseinander gerissen. Gelingt es Preußen, eine auf den rechten Ständen (der rechten Gruppirung der Gesellschaft) ruhende Landesvertretung zu schaffen, dann wird Freiheit und Autorität versöhnt, das Königthum geschützt und gestützt, und der Ausspruch des Königs (6. Febr. 1850) erfüllt seyn: „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Und sowenig sich mit dem falschen Constitutionalismus regieren läßt, so daß bei den ihm zu Grunde liegenden Einrichtungen nicht einmal eine Republik bestehen kann, so entschieden wird nicht nur des Volkes Wohl bei dem wahren Constitutionalismus gefördert, sondern das Königthum selbst steht durch ihn fester und in größerer Majestät da, wie dies oben gezeigt ist und Alles durch Englands Beispiel bewiesen wird.

Dieser wahre Constitutionalismus ist aber nicht etwa von Theoretikern erdacht, sondern er ist auf dem Boden der Erfahrung nach allen Seiten durch die Noth und den Drang der Umstände erwachsen, namentlich in England, und ist im Grunde nichts Anderes als die unvermeidliche Reform der Vertretung (des Landes,

statt der Stände), wie sie nach Aenderung der früheren Leistung der Stände von der Wirklichkeit der Verhältnisse gefordert wurde.

Wie man aber nicht gleich machen kann, was die Natur und die innere Kraft der Verhältnisse ungleich gemacht hat, und nur die Form berechtigt ist, die der inneren Natur der Sache entspricht, so durchbricht auch zuletzt immer die Natur der Dinge die nicht mehr berechtigte Form, leider nur nicht, ohne daß oft der unnatürliche Zwang tiefe Wunden geschlagen hat und unter großen Schmerzen für die Betheiligten auf allen Seiten.

Darnach lassen sich nun auch leicht die Veränderungen erkennen, welche nach den oben ausgesprochenen Principien auch in der preußischen Verfassung eintreten müßten, wenn wir uns auch nur auf wenige allgemeine Andeutungen nach der Consequenz der von uns behaupteten Principien beschränken, um nicht unbescheiden in Beurtheilung von Einzelheiten zu seyn, die von Näherstehenden besser erkannt und beurtheilt werden, zumal wo so tüchtige Kräfte, wie die Preußischen Kammern besitzen, thätig sind.

Zuerst versteht sich von selbst, daß der Grundsatz, den wir oben für alle Veränderungen des Rechtszustandes als den alleinig richtigen behauptet haben, wie für den Bau, auch für den Ausbau und die Verbesserung der preußischen Verfassung als maßgebend gelten muß, daß man kein lebensfähiges und das Leben des ganzen Staatsorganismus förderndes Glied abschneide, überhaupt nicht tabula rasa mache, sondern überall auf dem historischen Grunde weiterbaue, nie ein abstraktes System, am wenigsten die gewöhnliche Schablone des nur fälschlich sogenannten constitutionellen Systems, der Gleichmacherei, welche alles zu thun meint, wenn sie die Höhen ebenet und die Flächen füllt, in's Auge fasse, sondern das wirkliche Preußen, also auch alle vorhandenen Elemente, soweit sie Beachtung verdienen, beachte und ihnen ihre berechtigte Stelle anweise. Denn nichts ist gefährlicher bei Reformen als Uebertragung eines todten Schematismus in seiner abstrakten Schroffheit, der alle lebensfähigen Elemente des Staates wenn

nicht gleich zu Grunde richtet so doch bedroht, zuletzt aber Alles verwirrt und die gute Absicht vereitelt.

Die Veränderungen, welche nach den obigen Principien eintreten müßten, sowie die Hauptgesichtspunkte der Verfassung, dürften aber folgende seyn.

1. Die erste Kammer darf nicht wählbar seyn, aus den oben entwickelten Gründen, sondern sie muß vom Könige gebildet werden, wobei die berechtigten Elemente des Staates schon zu ihrem Rechte kommen werden.

2. In der sonstigen Leitung des Staatswesens muß alles Demokratische, das wir ebenso als ein entschiedenes Unrecht gegen die Krone wie als das Verderben des Volkes bezeichnet haben, gänzlich ausgemerzt und fern gehalten werden, eben weil es die Krone schwächt, zum Nachtheile des Volkes selbst. Das heißt aber nur: der König muß, wie freilich in jedem vernünftig constituirten Staate, so auch in Preußen, allein und wirklich regieren. Daraus folgt:

a. der König muß seyn und bleiben der alleinige Kriegsherr, jede Vereidigung des Kriegsheers auf die Verfassung ist ein Verderben des Volkes.

b. Das Gleiche ergibt sich aus der Consequenz des Princips für die Beamten. s. oben S. 29. Kurhessen zeigt, wohin die Beeidigung der Beamten auf die Verfassung führt.

c. Es ist durchaus wünschenswerth, nach allen Seiten, daß dem Könige und seinen nächsten Dienern ein Staatsrath zur Seite stehe, der als Elite der Beamteten der Executive die Vorbereitung, wenn auch nicht endgültige Redaction, der Gesetze haben müßte. Dadurch würde das Geschäft der Legislation ungemein vereinfacht werden, insofern, wenn auch den Kammern die Anregung neuer Gesetze unbenommen bleibt, doch auch die Regierung schon gestützt auf reiche Erfahrung aus den zur Ausführung der Gesetze bestimmten Kreisen die Gesetzentwürfe besser vorbereitet vorlegen könnte. Die permanenten Landtage sind, so lange Diäten gezahlt werden, eine Landplage.

3. Es muß alles Mögliche gethan werden, die oben als die ewigen Pfeiler des Staates bezeichneten Stände, die Träger der großen Berufsthätigkeiten, wie wir sie genannt haben, auch gesetzlich wieder als Corporationen hinzustellen. Bei Kirche und Schule

hat das keine Schwierigkeit, aber bei dem großen Grundbesitze, bei Gewerbe und Handel, bei dem Bauernstande.

Hier ist zuerst ein großes Unrecht gegen den großen Grundbesitz begangen gewesen, der in der Verfassung seiner ihm gebührenden Stellung und Rechte ganz entkleidet wurde. Wir haben oben gesagt: die innere Natur der Dinge durchbricht und zerbricht zuletzt die ungerechte Form, wir sagen nun umgekehrt aber aus demselben Grunde, man soll nicht gleich machen, was nicht gleich ist. Der Grundbesitz überhaupt ist die festeste und sicherste Basis, das eigentliche solidum des Staatslebens, natürlich um so mehr, je größer er ist. Der große Grundbesitz ist aber in Preußen (vorzugsweise in den östlichen Provinzen) noch eine reale Macht, ein großes Glück für Preußen. Und, abgesehen von der verschiedenen Bildung, der verschiedenen Lebensgewohnheit (auch von der städtischen verschieden), der ganz anderen Bewirthschaftung eines Rittergutes als eines Bauerngutes, welche schon eine in der Natur der Verhältnisse tief begründete Gemeinschaft in allen wichtigen Beziehungen des Lebens bildet, ist nun eine gemeinsame Vertretung der gemeinsamen Interessen etwas nur Naturgemäßes, nicht Ungerechtigkeit und Selbstsucht. Ist eine mächtige grundbesitzende Klasse vorhanden, so muß sie auch ihre Interessen gegen Uebergriffe der anderen schützen können, also eine besondere Vertretung bei der Legislation haben. Das verlangt die Idee des Rechts, das dem Edelmann so gut gewährt werden muß, wie dem Taglöhner, Bauer und Handwerker. Also corporative Bildung des größeren Grundbesitzes. Daraus folgt von selbst die Heilsamkeit geschlossenen Grundbesitzes, der Fideicommisse, nur mit Bedingungen einer Aufhebung, wenn es den Berechtigten selbst wünschenswerth ist. Sonst wird freilich das wahre Interesse des Staates, der Corporation, und der Familien nur dann richtig gewahrt werden, wenn, wie in England, die Rechte an den Grundbesitz geknüpft werden, nicht an Personen, und Ab- und Zufluß nach der Realität des Besitzes Statt findet. Das Letztere verhütet die Donquixoterie, Jenes das Entstehen einer Kaste, welche früher oder später Stand, Staat und König in ihren Fall ziehen würde, während Bauer und Bürger die Rechte des wirklichen Besitzes neidlos

ansehen, und wie in England der Adel*) immer in richtiger freundlicher Beziehung zu den andern Ständen bleiben würde.

Die corporative Bildung der Gewerbe, wozu auch die Fabriken gehören, ist die zweite ebenso nothwendige Aufgabe.

Und ebenso auch die corporative Bildung eines wirklichen Bauernstandes, ebenfalls mit geschlossenem Besitze, mit Würdigung aller Verhältnisse.

Wiederholt rufe ich den Staatsmännern zu: in dieser corporativen Ordnung des Volks- und Staatslebens liegt die Lösung der socialen Frage, die Hebung der schlimmsten materiellen Noth, weil da, in Herstellung des Familientypus für die Ordnung der Gesellschaft, die Liebe mehr thut, als das Gesetz fordert**) — knüpfe aber daran den wohl bedachten Ausspruch: unbedingter Freihandel ist, weil eine gänzliche Rücksichtslosigkeit gegen den Schutz der sittlichen Berufsthätigkeiten des Staatslebens, das größte Unrecht und der größte Fehler eines Staates. Auf die Einwendungen von dem Beispiele Englands will ich hier nicht antworten.

Und ebenso rufe ich den Staatsmännern zu: in der genannten Ordnung der Berufsthätigkeiten für den Zweck des ganzen Staates liegt, außer dem sittlichen Einflusse von Kirche und Schule, das einzige Mittel zur Bändigung der Revolution. Denn die von uns geforderte Ordnung hilft nicht nur der materiellen Noth mehr ab, sondern sie erhebt sittlich, oder sie sittigt ganz eigentlich das Individuum. Die Revolution entsteht zumeist dadurch, daß die Einzelkraft, das Individuum, materiell oder geistig unzufrieden, weil materiell oder geistig nicht organisch mit dem Ganzen verbunden, ihre Kraft, statt sie für das Gedeihen des Ganzen zu verwenden, gegen die

---

*) Sagt man: das sey Aristokratie, so sage ich: es gibt eine rechte Aristokratie, d. h. die naturgemäße Stellung nach der Wirklichkeit der Dinge, und auf dieser rechten Aristokratie ruht der Bestand der Staaten am sichersten, weil diese Aristokratie selbst nur die Realisirung des Rechtes ist. Auch Sanscu-lotten haben ihre Aristokraten, sobald diese in Consequenz des Princips statt zerrissener, gar keine Hosen mehr tragen.

**) Z. B. wenn die Gutsbesitzer ihre Taglöhner die Frucht nie über einen gewissen Preis bezahlen lassen: ich kenne solche ehrende Beispiele.

Ordnung kehrt, also destructiv wird. Fügt also die Einzelkraft nach dem von Gott gegebenen Familientypus in den Organismus des Ganzen, und die Einzelkraft wird nicht nur gebändigt werden, sie wird dem Ganzen dienen. In der corporativen Gliederung, als Familie, als Gemeinde, als Stand, kömmt die sittliche Bedeutung des Menschen zur Geltung: das Individuum gewinnt an Bedeutung als wollend und handelnd, also seine ihm gebührende Freiheit, aber zugleich wird es nach seiner Thätigkeit eingefügt in eine bestimmte Ordnung, und so seine Willkühr beschränkt.

Man hat so viel declamirt von Seite der Demokraten gegen den „Polizeistaat", von einer anderen Seite gegen die „Bureaukratie", und so wenig das Zusammenleben von Menschen jemals ohne Polizei und ohne Beamte wird seyn können, so liegt doch etwas Wahres in jener Klage. Es hat etwas Unnatürliches, wenn jeder Ausbruch von Fröhlichkeit, jede Regung der individuellen Freiheit von Furcht vor der öffentlichen Sicherheitswache, wenn nicht von dieser selbst begleitet ist, und es gibt Verhältnisse, wo schlechthin das durchgreifende Princip der Bureaukratie alles edlere Gefühl verletzt, z. B. wenn ein alter würdiger Geistlicher vor einem angehenden Accessisten als Repräsentanten des Gerichts erscheinen soll u. s. w. Aber die von der gewöhnlichen Demokratie vorgeschlagene Aufhebung aller Polizei lös't freilich das Problem nicht, eben so wenig als die gewöhnliche Klage gegen Bureaukratie.

Die Lösung liegt aber darin. Man benutze den Grundtrieb des corporativen Lebens, wie für die Hebung und Befriedigung der materiellen Interessen, so auch für die politischen, weil auch hier das sittliche Moment mehr thun wird als Furcht und Zwang.

Es ist eine bekannte Sache, daß man die akademische Jugend nicht leichter regieren kann, als wenn man ihr Vertrauen beweis't, wenn man ihr überläßt, selbst die Ordnung zu handhaben, ihre Führer aber auch für die übernommene Pflicht verantwortlich macht. Dann wird ohne Polizei und ohne Furcht und Zwang der Anstand und die Ordnung gewahrt. Das ist aber die gute Seite des sogenannten Corpsgeistes auch in anderen Verhältnissen,

wo überall der Einzelne seine Willkühr unter die Corporation beugt, weil er sich in ihr, seine Ehre in der ihrigen wieder findet, aber — auch zur Geltung kömmt. Und so wie der Soldat, der noch vor kurzem mit Unwillen die Uniform anzog, sich bald mit Begeisterung für die Nr. (oder den Namen) seines Regiments schlägt, und die Officiere die Ehre des kleineren Corps als Hebel der Tapferkeit benutzen („26er vor!"), so wird auch die corporative Gliederung alle Zugehörigen zu Aufrechthaltung der Ordnung, auch im politischen Leben, treiben. Man gebe den Zunftmeistern, den Meistern überhaupt, den Fabrikherren, Bauern und Gutsherren, als Corporation bestimmte Rechte wieder, mache sie aber auch für Aufrechthaltung der Ruhe verantwortlich. Es ist ein bekanntes Mittel, Unruhen unter den Soldaten zu verhüten, indem man sie in Reih und Glied treten läßt, und ebenso wird kein Volk für Straßentumulte vorhanden seyn, wenn der Meister den Lehrling und Gesellen, der Grundbesitzer seine Taglöhner, der Fabrikherr seine Arbeiter überwacht, überall der Brodherr gegen die nach Gottes Ordnung von ihm Abhängigen thut, was er nach Gottes Ordnung thun soll, d. h. sie in Ordnung hält. Wie Thiere gegen Fremde wüthend werden, aber dem Wärter, der ihnen Brod gibt, sogleich gehorchen, so empört sich die regellose Masse nach dem Reize, das Verbotene zu thun, gegen die Polizei, bei ernsteren Interessen gegen den Staat, aber — sie gehorcht geordnet dem Arbeit- und Brodgeber.

So wird ein gut Theil Polizei, Polizeistrafen, aber auch Tumulte wegfallen, und, verknüpft man mit einer solchen corporativen Selbstregierung des Volkes weise die Interessen der Ehre, wie des materiellen Vortheils, so wird nicht allein die Bureaukratie gebrochen werden, sondern auch die Revolution.

Das ist die Versöhnung der berechtigten Freiheit des Individuums mit der nothwendigen Unterordnung unter die Gesammtheit.

Aber es springt in die Augen, wie unbedingt nöthig zur Lösung aller dieser Fragen die Vertheilung der politischen Rechte (Wahlrecht und Theilnahme an der Gesetzgebung) nach der Berufsthätigkeit *) ist. Dann wird neidlos der Arbeiter seinem Meister,

*) Darnach beurtheile man die Zustände, wenn verschrobene und hungernde Litteraten (die außer aller Berufsthätigkeit stehen), schwärmerische Dichter, verdorbene Advokaten (die von dem wahren Wesen des Staates soviel ver-

Principale, seinem Grundherrn oder Arbeitgeber überhaupt das politische Recht lassen, weil er dann wirklich von ihm vertreten wird, da (nach unserem Vorschlage) das Interesse aller zusammengeht.

4. Zur leichteren Regierung des Staates ist die rechte Gliederung des Ganzen in Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz unbedingt nothwendig, damit das Netz der Verwaltung durchsichtiger, die Fäden elastischer, die Uebersicht leichter und die Spannkraft der Regierungsmaßregeln größer werden, und doch alle Fäden organisch geordnet in eine Hand zusammenlaufen, indem die weiteste Peripherie doch eng mit dem Hauptpunkte, dem Schwerpunkte der Macht, in immer engeren und stärkeren Kreisen verbunden wird. Aber alle diese besonderen Kreise müssen nicht allein so geordnet werden, daß sie ihre besonderen berechtigten Interessen richtig vertreten können, sondern unbedingt so, daß sie zuletzt doch wieder dem Zwecke des Ganzen dienen und davon ihr Hauptgesetz empfangen, d. h. die besonderen Kreise, die den Verwaltungsorganismus ausmachen, müssen nicht nur in ihrer inneren Gliederung nach der Idee des Rechtes geordnet, sondern auch in das rechte Verhältniß unter einander und in das rechte Verhältniß zum Staate überhaupt gesetzt werden.

Aus den obigen Principien folgt nun wohl von selbst: daß in der Organisation auch die wirklichen organischen Elemente zur Geltung kommen müssen, also Berücksichtigung der Unterschiede von Stadt und Land, und von großem und kleinem Grundbesitze, und daß man Stadt und Land weder in der Verwaltung, noch in der Bildung der Wahlcorporationen mit einander vermischen dürfe. Es folgt aber auch, daß man den berechtigten Einfluß und das berechtigte Interesse der größeren Grundbesitzer nicht gefährden dürfe durch Zusammenwerfen mit den kleineren Grundbesitzern oder gar den Besitzlosen, so daß sie nur die höchstbesteuerten Wähler sind, d. h. in der Kopfzahl mit ihrem Rechte untergehen. Doch bleiben die Einzelheiten hier besser unberührt, und soll nur das

---

stehen, als von dem Rechte) oder gar sogenannte Philosophen durch das sogenannte Volk zur Gesetzgebung berufen werden konnten, berufen worden sind und noch berufen werden.

Verhältniß der Gemeindeordnung zum Staatsorganismus besprochen werden. Schon darnach (aber auch nach den eben angedeuteten Beziehungen) muß die Gemeindeordnung in Preußen geändert werden, die durchaus demokratisch, ebenso dem wahren Interesse des Volkes als der Krone entgegen ist. Es ist zwar ganz richtig, daß die Gemeinden ihre besonderen Interessen haben, wie das Bedürfniß des Gesellschaftslebens die Nothwendigkeit engerer örtlicher Vereinigung, d. h. eben die Gemeinde, mit sich bringt. Und so ist auch ganz richtig, daß jede Gemeinde räumlich von anderen ähnlichen Vereinigungen getrennt und vielfach von ihren besonderen Interessen und Zwecken geleitet, auf dem abgegrenzten Gebietstheile ihr eigenthümliches Sonderleben führt, wie wiederum in der Gemeinde jede Familie. Aber wie die Familien nur Theile der Gemeinde sind und ihre Sonderinteressen mit denen der Gemeinde ausgleichen müssen, so sind auch die Gemeinden nur Theile des Staates, und müssen ihre Interessen mit denen des Staatsganzen ausgleichen.

In diesem Verhältnisse des Besonderen zu dem Allgemeinen muß die richtige Grenze der Selbstständigkeit der Gemeinden gefunden werden. Man bestreite der Gemeinde nicht die selbstständige Thätigkeit für ihre eigenthümlichen Zwecke, aber sie empfange Regel und Gesetz vom Ganzen, wenn es sich um die Interessen des Letzeren handelt. Hier beginnt die Nothwendigkeit ihrer absoluten Unterwerfung *).

Die Verwaltung der Gemeinde hat dadurch ein doppeltes Interesse: theils für den Staat, theils für die besonderen Zwecke der Gemeinde. Darnach hat die Verwaltungsbehörde nothwendig eine Doppelstellung, aber man hat, wie anderwärts noch mehr, nun namentlich auch in Preußen, das rechte Verhältniß gewiß verkannt. Durch die Wahl des Bürgermeisters, und zwar nach demokratischen Grundsätzen, ist hier der Krone ihr wichtigstes Recht durchaus entzogen, nämlich das Recht, die weiteste Peripherie des

*) Vergl. die sehr ausgezeichnete Schrift: Gesichtspunkte zur Reform der teutschen Gemeindeordnungen ꝛc. von Fr. A. Küchler, Großh. Hess. Regierungsrath und Dirigenten der Regierungscommission des Regierungsbezirks Gießen. Gießen 1851 bei Ricker.

Staatslebens mit dem Centrum der Verwaltung, der Regierung selbst, organisch zu verbinden. Deutlicher: der Bürgermeister ist allerdings zugleich Beamter der Gemeinde für ihre besonderen Interessen, er ist aber auch zugleich landesherrlicher Vollziehungsbeamter. Als solcher muß er unbedingt, wie jeder landesherrliche Vollziehungsbeamte, von der Regierung allein ernannt werden. Dies fordert die Consequenz der Executive, der Begriff der Regierung unbedingt, und es ist der sonderbarste Mißgriff, die besondere Rücksicht auf den kleinsten Theil des Staates der Rücksicht auf den Gesammtstaat überordnen zu wollen. Dieser Mißgriff wäre unbegreiflich, wenn nicht eben in der vergangenen Periode so viele Begriffe verwirrt worden wären. Dieser Mißgriff ist aber von der höchsten Bedeutung, weil er nicht nur das demokratische Element, d. h. die unbefugte Einmischung des Volkes in die Regierung thatsächlich darstellt, sondern die Regierungsgewalt an der empfindlichsten Stelle schwächt, ja untergräbt. Man kann doch offenbar der republikanischen Partei kein besseres Mittel geben, als durch Terrorismus wie durch andere Mittel ihre Parteiführer in die Stelle der Bürgermeister zu bringen, um von unten, auf der breitesten Basis, die Republik zu organisiren und die Regierungsmaßregeln zu lähmen. Man will einen festen Bau und untergräbt ihn fortwährend und zwar in der weitesten Peripherie der Verwaltung, auf welcher thatsächlich der ganze Staatsorganismus, als seiner breitesten Basis, ruht. Das ist nicht allein die Form, sondern schon eine Thatsache und möglicherweise die Begründung der Republik. Der gemeine Mann sagt: wählen wir doch den Bürgermeister, warum nicht auch das Haupt des Staates? Nur angedeutet soll werden, daß das Interesse aller Betheiligten gewiß besser gewahrt wird, wenn der Gutsherr zwar nicht aus geborenem, aber nach dem von dem Könige (der Quelle aller obrigkeitlichen Befugnisse) ihm verliehenen Rechte an der Spitze des Dorfes steht, namentlich die Polizeigewalt übt, freilich — um der Würde des Königs willen — mit Verantwortlichkeit. In jedem Falle muß die Regierung ganz frei, nicht aus dem gewählten Gemeinderath, den Bürgermeister ernennen bis die Corporationen wieder organisch gegliedert sind. Dann kann zur Selbstregierung der Corporationen auch die Wahl des Bürgermeisters kommen.

Den besonderen Interessen der Einzelgemeinde ist dagegen nach der Consequenz des wahren Constitutionalismus Rechnung zu tragen durch die Wahl der Gemeinderäthe von Seite der Gemeinde, aber diesen kömmt auch nur für die besonderen Interessen der Gemeinde irgend ein Recht zu, für welches sie, da die Gemeinde das Bild des Staates im Kleinen ist, die verwaltende Behörde ebenso mitberathen, stützen, aber auch controliren müssen, wie die Landesrepräsentation die Verwaltung des Landes. So allein kömmt Consequenz in den Staatsorganismus.

Das gleiche Verhältniß gilt natürlich von Kreis, Bezirk und Provinz.

5. Die sogenannten Bezirksräthe, mit denen viele Länder, z. B. auch das Großherzogthum Hessen, Weimar u. s. w. beglückt worden sind, als eine Controle der Bezirksverwaltung, sind gänzlich fernzuhalten, als eine Verirrung von oben, wie von unten. Sie sind nach der Idee des gesunden Constitutionalismus nur geeignet, jede gesunde Verwaltung des Staates zu hemmen und den Staatsorganismus zu verwirren, eine Fata Morgana, die dem kranken Sinne Wunder der Befriedigung vorgaukelt, ohne in dem gesunden Organismus des Staatslebens Grund und Boden zu wirklicher Frucht zu finden. Sie greifen ebenso in das Recht der Verwaltung ein, welches nur der Krone gebührt, als in das Recht der Controle, welches nur die Stände haben, und es läßt sich nichts denken, was nicht die Beamten der Krone mit gleicher Sachkenntniß allein besser machen könnten.

6. Die Staatsregierung muß vor Allem in Uebereinstimmung mit den Ständen die *sittlichen Grundlagen der Gesellschaft als Grundlagen alles geordneten Lebens in gebührender Achtung erhalten.* Wer Wind säet, wird Sturm erndten. Gewiß ist die Wissenschaft frei, aber es ist nicht Alles Wissenschaft, was mancher Narr dafür hält, der von seinen verkehrten Sätzen selbst nicht mehr weiß, als andere vernünftige Leute, geschweige von den metaphysischen Geheimnissen, und wer sich in seinen Ansichten durch Atheismus, Pantheismus, Materialismus 2c. zum Thiere erniedrigt, den soll und darf die Staatsregierung, als ausführende Macht, die über die sittlichen Grundlagen des Staates zu wachen hat, nicht in eine solche Stellung

bringen, oder wenn er sich erst später als einen Narren ausweis't, nicht in einer Stellung belassen, wo er andere zu ihrem Nachtheile, wie zum Nachtheile des Ganzen verirren und verwirren kann. Für sich mag sonst Jeder glauben, was er will. Soll aber ein geordnetes Zusammenleben der Menschen nach Gesetzen möglich seyn, so muß auch der Glaube geschützt werden, daß es eine ewige sittliche Weltordnung gibt. Diese gibt es aber nur, wenn es einen heiligen Gott gibt. Alle Staatsordnung ruht daher auf dem Glauben, daß es eine ewige dauernde allgemeine Norm gebe, das göttliche Gesetz, der sich das Einzelleben in größeren oder kleineren Kreisen fügen müsse.

Preußen hat aber vorzugsweise bei aller Gerechtigkeit gegen die römisch-katholische Kirche, deren Wahrheit ja eben der Inhalt der evangelischen Kirche ist, deren Unwahrheit aber fern gehalten werden muß, „wenn es Preußen bleiben will (um mich hier der unübertrefflichen Worte eines reich gesegneten christlichen Gemüthes zu bedienen), die auch ihm anvertrauten Gnaden- und Geistesschätze der Reformation zu behaupten, die tiefe Innerlichkeit der Kirche, ihre geheimnißvolle Katholicität im Geiste und in der Wahrheit, den lebendigen Zusammenhang mit den apostolischen Gemeinden, den freien Zutritt zu der ewigen Quelle des Gotteswort, die einfache Predigt von der freien Gnade, kurz Alles das, wodurch die Reformation, nach Gottes wunderbarem Rathschlusse, auch Rom und die römische Kirche reformirt hat."

Darum muß der Staat die Kirche in ihren heiligsten Interessen schützen, ja sich selbst von ihr weihen und heiligen lassen, und wenn Preußens König das Wort gesprochen hat: „ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen", so sollen die Vertreter des Volks und das ganze Volk dazu sagen: „Amen!" und — auch dem Herrn dienen.

Wird aber nun nach diesen Gesichtspunkten der Constitutionalismus in's Leben eingeführt und die Verfassung in diesem Geiste gehandhabt, dann wird er nicht nur dem Geiste des preußischen Volkes entsprechen, das zu den intellectuell und sittlich gebildetsten Völkern der Erde zählt, ein Verdienst der preußischen Monarchen, die bisher vorzugsweise die Bildung des Volkes befördert haben, sondern er wird auch dieses gebildete Volk selbst immer mehr

erkennen lassen, daß die Krone der Fels sey, der allen Unternehmungen und Plänen, welche in Republiken die Grundfesten des Staates erschüttern, einen Damm entgegensetzt, der dem Reichen für seinen Palast keine andere Hülfe gewährt, als dem Armen für seine Hütte, und dadurch das Interesse aller vereinigt, daß er die Burg des Rechts für Alle ist.

Ja! der von uns gezeichnete wahre Constitutionalismus ist es gerade, der den Thron sichert, wie die wahre Freiheit des Volkes, weil er das Auge der Gerechtigkeit schärft durch den Beirath des Volkes, und ihrem Arme die nöthige Stärke verleiht, den Mächtigsten wie den Geringsten, wenn er die Gesetze übertritt, zur Rechenschaft zu ziehen. Der Monarch ist darnach die lebendige Autorität des Gesetzes, der Vollstrecker des Gesetzes, der Repräsentant der göttlichen Autorität auf Erden, die selbst nicht irren kann — der König kann nicht Unrecht thun —, und indem die vollziehende Gewalt nach dem wahren Constitutionalismus das untheilbare Prärogativ und für immer das unveräußerliche Attribut einer einzigen Person ist, welcher alle thätigen Kräfte des Staates zur Verfügung gestellt sind, hat das Volk auch zuletzt in dem Monarchen die allein feste Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Rechte, welche es seinen eigenen Vertretern der Krone gegenüber einräumt, weil eben durch die Uebertragung der untheilbaren Executivgewalt auf die Krone nach dem wahren Constitutionalismus auch den Vertretern des Volkes jede Möglichkeit genommen ist, jemals in die vollziehende Gewalt eingreifen und zum Verderben des Volkes Unruhen erregen zu können.

So ist gerade nach dem wahren Constitutionalismus, wie wir ihn geschildert haben, die königliche Macht der Anker, der durch sein Gewicht und seine tiefe Begründung in dem Rechtsbewußtseyn des Volkes dem Staatsschiffe allein die Sicherheit und Festigkeit gibt, die es auch die schwersten Stürme siegreich bestehen lassen.

Und mit einer solchen Verfassung wird Preußen nicht nur Preußen als Großmacht bleiben und seine alte Macht und Ehrenstellung behaupten, sondern gerade durch diese Verfassung und allein durch sie fähig seyn, seine Aufgabe auch für Deutschland zu erfüllen!

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei von G. D. Brühl I. in Gießen.